

Kriminologie

1. Einführung: Gegenstand, Geschichte, Institutionen

Literatur: Albrecht, H.-J.: Theorie und Empirie in der kriminologischen Ausbildung. In: Lösscher, G., Manke, G., Sack, F. (Hrsg.): Kriminologie als selbständiges, interdisziplinäres Hochschulstudium. Hamburg 1986, S. 233-245. Ferri, E.: Polemica in Difesa della Scuola Criminale Positiva. 1886. Hering, K.-H.: Der Weg der Kriminologie zur selbständigen Wissenschaft. Hamburg 1966. Jehle, J.-M., Egg, R. (Hrsg.): Anwendungsbezogene Kriminologie zwischen Grundlagenforschung und Praxis. Wiesbaden 1986. Kury, H. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analysen. Köln 1985. Lösscher, G., Manke, G., Sack, F. (Hrsg.): Kriminologie als selbständiges, interdisziplinäres Hochschulstudium. Pfaffenweiler 1986. Mannheim, H.: Pioneers in Criminology. Montclair, New Jersey 1972. Mechler, A.: Studien zur Geschichte der Kriminalsoziologie. Göttingen 1970. Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg 1988; Kaiser, G.: Kriminologie. 9. Aufl., Heidelberg 1993; Lüderssen, K.: Kriminologie. Baden-Baden 1984. Schneider, H.J.: Einführung in die Kriminologie. 3. Aufl., de Gruyter, Verlin, New York 1993.

Der Begriff Kriminologie wird auf den französischen Anthropologen Topinard des 19. Jahrhunderts zurückgeführt (Mannheim 1972, 1). Eine überzeugende knappe Definition der Kriminologie gibt es nicht. Dies zeigt ein Blick in die gängigen Lehrbücher. Schlägt man bei Kaiser (1993) nach, so steht eingangs:

Kriminologie ist das geordnete oder systematische (Erfahrungs-) Wissen über Verbrechen, Verbrecher, die strafrechtliche Sozialkontrolle sowie das Verbrechenopfer.

Kriminologie ist damit zunächst die Sammelbezeichnung für vielfältige wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit Kriminalität als einer Form abweichenden Verhaltens sowie der Kontrolle von Kriminalität. Ferner bestehen Bezüge zum Opfer und zur Kriminalitätsprävention (Kaiser 1988, 4). Die Kriminologie zählt zu den empirischen Wissenschaften, vertreten wird ferner ihre interdisziplinäre Ausrichtung. Die Kriminologie wird auf nationaler und internationaler Ebene von einer Reihe kriminologischer Institutionen wie Zeitschriften und wissenschaftliche Gesellschaften sowie Forschungsinstitute (vgl. den erschöpfenden Überblick bei Jehle 1990) repräsentiert. Im Unterschied zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen gibt es aber jedenfalls in Deutschland keine gesonderte und selbständige kriminologische Ausbildung (einen Überblick, auch bezüglich ausländischer Studiengänge, enthält Lösscher/Manke/Sack 1986).

Herkömmliche Voraussetzungen einer kriminologischen Karriere sind eine Ausbildung in einer der sog. Grundwissenschaften (Soziologie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Psychiatrie oder Pädagogik) und eine Spezialisierung im Rahmen einer (oder mehrerer) der sog.

Bezugswissenschaften (Kriminalsoziologie, Kriminalpsychologie, Kriminalpädagogik, Strafrechtswissenschaft, Kriminalpsychiatrie). Einen durch Ausbildung begründeten Status eines Kriminologen, dem ein hierzu komplementäres Berufsfeld zugeordnet wäre, gibt es im übrigen nicht (Albrecht 1986, 234f.).

Die **Geschichte** kriminologischer Fragestellungen und wissenschaftlicher Befassung mit Kriminalität reicht bis in das 15. Jahrhundert zurück, hebt man auf die Rechtsmedizin ab (Kaiser 1988, 39). Die Anfänge könnten allerdings auch dort vermutet werden, wo Strafzwecke akzeptiert werden oder das Prinzip der Erforschung der materiellen Wahrheit im Strafverfahren übernommen wird und deshalb Erfahrung zum Maßstab der Beurteilung von Verbrechen und Strafe wird (Lüderssen 1984, 201f). Es wird wohl richtig sein auf die Folgenorientierung des Strafrechts abzustellen. Denn die Folgenorientierung bringt im Strafrecht Bedarf an empirischem Wissen. Eine vollständige Geschichte der Kriminologie ist bislang aber noch nicht geschrieben worden (zu Ansätzen vgl. Hering 1966; Mechler 1970; Mannheim 1972). Jedoch besteht weitgehend Konsens

darüber, dass sich die Kriminologie als eigenständiges Wissenschaftsgebiet erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts konstituiert und etabliert.

Mit der Entstehung der Kriminologie als selbständiges Wissenschaftsgebiet sind die Arbeiten von Lombroso, Ferri sowie Garofalo verbunden (Lüderssen 1984, 201ff.), in denen unterschiedliche, jedoch einem aus heutiger Sicht überzeichneten Determinismus verpflichtete Ansätze in der Kriminalitätserklärung aufgegriffen werden (vgl. beispw. Ferri 1886). Neben der (italienischen) kriminalanthropologischen Schule sind die Milieutheorien der soziologischen Schule von Lacassagne und Tarde zu nennen, die unter dem Einfluss von Rousseau entstehen. Freilich kann die aus diesen Perspektiven abgeleitete positivistische Linie der Kriminologie ergänzt werden um die auf Beccaria und Bentham zurückzuführende klassische Schule der Kriminologie (Beccaria, Verbrechen und Strafen, 1764), in der der Zugang zum Verbrechen auf einem Modell freier Entscheidung des Menschen beruht und der Kritik des Strafrechts und der Strafrechtspraxis besondere Bedeutung zukommt. Im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert gehen die europäische und die nordamerikanische Kriminologie unterschiedliche Wege. Während in Nordamerika die Fragestellungen der Kriminologie sowie deren Lehre weitgehend als Kriminalsoziologie und als Teilgebiet der Soziologie aufgegriffen werden, wird die Kriminologie vor allem in Deutschland schwerpunktmäßig von Juristen und Psychiatern vertreten.

Neben juristischer und psychiatrischer Kriminologie, die zeitweise auch als "Kriminalbiologie" bezeichnet wird, fallen psychologische, psychoanalytische, soziologische und historische Arbeiten kaum ins Gewicht. Erst seit den sechziger Jahren kommt es zu einer nachdrücklichen Rezeption amerikanischer kriminalsoziologischer Theorien in Deutschland und in der Folge zu einer weitergehenden Differenzierung der kriminologischen Fragestellungen, an der neben der Kriminalsoziologie die Psychologie, die Ökonomie, die Geschichtswissenschaft und die Rechtssoziologie beteiligt sind.

2. Kriminologie: Theorie, Empirie, Interdisziplinarität

Lit.: Dolde, Theorie und Erklärung, in: KKW, 3. Auflage 1993.

2.1 Theorie, Erklärung, Prognose

Jede Wissenschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie Erklärungen sucht und Prognosen abgibt. Gesucht werden dabei Erklärungen, die über einen Einzelfall hinausgehen und verallgemeinert werden können. Anforderungen an eine Theorie:

Eine Theorie setzt sich aus Hypothesen zusammen, die

- widerlegbar sein müssen, das heißt: keine Tautologie, keine Widersprüchlichkeit der Aussage.

Verifizierbarkeit von Hypothesen ist nach der analytischen Wissenschaftstheorie nicht möglich, Theorien sind nur falsifizierbar, da in der Zukunft immer die Möglichkeit der Widerlegung enthalten ist.

Unterscheidung zwischen

- empirischer Wahrheit: Übereinstimmung einer Hypothese mit der Wirklichkeit (empirisch), und
- Richtigkeit: Werturteil und die Frage, ob und inwieweit Richtigkeit von Werturteilen wissenschaftlich gesichert werden kann.

2.2 Empirische Kriminologie und das Verhältnis zum Strafrecht

Das Verhältnis der Kriminologie zum Strafrecht ist zunächst durch den Gegensatz empirische und normative Wissenschaften bestimmt. Ferner ergeben sich Fragestellungen aus dem durch das Strafrecht vorgezeichneten und deshalb mit normativen Implikationen versehenen Forschungsgegenstand. Die Nähe der Kriminologie zum Strafrecht wirft das Problem der Beteiligung an Herrschaft und der Zulieferung von herrschaftsstabilisierendem Wissen auf. Freilich wurde auch aus anderer Perspektive die Frage gestellt, ob die Kriminologie vom Strafrecht "noch etwas übrig lasse". Hieraus folgen die Fragen nach der Rolle und Funktion der Kriminologie, nach derjenigen von "Staatsforschung" und schließlich, allgemeiner, nach der Berechtigung von angewandter Forschung (zur Auseinandersetzung Kury 1985; Jehle/Egg 1986).

2.3 Interdisziplinarität und Forschungsintegration

Angesichts der Vielzahl von Grundlagendisziplinen, die zum kriminologischen Wissen beitragen, ist die starke Betonung der Interdisziplinarität kriminologischer Forschung und der Kriminologie verständlich, wenn auch die Interdisziplinarität bislang weitgehend Programm geblieben ist. Dies dürfte nicht zuletzt damit zusammenhängen, dass Interdisziplinarität erst mit einer Integration verschiedener disziplinärer Theoriebestände Umsetzung finden kann. Kriminologische Erkenntnisse, die aus der systematischen Befassung mit kriminologischen Fragestellungen folgen, sind deshalb immer noch den Bezugswissenschaften zuzurechnen. Begriffe, Definitionen und Theorien, schließlich auch Forschungstechniken und -methoden werden den obengenannten Grundwissenschaften entnommen. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch an der Aufgliederung in soziologische, soziobiologische, biologische, psychologische und ökonomische Kriminalitätstheorien. Aussagen zur Erklärung oder zu Ursachen von Kriminalität, zur Erklärung von sozialer Kontrolle und Strafrecht sind damit immer Aussagen der Bezugswissenschaften. Insoweit kann auch Interdisziplinarität eingeordnet werden: Sie ist notwendig wegen der Zulassungsbedürftigkeit unterschiedlicher theoretischer Perspektiven. Suche nach Wahrheit bedeutet zunächst, dass keine Überlegung in der Erklärung von Kriminalität oder Strafrechtlicher Sozialkontrolle ausgeschlossen werden kann. Im übrigen fällt der Kriminologie die Aufgabe zu, die aus verschiedenen Disziplinen gewonnenen Erkenntnisse und Befunde zu integrieren

3. Methoden der Kriminologie

3.1 Empirische Methoden

Die Konfrontierung von theoretischen Aussagen mit der Wirklichkeit oder die empirische Überprüfung von Hypothesen verlangt nach Methoden, die

1. Den Prozeß der Entwicklung von Fragestellungen, also der Hypothesen (Begründungszusammenhang), sowie
2. Die empirische Überprüfung der Fragestellung nachvollziehbar machen.

Unterschieden werden in einer Hypothese abhängige (die zu erklärende Variable) und unabhängige Variable (Variable, die mutmaßlich die Variation in der abhängigen Variable erklären).

Wenn eine empirische Überprüfung stattfinden soll, müssen diese theoretischen Begriffe also beobachtbar gemacht werden, das heißt man muss Beobachtungsbegriffe finden, die den theoretischen Begriff repräsentieren. Dazu sagt man auch Operationalisierung. Die Operationalisierung eines theoretischen Begriffs führt zu zwei Aussagen:

1. Was soll beobachtet werden
2. Wie soll es beobachtet werden

Beispiel Straffälligkeit: wie kann Straffälligkeit beobachtet werden, das heißt welche Beobachtungsbegriffe repräsentieren Straffälligkeit oder Kriminalität?

Wie kann man beobachten: Verfahren der Datenerhebung.

- a. Interview, mündlich, schriftlich, telephonisch (bei hoher Telefondichte). Das Interview wird auch als Königsweg der Sozialforschung bezeichnet. Man könnte also Jugendliche befragen: haben Sie in einem Kaufhaus etwas weggenommen, ohne dafür zu bezahlen?

Hier stellen sich zwei Probleme: Sagt der Interviewte die Wahrheit? Dies ist insb. problematisch bei sensiblen Fragen. Soziale Erwünschtheit kann das Antwortverhalten des Interviewten beeinflussen. Dann gestaltet der Forschungsprozess selbst die Wirklichkeit mit.

- b. Teilnehmende Beobachtung: Der Forscher wird Teil des Feldes.
 c. Tests: Psychologische, psychiatrische Tests wie beispw. Intelligenztests etc.
 d. Prozessproduzierte Daten: Strafakten, Polizeidateien, Staatsanwaltschaftsdateien.

Je nach der Fragestellung und der Einschätzung der Gültigkeit und Verlässlichkeit wird das Verfahren auszuwählen sein.

Wieviele Beobachtungen müssen gemacht werden? Am besten wäre es, alle Personen einzubeziehen, auf die sich die Aussage bezieht. Dies ist aber selten realisierbar: Deshalb beruht empirische Forschung weitgehend auf der Untersuchung von Stichproben (i.d.R. Zufallsstichproben, das heißt die Stichprobe repräsentiert die Grundgesamtheit.

3.2 Die Überprüfung von Fragestellungen

Literatur: Schumann, K.F.: Feldexperimente über Polizeiarbeit, Strafverfolgung und Sanktionsformen – was haben wir daraus gelernt? In: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Experimente im Strafrecht – Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein? Bremen 2000, S. 34-55; Nagin, D.S., Pogarsky, G.: An Experimental Investigation of Deterrence: Cheating, Self-Serving, Bias, and Impulsivity. Criminology 40(2003), S. 167-194.

Die empirische Methode beruht grundsätzlich auf dem Vergleich verschiedener Fälle:

- Vergleich im natürlichen Feld, das heißt es wird vorausgesetzt, dass in der Wirklichkeit zwei Gruppen identifiziert werden können, die sich in den theoretisch relevanten Merkmalen unterscheiden.

oder

- Experiment: man teilt eine Gruppe zufällig in zwei Untergruppen und setzt die eine einer Auswirkung aus, von der man annimmt, dass sie die abhängige Variable beeinflusst, die andere aber nicht.

3.3 Statistik in der Kriminologie

Es wird unterschieden zwischen beschreibender und schließender Statistik. Beschreibende Statistik hat die Aufgabe, Verteilungen darzustellen. Ferner kommt es darauf an, Zusammenhänge darzustellen, denn in der Regel interessiert die Frage, wie stark ist der Zusammenhang zwischen zwei Merkmalen.

Die schließende Statistik ermöglicht Aussagen darüber, ob Zusammenhänge, die in einer Stichprobe beobachtet wurden, zufällig sind, oder auch in der Grundgesamtheit beobachtet werden könnten.

3.4 Grenzen der empirischen Forschung

Lit.: Heinz, Datenschutz in der kriminologischen Forschung, in: KKW, 3. Aufl. 1993; Schneider, u.a., Der Bürger im Datennetz, Bielefeld 1989; Kaiser, Brauchen Kriminologen eine Forschungsethik? MschrKrim 1991, 1ff.

Empirische kriminologische Forschung sieht sich Grenzen ausgesetzt, die sich aus ethischen, datenschutzrechtlichen (gegebenenfalls gar strafrechtlichen) Beschränkungen zusammensetzen. Die Frage der Ethik stellt sich im Hinblick darauf, ob in der Forschung alles untersucht werden darf und ob alle Methoden, die verlässliche und gültige Daten versprechen eingesetzt werden dürfen? Darf man beispw. eine Gruppe einem höheren Risiko der Straffälligkeit aussetzen? Darf man Chancen vorenthalten, indem man eine Gruppe einer Therapie unterzieht und die andere Gruppe nicht? Oder im Falle teilnehmender Beobachtung im Bereich der Kriminalität? Darf man die Begehung von Straftaten beobachten und dabei nichts unternehmen? Darf man die beobachteten Personen über die Rolle der eigenen Person täuschen? Zur Regelung derartiger Probleme haben die verschiedenen humanwissenschaftlichen Disziplinen so genannte Ethik-Codes erlassen. An den Universitäten wurden Ethikkommissionen eingerichtet, die Forschungsvorhaben auf ethische Probleme hin begutachten.

Beobachtungsmerkmale und Beobachtungen sind in der Regel personenbezogene Daten. Damit werden das Problem des Datenschutzes und die diesen sichernden Bundes- und Landesdatenschutzgesetze angesprochen.

Ausgangspunkt ist das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, in dem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt wurde. Gleichzeitig wurde durch das Bundesverfassungsgericht auch hervorgehoben, dass informationelle Selbstbestimmung eine wesentliche Funktionsbedingung der Demokratie ist. Es betonte die aus der EDV resultierenden Gefahren für die Beteiligung von Bürgern an dem politischen Prozeß (BVerfG NJW 1984, 419ff).

Die Leitlinien dieser Entscheidung betreffen: Es soll keinen gläsernen Bürger geben, der Bürger darf nicht zum Objekt staatlicher Informationserhebung werden, es soll keine Vorratssammlung an Daten geben, vielmehr ist jede Datenerhebung unter den Vorbehalt gesetzt, dass ein bestimmter Zweck verfolgt wird. Die hieraus abgeleiteten Prinzipien betreffen folgendes:

1. Jeder hat das Recht darüber zu bestimmen, ob und welche personenbezogenen Daten abgegeben werden sollen.
2. Personenbezogene Daten nur gesammelt und gespeichert werden, wenn Zweck und Funktion festgelegt sind.
3. Grundsätzlich soll eine Nutzung von personenbezogenen Daten nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen.
4. Es darf keine Täuschung der Betroffenen erfolgen: Deshalb muss jeder voll informiert sein darüber wo und welche personenbezogenen Daten gesammelt werden.
5. Datenspeichernde Stellen sind den Betroffenen gegenüber auskunftspflichtig.
6. Keine Vorratsspeicherung personenbezogener Daten, Anonymisierung der Daten, sobald der Zweck erfüllt ist.

Das Volkszählungsurteil hat sich zunächst nur mit den Rechten der Bürger und Beschränkungen staatlicher Stellen befasst. Es hat aber auch Auswirkungen auf den Gesamtbereich der Erhebung und Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gehabt. Davon ist auch die Forschung betroffen, soweit sie von personenbezogenen Daten ausgeht. Daneben bestehen für die Medizin bzw. Psychiatrie besondere Regeln, beispw. die ärztliche Verschwiegenheitspflicht, die unabhängig von den Datenschutzgesetzen noch weitere Restriktionen verlangen.

Für Universitäten gelten die Landesdatenschutzgesetze, für Private das Bundesdatenschutzgesetz. Für die kriminologische Forschung stellt sich das Problem des Datenschutzes aus zwei Perspektiven:

1. Die kriminologische Forschung arbeitet häufig mit Informationen aus Strafakten oder aus dem Bundeszentralregister. Dann ist die jeweilige aktenführende Behörde (Strafakten: StA, BZR: Generalbundesanwalt) für die Abgabe der Informationen zuständig. Es bedarf für sie einer gesetzlichen Grundlage, die sie ermächtigt, personenbezogene Daten weiterzugeben.

Hier ist zu unterscheiden zwischen sog. bereichsspezifischen Regelungen, wie sie im Bundeszentralregistergesetz enthalten sind: §46 II BZRG, oder §75 des Sozialgesetzbuchs X. Die

Datenschutzgesetze erlauben die Weitergabe, wenn dies und die Nutzung der Daten zur Aufgabenerfüllung einer anderen Stelle erforderlich ist.

2. Personenbezogene Daten können durch die weiter oben genannten Verfahren (Interviews, teilnehmende Beobachtung) erhoben werden. Auch für die Erhebung von Daten gilt das Datenschutzgesetz. Die Erhebung von personenbezogenen Daten hat grundsätzlich beim Betroffenen selbst anzusetzen. Dies heißt, dass Informationen nicht über Dritte beschafft werden sollen. Der Betroffene selbst soll primär die Kontrolle darüber haben, was über seine Person an Informationen erhoben und gegebenenfalls gespeichert wird.

Damit sind natürlich bestimmte Forschungszugänge wesentlich erschwert: Denn die Prüfung der Notwendigkeit der Forschung etc. führt gegebenenfalls dazu, dass Forschung abgelehnt wird bzw. dass Daten nicht übermittelt werden. Im übrigen führt die bedingungslose Einhaltung einiger der genannten Prinzipien dazu, dass methodische Probleme der Forschung entstehen.

Beispiel: Experiment? Zerstörung der Rahmenbedingungen bei voller Information (Placebo-effekt). In den meisten Datenschutzgesetzen sind heute Forschungsklauseln enthalten (als Privilegierung gedacht).

Freilich taucht hier auch das Problem der Zensur der Forschung auf. Denn nicht selten wird geprüft, ob personenbezogene Daten tatsächlich notwendig sind, oder ob die Ziele der Untersuchung nicht durch andere Methoden erreicht werden können. Die Grundlage der Datenerhebung bildet heute: Grundsatz der informierten Einwilligung. Die volle Information über Zweck der Forschung muss erfolgen, damit die Einwilligung wirken kann. Dies ist freilich dort fast selbstverständlich, wo der Untersuchte freiwillig mitmachen muss, beispw. bei Interviews.

4. Die Entwicklung kriminologischer Fragestellungen: Was ist erklärungsbedürftig?

4.1 Warum begehen Menschen Verbrechen? Oder: Warum werden Menschen als Verbrecher bezeichnet und bestraft?

Literatur: Sack, F., Deichsel, W.: Strafrechtssoziologie. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl., Heidelberg 1993, 500-507; Kaiser, G.: Strafrechtssoziologie - Dimension oder Partitur der Kriminologie? Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 62(1979), S.50-62.

In der Kriminologie gilt insbesondere als streitig, welche Fragestellung überhaupt untersuchungsbedürftig sei. Dabei geht es um die als Alternativen begriffenen Fragen: Warum begehen Menschen Verbrechen; bzw.: Warum werden Menschen als Straftäter bezeichnet und bestraft.

"In kurzschlüssiger Paradoxie zwar, aber doch ein zentrales Dilemma ätiologischer Kriminologie aufweisend, deren Selbstverständnis sich in der Suche nach Ursachen erschöpft, lässt sich sagen, dass die letzte Ursache des kriminellen Verhaltens das Gesetz selbst ist, das ein Verhalten zuerst mit dem Etikett kriminell versieht" (Sack 1993, 500).

Welche Überlegungen sind in dieser Aussage enthalten? Die Aussage enthält die Feststellung, dass die Frage, warum jemand kriminell wird, bereits eine Bewertung enthält, die voraussetzt, dass alle wissen, was eine Straftat bzw. Kriminalität ist. Insoweit ist es richtig, davon auszugehen, dass kriminell bzw. strafbar keine Eigenschaft des Verhaltens oder der Handlung selbst sein kann, sondern eine Zuschreibung sein muss. Über Wahrnehmung und Benennung von außen werden Abweichung oder Kriminalität zu rein sozialen Phänomenen. Insoweit wirkt das Strafrecht (bzw. Straftatbestände) auf die Handlungen ein und definiert damit die Beziehungen zwischen Menschen oder zwischen Gruppen.

In diesem Zusammenhang wird die Frage diskutiert, ob es auch ohne Strafrecht (bzw. vor jeder Strafrechtssetzung) Handlungen gebe, die als Verbrechen bezeichnet werden müssten (Verbrechen *mala per se*; vgl. auch das Mauerschützenurteil; BGH NJW 1993, 141ff). Das Strafrecht selbst nimmt hierzu eindeutig Stellung. Der Satz "keine Straftat ohne Gesetz" enthält die Aussage, dass das Verbrechen normativ bestimmt ist und darüber hinaus auch formal bestimmten Restriktionen unterfällt. In den verfassungsrechtlich vorgegebenen Bedingungen der Straftat wird auch deutlich, dass sich bereits in der Benennung eines Verhaltens als kriminell Herrschaft und Macht entfalten und deshalb eine effiziente Kontrolle erforderlich ist.

4.2 Die Entstehung von Strafrecht und Zentralgewalten

Literatur: Brunner, O.: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. Darmstadt 1984; Kroeschell, K.: Deutsche Rechtsgeschichte I (bis 1250). 6. Aufl. Opladen 1983; Schmidt, E.: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3. Aufl. Göttingen 1965; Bader, K.S.: Schriften zur Rechtsgeschichte. Sigmaringen 1984; His, R.: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Erster Teil: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen. Leipzig 1920; Achter, V.: Geburt der Strafe. Frankfurt 1951; Gernhuber, J.: Die Landfriedensbewegung in Deutschland. 1955; Trotha, T.v.: Recht und Kriminalität. Tübingen 1980; Trotha, T.v.: Die Dominanz von Rechtsnormen in der Organisation sozialen Verhaltens. Zeitschrift für Rechtssoziologie 1(1980), S.141-164; Christie, N.: Conflicts as Property. British Journal of Criminology 17(1977), S.1-15; Spittler, G.: Streitregelung im Schatten des Leviathan. Eine Darstellung und Kritik rechtsethnologischer Untersuchungen. Zeitschrift für Rechtssoziologie 1(1980), S.4-32.

Insoweit wird verständlich, dass die Frage nach der Entstehung von Strafrecht und damit die Frage nach der Entstehung von Zentralgewalten auch im kriminologischen Forschungsprogramm eine entscheidende Rolle spielen muss. Zum Verständnis der hiermit verbundenen Probleme ist es hilfreich, sich zu vergegenwärtigen, welchen Charakter eine Straftat bzw. abweichendes Verhalten unter den Bedingungen von Zentralgewalt und unter den Bedingungen fehlender Zentralgewalt hat. Ohne Strafrecht und ohne Gewaltmonopol bestimmt sich der Charakter der abweichenden Handlung bzw. der Straftat allein aus dem Verhältnis zwischen "Täter" und "Opfer". Die so bezeichneten Konfliktparteien selbst müssen aushandeln, dass es sich bei der in Frage stehenden Handlung um eine Straftat bzw. um eine Rechtsverletzung gehandelt hat. Diese Aushandlung beruht auf direkten Interaktionen (Verhandlungen), die im Scheitern die Selbsthilfe als Rechtsdurchsetzung (Fehde) provozieren. Mit den Gottes- und Landfrieden wird der Versuch unternommen, die Selbsthilfe zu beseitigen, die Gewalt zu zentralisieren bzw. zu monopolisieren und Herrschaft zu etablieren. Dies geschieht im Mittelalter erfolgreich. Mit der Monopolisierung der Gewalt entstehen Strafverfolgungsinstanzen, die nunmehr den Charakter der Straftat verändern. Unter der Bedingung einer Zentralgewalt wird mit einer Straftat ein Verhältnis zwischen den Sanktionsinstanzen und dem Täter gesetzt. Das Opfer spielt in dieser Interaktion keine Rolle mehr (sieht man von der Funktion als Anzeigerstatter oder Zeuge ab).

Die Zentralisierung der Gewalt und die Entstehung des staatlichen Sanktionsmonopols hat für Täter und Opfer entlastende Konsequenzen. Die Unsicherheit, die in der potentiellen Eskalation der Selbsthilfe begründet liegt, wird beseitigt. Der Täter weiß, womit er zu rechnen hat. Hierzu gehört insbesondere die Normierung der Sanktion, die Strafe wird Regeln unterworfen.

4.3 Paradigmastreit: Strafrechtsoziologie vs. ätiologische Kriminologie

Die Frage, ob man primär die Entstehung von Strafrecht und die Rolle des Strafrechts samt seiner Umsetzung in der Gesellschaft als Fragestellungen zulassen, oder ob die Frage nach den Ursachen des Verbrechens (Ätiologie) die eigentliche Aufgabe der Kriminologie darstellen soll, ist noch

heute umstritten. Hierbei geht es um einen Paradigmastreit. Es stehen sich Erklärungsansätze gegenüber, die einmal die Frage nach der Entstehung des Strafrechts und damit die Bedingungen von Zuschreibungen thematisieren, zum anderen auf die Verhaltensebene (Ursachen) abheben.

Zwar ist es richtig, dass vor allem in der deutschen Kriminologie bis in die 60er Jahre hinein eine relativ naive ätiologische Betrachtungsweise Forschung und Lehre charakterisierten, andererseits hat sich seitdem eine vermittelnde Betrachtung in der Kriminologie durchgesetzt. Denn es ist klar, dass die Frage nach den Ursachen von Kriminalität oder kriminellen Verhalten erst dann gestellt werden kann, wenn das normative Problem gelöst worden ist. Das normative Problem bezieht sich aber auf den Prozeß der Setzung und Durchsetzung von Strafnormen, mit denen ja die Folie geschaffen wird, vor der sich Abweichung und Kriminalität überhaupt nur erkennen und abbilden lassen. Erst wenn sich Strafrecht durchgesetzt hat und wenn das inkriminierte Verhalten selbst nicht mehr in seinem Charakter als abweichend bestritten wird, kann überhaupt die Frage nach den Ursachen von der Abweichung von Normen gestellt werden. Soweit ein erkennbarer Bezug zu einer Norm vorliegt, kann überhaupt nur von Abweichung gesprochen werden. Dass dies nicht allein mit der Normsetzung abgeschlossen ist, macht freilich das Problem des Umweltstrafrechts und der Umweltkriminalität deutlich. Hier wird sichtbar, dass dann, wenn die Norm selbst unklar bleibt (Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts) und erst in der Umsetzung Normen sichtbar werden, der Schwerpunkt der Fragestellung nicht bei den Bedingungen des normabweichenden Verhaltens liegt, sondern bei den Bedingungen der Normsetzung.

Die zentrale Konsequenz, die sich aus dem Streit ergibt, bezieht sich auf die Feststellung, dass Kriminalität nie direkt beobachtbar ist. Neben Verhaltenskategorien sind immer normative Kategorien erforderlich, die das Verhalten als normabweichend einordnen lassen. Dies macht aber andererseits die Frage nach den Ursachen von Verhalten nicht überflüssig. Dies ergibt sich schon daraus, dass begründet die Frage nunmehr danach gestellt werden kann, warum ein Mensch unter der Bedingung der Sanktionsdrohung von einer Norm abweicht und sich damit erwartungswidrig verhält.

5. Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität

5.1 Kriminalität Im Lichte von Kriminalstatistiken

Literatur: Kerner, H.-J.: Kriminalstatistik. In: Kaiser, G. u.a.(Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3.Aufl. Heidelberg 1993, 294-301; Collmann, H.-J.: Internationale Kriminalstatistik. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand. Stuttgart 1973; Heinz, W.: Bekanntgewordene Kriminalität und Erkenntnisinteressen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 58(1975), 225-246; Albrecht, H.-J.: Entwicklungen der Kriminalität, Ursachen und die Rolle der Kriminalpolitik. In: Krise des Strafrechts und der Kriminalwissenschaften? Hrsg. H.J. Hirsch. Schriften zum Strafrecht, H. 129, Duncker & Humblot, Berlin 2001, 17-58..

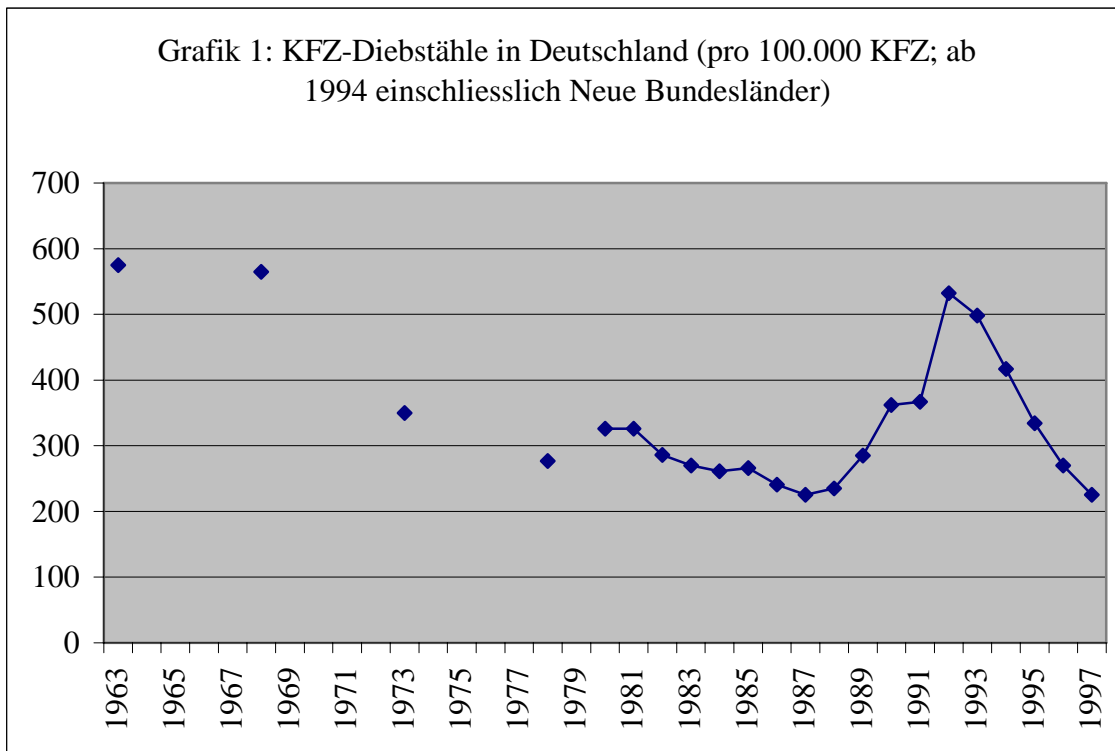
Die Entwicklung von Kriminalstatistiken, in denen sich die Ermittlungs-, Urteils- und Vollstreckungsergebnisse der Strafjustiz niederschlagen, erfolgt im 19. Jahrhundert. Das mit Kriminalstatistiken verbundene zentrale Problem liegt in der Frage, was Kriminalstatistiken messen und welchen Stellenwert sie insoweit für kriminologische Forschung besitzen. Mit der kriminologischen Verwendung von Kriminalstatistiken sind zunächst vor allem die Namen Quetelet (1796-1874) sowie Guerry (1802-1866) verbunden. Kriminalstatistiken sollten zur Erfassung des tatsächlichen Aufkommens von Kriminalität (Struktur, Bewegung der Kriminalität) und hieraus abgeleitet zur Diagnose des moralischen Zustands (Moralstatistik) einer Gesellschaft dienen sowie im übrigen im Hinblick auf die Planung kriminalpolitischer Maßnahmen und auf die Überprüfung des hiermit verbundenen Erfolges eingesetzt werden. Die Entdeckung des Dunkelfelds der

Kriminalität und der zahlreichen Auswahlprozesse, die der Kriminalstatistik vorausgehen, führte aber zu drastischen Veränderungen in der Bewertung der Aussagekraft von Kriminalstatistiken.

Heute existieren auf nationaler Ebene die Polizeistatistik (hrsg. vom Bundeskriminalamt), die Strafverfolgungsstatistik, die Bewährungshilfe- sowie die Strafvollzugsstatistik (hrsg. vom Statistischen Bundesamt). Entsprechende Statistiken werden auch auf Länderebene geführt. Interpol veröffentlicht eine internationale Kriminalstatistik.

Die **Polizeiliche Kriminalstatistik** erfasst angezeigte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige (sowie einige Merkmale von Straftaten und Tatverdächtigen). Es handelt sich um eine sog. **Ausgangsstatistik**, d.h., ein Fall wird dann in die Polizeiliche Kriminalstatistik aufgenommen, wenn er von der Polizei zur weiteren Entscheidung an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird. Die **Strafverfolgungsstatistik** registriert die Aburteilungen (d.h. Freisprüche, gerichtliche Einstellungen und Verurteilungen zu Strafe und Maßregeln nach Erwachsenen- und Jugendstrafrecht). Neben demographischen Angaben zu den Verurteilten (Alter, Geschlecht etc.) enthält die Strafverfolgungsstatistik Informationen über die Art und die Höhe der verhängten Strafen bzw. die Art der Maßregeln der Besserung und Sicherung. Die **Bewährungshilfestatistik** setzt sich aus Informationen zu Bewährungshilfeunterstellungen und zum Abschluss des Bewährungshilfefahrens (Straferlass, Widerruf) zusammen. In der **Strafvollzugsstatistik** sind Informationen zur Anzahl von Gefangenen an Stichtagen, den Zugängen pro Jahr, zur Belegkapazität bzw. tatsächlichen Belegung einzelner Strafanstalten sowie zu den Delikten, der Strafdauer und Vorstrafen enthalten. Hinzu treten Angaben über Alter und Geschlecht der Gefangenen. Die **Interpol-Statistik** wird auf der Basis der Meldungen einzelner nationaler Polizeiorganisationen zu angezeigten Straftaten und ermittelten Tatverdächtigen zusammengestellt. Die Daten der verschiedenen Kriminalstatistiken können auf unterschiedliche Art und Weise und mit unterschiedlicher Zielrichtung dargestellt werden. So werden die Informationen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik heute im Wesentlichen als Indikator für die Innere Sicherheit und die Kriminalitätsbelastung einzelner Gruppen verwendet. Die Aufbereitung kriminalstatistischer Informationen kann in Form absoluter Zahlen oder in Form relativer Zahlen erfolgen. Relative Zahlen sind denkbar als Prozentwerte (beispw. Anteil der Jugendlichen an den Tatverdächtigen) oder als **Kriminalitätsbelastungsziffer** (Anzahl der Straftaten pro 100.000 der Bevölkerung; Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen pro 100.000 der jugendlichen Wohnbevölkerung). Von Bedeutung ist es auch, zwischen **Inzidenz** und **Prävalenz** zu unterscheiden. So kann die Information, dass im Jahre 1991 ca. 5 Mio. Straftaten registriert wurden, als Information über die Inzidenz (5 Mio. Straftaten wurden im Zeitraum eines Jahres beobachtet) oder als Information über die Prävalenz (innerhalb eines Jahres wurden x Personen Opfer von (5 Mio.) Straftaten) dargestellt werden.

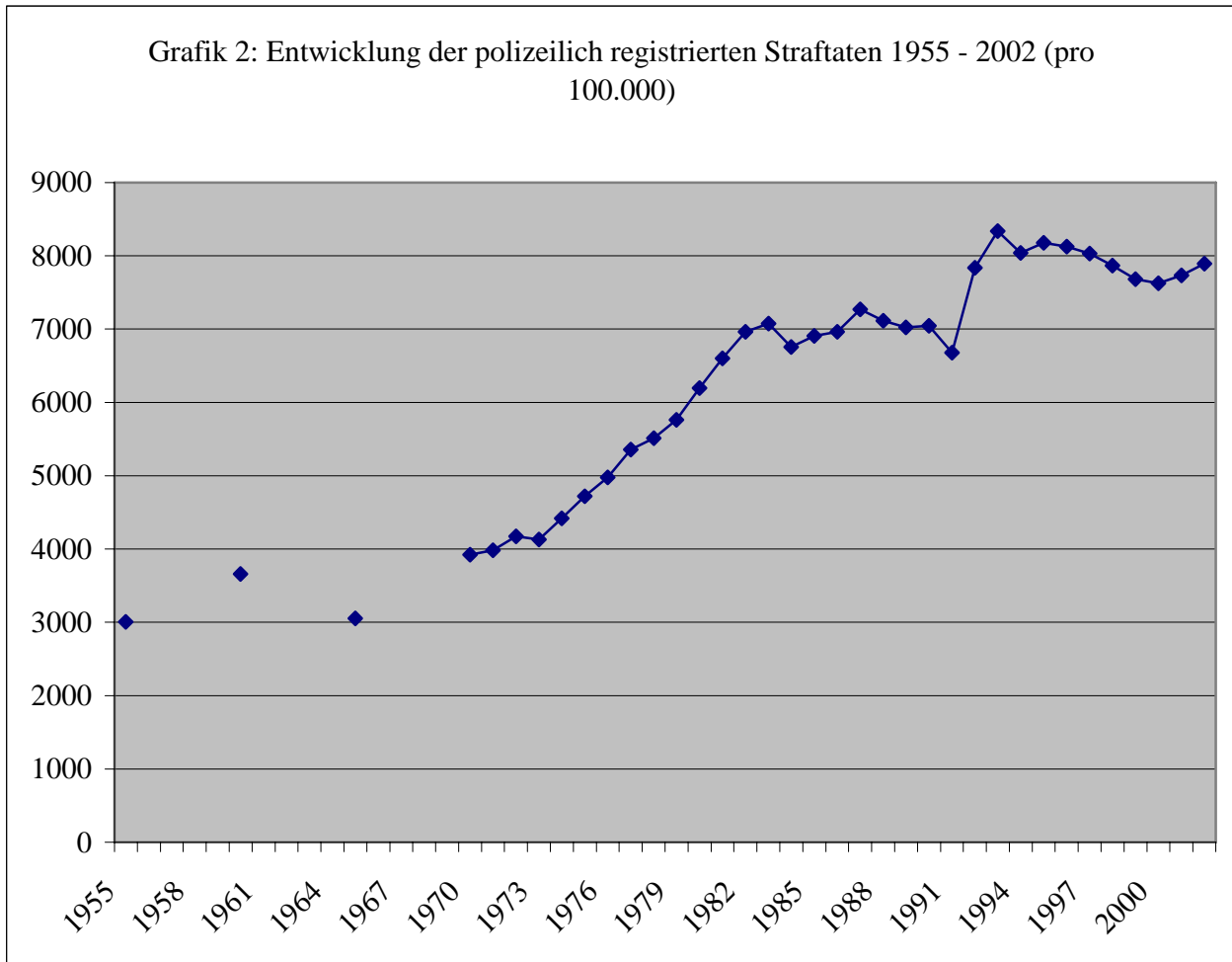
In der Berechnung von relativen Kriminalitätsbelastungsziffern ist ferner die Bezugsgröße zu beachten. So ergeben sich beispw. für das Delikt des KFZ-Diebstahls abhängig von der gewählten Bezugsgröße sehr unterschiedliche Verläufe. Bezieht man die KFZ Diebstähle auf die Wohnbevölkerung, so nehmen relativ gesehen KFZ Diebstähle stark zu. Bezieht man die Diebstähle allerdings auf die Zahl der zugelassenen Kraftfahrzeuge, so nimmt die Kriminalitätsbelastungsziffer ab.



5.1.1 Umfang und Entwicklung

Literatur: Pilgram, A.: Wohlstandskriminalität. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl., Heidelberg 1993, 595-597; Kaiser, G.: Kriminalität. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl., Heidelberg 1993, 238-246; www.bka.de; Blinkert, B.: Kriminalität als Modernisierungsrisiko? Das "Hermes-Syndrom" der entwickelten Industriegesellschaften. Soziale Welt 39(1988), S. 397-412.

Die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität lässt seit den fünfziger Jahren und bis zum Jahre 1998 einen beachtlichen Anstieg erkennen. Freilich fand dieser Anstieg vor allem in den sechziger und siebziger Jahren statt. Dagegen deutet die Entwicklung in den achtziger Jahren auf einen eher gleichmäßigen Verlauf hin, der dann aber Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre wieder in eine deutliche Zunahme der registrierten Kriminalität übergeht. Ein weiteres Kennzeichen der heutigen Erscheinungsformen der Kriminalität ist der Wandel in den Aufklärungsquoten. Die **Aufklärungsquoten** gingen in den letzten drei Jahrzehnten drastisch zurück. Bei den Delikten des Handtaschenraubs (von 34,9 auf 26%), Straßenraub (von 42,5 auf 34,9%), des Wohnungseinbruchs (von 24,9 auf 16,2%), des Diebstahls aus KFZ (von 18,1 auf 13,7%) war der Rückgang der Aufklärungsquoten besonders deutlich. Die Aufklärungsquoten blieben stabil im Falle der gefährlichen und schweren Körperverletzung (84,5, 82,6%), des Diebstahls von KFZ (33,8, 30,7%), der Sachbeschädigung (25,4, 24 %). Die Aufklärungsquote stieg bei Diebstählen an KFZ (von 5,6 auf 10,3%). Freilich ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Aufklärung einer Straftat vor allem davon abhängig ist, ob das Opfer den Strafverfolgungsbehörden verlässliche Hinweise über die Identität des Täters zu geben vermag. Von den Opfer- oder Zeugenhinweisen unabhängige Ermittlungsaktivitäten der Strafverfolgungsbehörden tragen demgegenüber zur Aufklärungsquote gerade bei Massendelikten nur ganz marginal bei.



Quelle: Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 2002. Wiesbaden 2003.

Im Hinblick auf diese Bewegung der Kriminalität im zeitlichen Verlauf konkurrieren verschiedene Erklärungsversuche. Bereits im 19. Jahrhundert wurden vor allem sozioökonomische Bedingungen als ausschlaggebend für die Kriminalitätsbewegung betrachtet (Armut, Arbeitslosigkeit, Preisentwicklung). Im Vordergrund stand dabei die Überlegung, dass durch die ökonomische Lage der Bevölkerung bedingte Stressfaktoren (Elend, Armut) für die Entwicklung der Kriminalität ausschlaggebend seien. Jedoch wurde in den 50er und 60er Jahren trotz eines außerordentlichen Wirtschaftswachstums und trotz der vollständigen Beseitigung des Massenelends (das insb. noch das 19. Jahrhundert gekennzeichnet hatte) nicht ein Rückgang der Kriminalität, sondern ein starkes Ansteigen der Kriminalität, insbesondere der Eigentumskriminalität beobachtet. Dies führte zu der Hypothese der **Wohlstandskriminalität**, die auf dem Ansteigen der Produktivität entsprechende Entwicklungen in den Erwartungen und Ansprüchen der Menschen Bezug nimmt (und dabei darauf abhebt, dass Armut relativen Charakter hat). Ferner wird in der Erklärung des starken Anstiegs der Kriminalität in der Nachkriegszeit auf eine Veränderung der **Gelegenheiten** (Zunahme an Gütern und Produkten) Bezug genommen. Ferner wird an Veränderungen in der Bereitschaft, formelle Konfliktlösungen in Anspruch zu nehmen, erinnert und damit auch an ein Ansteigen **sozialer Empfindlichkeit** gegenüber Normverletzungen. Im übrigen wird auf einen **Wertewandel** (vor allem hinsichtlich Eigentum) verwiesen, womit Beziehungen hergestellt werden zur These der

Wohlstandskriminalität und zur Veränderung der Gelegenheiten. Hervorgehoben wird sodann die **Schwächung informeller Sozialkontrolle**, die im Zuge von Verstärkerprozessen stattgefunden hat. Im übrigen wird an die **Schwächung von Bindungen** des einzelnen Menschen an die Gesellschaft, die als Folge der Schwächung zentraler Institutionen, wie Familie, Religion, Schule und Gemeinde, auftritt, abgestellt. Schließlich ist es die These einer erheblichen **Neukriminalisierung** und **Effizienzsteigerung** der Strafverfolgung, die in der Erklärung des Anstiegs registrierter Kriminalität herangezogen wird. In der Polizeilichen Kriminalstatistik ist die sog. **Kriminalität der Mächtigen** (definiert als Verteidigung bzw. Stärkung überlegener Macht) nicht oder nur ganz punktuell enthalten.

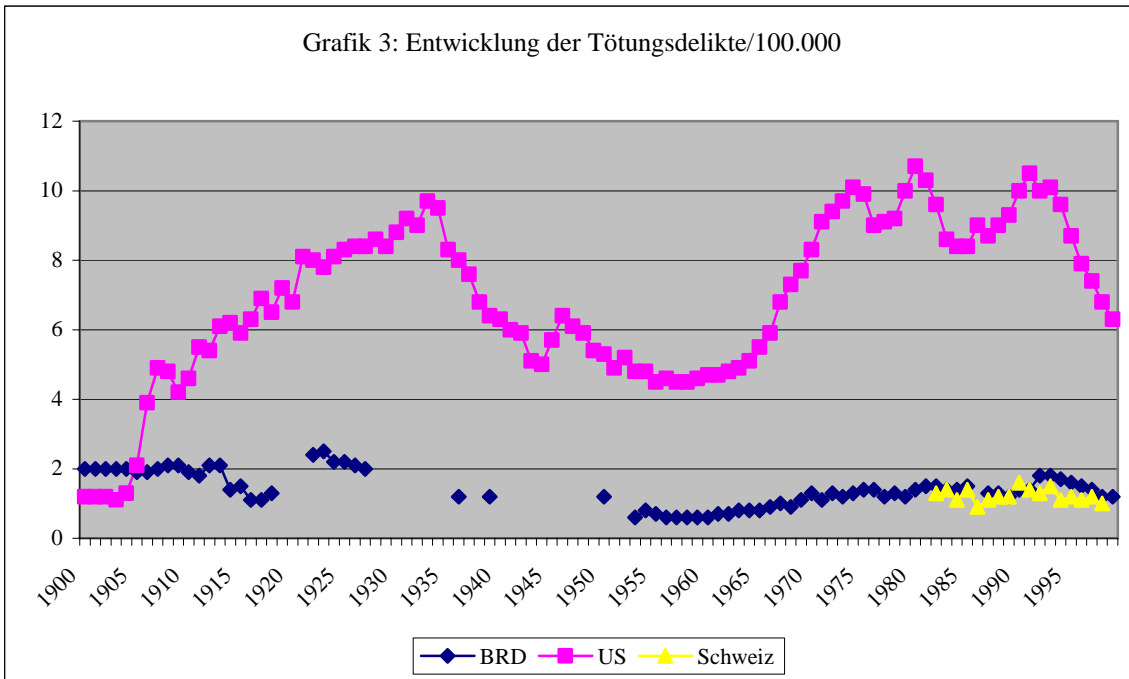
5.1.2 Strukturen der Kriminalität und Strukturen der Tatverdächtigen

5.1.2.1 Deliktsstrukturen

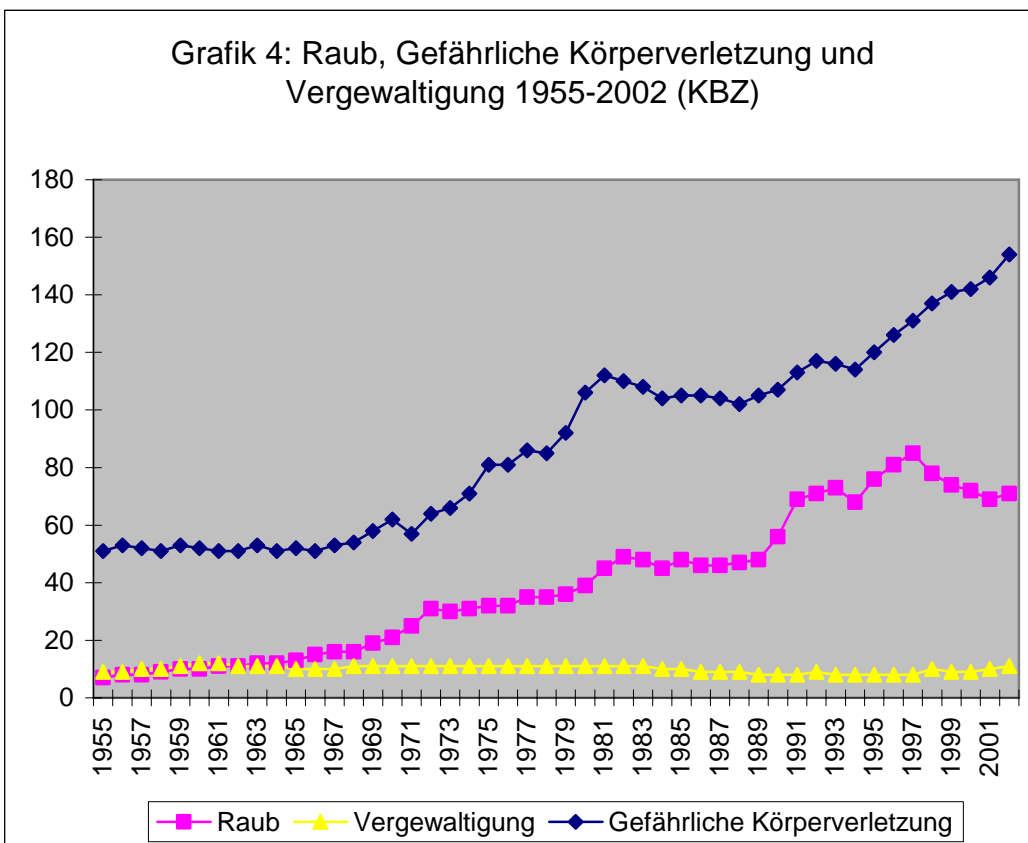
5.1.2.1.1 „Alte“ Kriminalität: StraSSenkriminalität, Gewaltkriminalität, Eigentumsverletzungen

Literatur: Sessar, K.: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität. Freiburg 1981; ders.: Tötungskriminalität. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): a.a.O., 549-555; Kürzinger, J.: Eigentums- und Vermögenskriminalität. Gewaltkriminalität. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): a.a.O., 107-113; 171-177; Harbort, S.: Kriminologie des Serienmörders - Teil 2. Kriminalistik 53(1999), S. 713-721.

Was das schwerste Delikt, nämlich das vorsätzliche Tötungsdelikt, betrifft, so sieht man anhand des Verlaufs, dass sich zwar Veränderungen ergeben, jedoch auf einem so niedrigen Niveau, dass sie kaum wahrnehmbar erscheinen. Insgesamt kann das Risiko, Opfer eines vorsätzlichen Tötungsdelikts zu werden, als recht gering betrachtet werden (dies gilt vor allem, wenn in den Vergleich mit Unfallrisiken eingetreten wird). Das Tötungsdelikt, wie es sich aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ergibt, ist natürlich abhängig von dem subjektiven Element (Vorsatz). Denn insbesondere bei versuchten Tötungsdelikten kann die Abgrenzung zur Körperverletzung nur im subjektiven Bereich erfolgen. Die Täter-Opfer-Beziehung bei Tötungsdelikten weist auf die Dominanz der engen Täter-Opfer-Beziehung hin. Fremddelikte nehmen dagegen nur einen geringen Anteil ein. Beträchtliche Zunahmeraten verzeichnet das Raubdelikt. Dasselbe gilt für Einbruchsdiebstähle. Demgegenüber bleibt die Vergewaltigung in ihrer Entwicklung stabil. Letzteres spricht bei diesem Delikt auch für ein stabiles Anzeigeverhalten. Erwartet wurde nämlich in den 80er Jahren mit der zunehmenden Sensibilisierung für sexuelle Gewalt eine Zunahme der Zahl angezeigter Vergewaltigungen.



Quellen: Deutschland bis 1954 Statistisches Jahrbuch, Todesursachen; ab 1955 Polizeiliche Kriminalstatistik; USA: Bureau of Justice Statistics; FBI



Quelle: Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 2002. Wiesbaden 2003.

5.1.2.1.2 „Neue“ Kriminalität in der Risikogesellschaft: Strassenverkehr, Information, Umwelt, Wirtschaft, Drogen, Terrorismus

Literatur: Heine, G., Meinberg, V.: Empfehlen sich Änderungen im strafrechtlichen Umweltschutz? Gutachten D zum 57. Deutschen Juristentag Mainz 1988, München 1988; Hümb's-Krusche, M., Krusche, M.: Die strafrechtliche Erfassung von Umweltbelastung - Strafrecht als ultima ratio der Umweltpolitik? Stuttgart 1983; Meinberg, V.: Empirische Erkenntnisse zum Vollzug des Umweltstrafrechts. Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft 100(1988), S. 112-157; Hess, H.: Rauchen. Geschichte, Geschäfte, Gefahren. Frankfurt, New York 1987; Scheerer, S.: Die Genese der Betäubungsmittelgesetze in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden. Göttingen 1982; Meyer, J.(Hrsg.): Betäubungsmittelstrafrecht in Westeuropa. Freiburg 1987; Kreuzer, A.: Therapie und Strafe. Versuch einer Zwischenbilanz zur Drogenpolitik und zum Betäubungsmittelgesetz von 1981. NJW 42(1989), S.1505-1512; v. Bülow, A.: Kontrollierter Heroingenuß - eine bisher kaum bekannte Variante. Kriminologisches Journal 21(1989), S.118-125; Berger, H., Reuband, K.-H., Widlitzek, U.: Wege in die Heroinabhängigkeit. Zur Entwicklung abweichender Karrieren. München 1980; Thamm, B.G.: Drogenfreigabe - Kapitulation oder Ausweg? Hilden 1989.

Im Gegensatz zu der sog. „alten“ Kriminalität sind „neue“ Kriminalitätsformen wesentlich durch Entwicklungen der modernen Gesellschaft bedingt, mit denen einerseits neue Risiken, andererseits neue Kontrollbedürfnisse zusammenhängen. Dabei kommt der Entwicklung neuer Techniken herausragende Bedeutung zu, wie das Straßenverkehrsstrafrecht und das Umweltstrafrecht zeigen. Ferner werden neue Risiken in sozialen Entwicklungen gesehen, worauf das Betäubungsmittelstrafrecht hinweist.

Straßenverkehrskriminalität

Die allgemeine Entwicklung des Straßenverkehrsstrafrechts ist zunächst durch die Einführung neuer Straftatbestände bestimmt. Anzumerken ist auch die Einführung von auf den Straßenverkehrsteilnehmer abgestimmten Rechtsfolgen (Entzug der Fahrerlaubnis, Fahrverbot); schließlich werden die Strafraumen für Straßenverkehrsdelikte erhöht. Die neu eingeführten Straftatbestände betreffen im Wesentlichen abstrakte und konkrete Gefährdungsdelikte (§316, 315c, 142). Im Übrigen erfolgen Anpassungen im Strafprozessrecht, in dem die Möglichkeit des vorläufigen Entzugs der Fahrerlaubnis sowie die zwangsweise Blutentnahme bei Verdacht des Fahrens im Zustande der Fahruntüchtigkeit vorgesehen werden. Insoweit werden einige der zentralen Züge des modernen Strafrechts sichtbar. Hier werden Fahrlässigkeit sowie die abstrakte Gefährdung (die Antwort auf die Setzung von Risiken), damit auch die Prävention betont.

In der Analyse der Straßenverkehrskontrolle können einmal Strafverfolgungsstatistiken Verwendung finden, andererseits auch spezifische Informationssysteme, die zum Straßenverkehr entwickelt wurden. Die Fragestellungen, die auf der Basis derartiger Datensammlungen beantwortet werden können, betreffen vor allem die nach der Implementation von Straßenverkehrsstrafrecht und -verwaltungsrecht. Im Jahre 1991 wurden etwa 251.000 Personen wegen Straßenverkehrsdelikten verurteilt. Dies bedeutet einen Anteil von etwa 40 % an allen strafgerichtlichen Verurteilungen und weist nach, dass Straßenverkehrskriminalität für das Kriminaljustizsystem immer noch eine ganz erhebliche Rolle spielt. Festgestellt werden kann freilich auch ein kontinuierlicher Rückgang in den Verurteilungsraten. Auf der anderen Seite wird ein bedeutsamer Austausch zwischen den einzelnen Straßenverkehrsdelikten sichtbar. Während die Rate der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung beträchtlich zurückgegangen ist, sind die Raten der Trunkenheitsverurteilungen und der Verurteilungen wegen Unfallflucht entweder angestiegen oder doch auf einem hohen Niveau stabil geblieben. Was die Struktur der verhängten Strafen betrifft, so dominiert, ganz im

Sinne der großen Strafrechtsreform und des § 47 StGB, die Geldstrafe. Freilich wird die Struktur der Strafen für Straßenverkehrsdelikte intern ganz besonders durch den Alkohol bestimmt. Die Forschung über die Strafzumessung bei Straßenverkehrsdelikten bestätigt dies. Schließlich wurden etwa 2,7 Mio. Geldbußen im Jahre 1994 im Verkehrszentralregister eingetragen. Die hohe Rate verwaltungsrechtlicher Sanktionen und die wachsende Bedeutung der Geldbuße für die Kontrolle des Straßenverkehrs werden damit sichtbar. Die ausgeprägten Sanktionsraten werden insbesondere dann sehr deutlich, wenn die Geldbußen auf die Zahl der Halter von Kraftfahrzeugen bezogen wird. Etwa 50.000 Geldbußen pro 100.000 Halter fallen auf die Altersgruppe der 40- bis 70jährigen. Freilich ist die Inzidenz von Geldbußen auch in der Altersgruppe der über 70jährigen noch bedeutsam. Denn dort finden wir immer noch etwa 10.000 Geldbußen pro 100.000 Kraftfahrzeughaltern.

Wirtschafts- und Umweltkriminalität

Wirtschafts- und Umweltkriminalität resultieren aus Gesetzgebung, die erst in neuerer Zeit als Folge der Problematisierung insbesondere von wirtschaftlich und gewerblich geprägten Sachverhalten entstanden ist. Dabei ist vor allem die Wirtschaftskriminalität durch komplexe Strukturen sowie durch erhebliche Schäden gekennzeichnet wie der so genannte „FlowTex-Fall“ zeigt.

Flowtex:Fall:

Ein Unternehmen (FlowTex) handelt mit Bohrgeräten zur unterirdischen Verlegung von Kabeln. Ein anderes, faktisch zu FlowTex gehörendes Unternehmen verkauft diese Bohrgeräte an verschiedene Leasingunternehmen, die wiederum die Geräte an zu FlowTex gehörende Firmen verlesen (ohne dass die Leasing-Firmen von den Verbindungen wissen). Von den Geräten existierte lediglich ein kleiner Teil. Sie wurden (angeblich) direkt von einer (FlowTex)Firma an andere (FlowTex) Firmen geliefert. Bei Kontrollen durch die Leasingfirmen wurden Typenschilder ausgetauscht, um höhere Bestände an Bohrgeräten vorzutäuschen. Im Kern handelte es sich um ein „Schneeballsystem“: Um die Leasing-Raten an die Leasingfirmen bezahlen zu können, mussten immer mehr Geräte an die Leasingfirmen verkauft werden. Innerhalb von 5 Jahren wurden an 52 Leasingfirmen 3187 nicht vorhandene Bohrgeräte verkauft. Allerdings war das Schneeballsystem angesichts von ca. 60 Millionen DM Leasing-Kosten pro Monat mit dem Verkauf allein nicht mehr aufrechtzuerhalten. FlowTex plante deshalb die Aufnahme von Krediten am Kapitalmarkt in Form von 5 Anleihen in Höhe von jeweils 250 Millionen Euro. Ein Konsortium von grossen deutschen Banken und eine renommierte Rating Agentur betreute die Platzierung der Anleihen. Die Rating-Agentur vergab eine recht gute Einstufung der Anleihen. Die erste Anleihe war bereits am Tag der Auflage überzeichnet. Sie wurde allerdings wieder zurückgezogen. In diesem Zusammenhang wurde der Verdacht geäußert, die Anleihen seien auch deshalb aufgelegt worden, weil die Banken bemerkt hätten, dass die Vorläufer-Kredite, die für die Leasing-Geschäfte gewährt worden waren, notleidend waren. Die Beziehungen zur Politik zeigen sich auch daran, dass verschiedene Parteien (CDU, SPD, FDP) im Verlaufe der Konkursabwicklung Parteispenden der FlowTex zurückzahlen mussten. Der vermutete Gesamtschaden liegt bei knapp 4 Milliarden DM und damit etwa doppelt so hoch wie im Schneider-Immobilien-Fall. Die ehemaligen FlowTex Chefs, denen schwerer bandenmässiger und gewerbsmässiger Betrug vorgeworfen wurde, sind einfache Menschen, für deren Lebenswandel ein Psychiater allerdings Megalomanie diagnostizierte.

Ein größerer Teil der polizeilich registrierten Umweltschutzdelikte entfällt sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten des 18. Strafrechtsänderungsgesetzes auf die kriminelle **Abfallbeseitigung** sowie die **Verunreinigung** eines **Gewässers** (§§ 324, 326 StGB). Im Jahre 1998 setzten sich die 41.381 der Polizei bekannt gewordenen Umweldelikte i.e.S. etwa 6000 Fällen der Verunreinigung

eines Gewässers, 31.000 Fällen der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung, 1.247 Fällen des unerlaubten Betriebes von Anlagen sowie 366 Fällen der Luftverunreinigung zusammen. Quantitativ unbedeutend sind die übrigen Umweldelikte (zusammen etwas mehr als 1%). Jedoch haben sich seit Beginn der 80er Jahre erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Umweltkriminalität ergeben. Denn noch im Jahre 1982 machten Wasserverunreinigungsdelikte nahezu vier Fünftel aller polizeilich registrierten Umweldelikte aus. Die Veränderung ergibt sich vor allem durch die starke Zunahme von Fällen umweltgefährdender Abfallbeseitigung (1982 noch knapp 13%; 1998: etwa 3/4). Sonstige Umweldelikte (Straftaten im Zusammenhang mit Lebensmitteln, Verstöße gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor) belaufen sich im Jahre 1998 auf etwa 15.000 Fälle. Der Verteilung polizeilich registrierter Umweldelikte entsprechend ist auch die Struktur der Tatverdächtigen durch Gewässerverunreinigung sowie umweltgefährdende Abfallbeseitigung im Jahre 1998 bestimmt.

Besonderheiten in Form von Abweichungen im Vergleich zur Struktur der insgesamt ermittelten Straftaten sowie der insgesamt ermittelten Tatverdächtigen ergeben sich vor allem im Hinblick auf Tatort, Alter und Geschlecht. Umweltschutzdelikte werden zu einem wesentlichen Teil (40%) in kleinen Gemeinden (bis 20.000 Einwohner) registriert, auf die ansonsten nur etwa 25% aller Straftaten entfallen. Im Übrigen sind weibliche Tatverdächtige, verglichen mit einem Anteil von 23,2% an allen Tatverdächtigen, mit 10% bei Straftaten gegen die Umwelt erheblich unterrepräsentiert. Dagegen ragen erwachsene Tatverdächtige im Alter von 40 Jahren und mehr mit einem Anteil von etwa zwei Dritteln an den Tatverdächtigen im Bereich der Umweldelikte heraus. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen beläuft sich nämlich lediglich auf etwa ein Viertel. Dies mag als Hinweis dafür interpretiert werden, dass kriminelles umweltschädigendes Verhalten mit bestimmten beruflichen Positionen verbunden ist, die wiederum an das Erreichen eines bestimmten Alters geknüpft sind. Die polizeilich registrierte Umweltkriminalität hat einen drastischen **Anstieg** erfahren. Der Zuwachs bis 1993 beträgt, nimmt man das Jahr 1975 zum Ausgangspunkt, 521%. Die Analyse der Strafzumessung anhand der Strafverfolgungsstatistik zeigt im übrigen, dass im Falle der Gewässerverunreinigung fahrlässige und vorsätzliche Tatbegehung im wesentlichen gleichmäßig geahndet werden, eine Differenzierung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit findet insoweit also nicht statt. Den Verfallsvorschriften kommt bislang quantitativ noch keine Bedeutung zu, obwohl seit geraumer Zeit das präventive Potential der Gewinnabschöpfung auch für die Umweltkriminalität hervorgehoben wird. Die aus den Kriminalstatistiken und den Befunden empirischer Forschung sich abzeichnende Struktur der Erledigung von Umweltstrafverfahren lässt auf Probleme bei der Implementierung des Umweltstrafrechts (Vollzugsdefizit) schließen. Betrachtet man die Entstehungsgründe von Ermittlungsverfahren bei Umweldelikten, so ergibt sich, dass etwa 30-40% der Umweltstrafverfahren durch polizeiliche Aktivitäten in Gang kommen, etwa 40-50% durch Privatleute und nur zwischen 10 und 20% der Fälle von Umweltverwaltungsbehörden initiiert werden. Die vergleichsweise große Bedeutung eigener Aktivitäten der Polizei im Entstehungsgefüge von Umweldelikten macht die Verteilung polizeilich registrierter Umweltkriminalität plausibel. Denn dort, wo eine spezialisierte Polizeibehörde für die Umsetzung von Umweltstrafrechtsnormen zuständig ist, nämlich im Bereich des Gewässerschutzes, wird ein größerer Teil der Umweldelikte registriert. Dagegen sind dort, wo eine spezialisierte Strafverfolgung fehlt und im wesentlichen Umweltverwaltungsbehörden als Anzeigeerstanter in Frage kommen, nämlich Lärmverursachungen und Luftverunreinigung sowie weitere Umweldelikte, die betreffenden Straftaten stark unterrepräsentiert. Dies steht im Widerspruch zu der Aufmerksamkeit, die Luftverunreinigung und Lärm in der Öffentlichkeit genießen. Die bisherigen Befunde zur Anzeigeerstattung durch Umweltverwaltungsbehörden sprechen eindrucklich dafür, dass eine Anzeige als Reaktion auf die Feststellung von Schadensfällen oder Umweltbeeinträchtigungen eher die Ausnahmen darstellt. Aus den Tätigkeitsberichten der Gewerbeaufsichtsämter und der empirischen Forschung lässt sich im übrigen entnehmen, dass von

dem grundsätzlich zur Verfügung stehenden sanktionsrechtlichen Instrumentarium nur selten Gebrauch gemacht wird und verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Zwang in Form der Erstattung von Strafanzeigen bzw. der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren keine Bedeutung hat. Die kriminologische Forschung hat sich aber neuerdings der Handhabung des Ordnungswidrigkeitenrechts und der Verwaltungsstrafen, ein lange Zeit vernachlässigtes Forschungsfeld, zugewandt. Im übrigen sprechen die bisherigen Erfahrungen mit verwaltungsinternen oder gesetzlichen Anzeigepflichten nicht für deren Wirksamkeit als Mittel zur Steigerung der Anzeigebereitschaft von Amtsträgern. Dem Verwaltungshandeln im Bereich des Umweltschutzes liegt offensichtlich ein anderes Modell des Umgangs mit Normadressaten zugrunde als dem strafrechtlichen Umweltschutz. Denn die Erfüllung der Umweltverwaltungsaufgaben ist seit jeher durch verhandlungsorientiertes, nicht durch repressives Handeln geprägt. Dem entspricht es, wenn als grundlegende politische Prinzipien des auf Verwaltungsrecht basierenden Umweltschutzes Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzip genannt werden. Im übrigen stellt sich das Problem der strafrechtlichen Zurechnung von Umweltbeeinträchtigungen. Dies betrifft nicht die sog. Jedermanns-Umweltkriminalität. Diese zeichnet sich nämlich durch i.d.R. leicht nachweisbare und in Form von Beweismitteln leicht fixierbare Schädigungsmittel und durch einfache kausale Zusammenhänge zwischen Handlung und Umweltbeeinträchtigung aus. Bei gewerblichen und industriellen Tätigkeiten wird die Zurechnung infolge arbeitsteiligen und organisierten Verhaltens schwieriger. Deutlich wird dies auch bei der Untersuchung der subjektiven Tatseite registrierter Umweltdelikte. So lautet bei Schifffahrtssachen der Vorwurf bei etwa 10% der Fälle auf Vorsatz, bei Industriefällen beträgt dieser Anteil ein Drittel, bei Fällen in der Landwirtschaft ist es die Hälfte. Schließlich ist der hohe Anteil von Privatpersonen, Landwirten und Schiffseignern bzw. Schifffahrtspersonal zu nennen, die als Tatverdächtige registriert werden. Dies hängt teilweise auch damit zusammen, dass die in diesem Zusammenhang registrierten Umweltdelikte auch durch leicht nachweisbare und im übrigen sichtbare Verschmutzungen wie landwirtschaftliche Abfallprodukte, Öl oder Ölprodukte gekennzeichnet sind. Insoweit überrascht es nicht, wenn die Verurteilungsquoten bei Privaten, Angehörigen der Landwirtschaft und bei Schifffahrtspersonal am höchsten liegt, während sie bei Tatverdächtigen aus Gewerbe und Industrie sehr gering ausgeprägt ist.

Drogenkriminalität

Drogen- oder Rauschgiftkriminalität ist ein Phänomen, das ab den 60er Jahren entsteht. War die bis dahin registrierte Drogenkriminalität geprägt durch kleine Gruppen unterschiedlich motivierter Morphinisten, so wandelt sich das Bild seit Mitte der 60er Jahre. Die zunächst in Westeuropa und in Deutschland auftretende Droge, nämlich Haschisch, ist mit der Jugendbewegung der 60er Jahre verbunden. In den 70er Jahren tritt Heroin auf und seit den 80er Jahren kommt Kokain (partiell auch Crack) hinzu. Neben diesen Drogen spielen weitere Rauschgifte, insbesondere synthetische Drogen, keine große Rolle, obschon seit Mitte der neunziger Jahre die Zahl der Amphetaminfälle steigt. Die Erscheinungsformen der Drogenkriminalität werden herkömmlicherweise differenziert in die sog. direkte Drogenkriminalität, wie sie in den Straftatbeständen des Betäubungsmittelgesetzes definiert wird (vor allem unerlaubter Besitz, Handel, Herstellung und Einfuhr von illegalen Drogen, vgl. zur "flächendeckenden" Erfassung des Umgangs mit Rauschdrogen §§29ff BtMG). Davon unterschieden wird die sog. direkte und indirekte Beschaffungskriminalität, die auf den unmittelbaren kriminellen Erwerb von Drogen selbst oder den Erwerb von finanziellen Mitteln zum Kauf von Drogen mittels strafbarer Handlungen (vor allem Eigentumsdelikte) zielt. Schließlich geht es um durch die Drogenwirkung selbst hervorgerufene Kriminalität. Im Vordergrund stehen dabei Cannabisprodukte, Heroin und Kokain.

Terrorismus

Literatur: Blasius, D.: Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland 1800-1980. Frankfurt 1983; Fromm, R.: Die „Wehrsportgruppe Hoffmann“: Darstellung, Analyse und Einordnung. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen und europäischen Rechtsextremismus. Frankfurt u.a. 1998; Harmon, C.C.: Terrorism Today. London, Portland: Frank Cass 2000; Alexander, Y., Carlton, D., Wilkinson, P. (Hrsg.): Terrorism: Theory and Practice. Boulder 1979; Middendorff, W.: Die Persönlichkeit des Terroristen in historischer und kriminologischer Sicht. In: Böhme, W. (Hrsg.): Terrorismus und Freiheit. Heidelberg 1978, S. 9-42; Laqueur, W.: Terrorismus. Die globale Herausforderung. Frankfurt, Berlin 1987; Monaghan, R.: Single-Issue Terrorism: A Neglected Phenomenon. *Studies in Conflict & Terrorism* 23(2000), S. 255-265; Weimann, G., Winn, C.: *The Theater of Terror. Mass Media and International Terrorism*. White Plains 1994; Henderson, H.: *Global Terrorism. The Complete Reference Guide*. New York 2001; Beck, U.: *Das Schweigen der Wörter. Über Terror und Krieg*. Edition Suhrkamp: Frankfurt 2002; Kitzler, N.N.: *Rebels with a Cause. The Minds and Morality of Political Offenders*. Boulder 2000; Karstedt, S.: Terrorismus und «Neue Kriege». *Kriminologisches Journal* 34(2002), S. 124-131; Arquilla, J., Ronfeldt, D. (Hrsg.): *Networks and Netwars: The Future of Terror, Crime, and Militancy*. Rand, November 2001; Hess, H.: Spielarten des Terrorismus. *KrimJ* 32(2002), S. 84-88; Funk, A.: Krieg als Terrorismusbekämpfung. *Kriminologisches Journal* 34(2002), S. 132-142; Schwind, H.-D. (Hrsg.): *Ursachen des Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin, New York 1978; Sack, F., Steinert, H. (Hrsg.): *Protest und Reaktion*. Opladen 1984; Gurr, T.R.: *Why Men Rebel*. Princeton 1970; Taylor, M., Horgan, J. (Hrsg.): *The Future of Terrorism. CASS Series on Political Violence*. Portland 2000; Huntington, S.P.: *Der Kampf der Kulturen*. München 1997; Münkler, H.: *Die neuen Kriege*. Rowohlt: Reinbek 2002.

Die Frage, ob und gegebenenfalls was die Kriminologie zur Untersuchung des Terrorismus beitragen kann, ist zu ergänzen um die Frage, was die Kriminologie aus der Erforschung terroristischer Gewalt gewinnen kann. Terroristische Gewalt ist solche Gewalt, die in internationalen Konventionen und im nationalen Strafrecht als terroristische Gewalt bezeichnet wird. Mit einem solchen Einstieg ist gleichzeitig ein bekanntes Problem der Kriminologie bezeichnet, das ganz einfach in einem fehlenden Konsens darüber besteht, welche empirischen Phänomene als terroristische Gewalt und welche Erscheinungsformen als Rebellion, Freiheitskampf, gerechter Krieg oder legitime Repressalie gedeutet werden sollen. Angesprochen ist damit die Definitionsperspektive und damit auch die Frage, wie derartige Sachverhalte gedeutet und interpretiert werden sollen. Nun begleitet die Definitionsdebatte den (modernen) Terrorismus seit seinen ersten Ausdrucksformen im 19. Jahrhundert wie ein Schatten. Denn unabhängig davon, ob es sich um die Gewalt des politischen Anarchismus und die „Propaganda der Tat“, Edelweißpiraten, die Guerilla Südamerikas, den African National Congress, afghanische Mudschaheddin, Weathermen, radikale Palästinenser-Organisationen, algerische Bewaffnete Islamische Gruppen, Tamilen-Krieger, islamistische Extremisten, Eta und IRA, Öko-, Tierschutz- oder andere Bindestrich-Terroristen handelt, geht es doch immer darum, ob und wie Gewalt legitimiert werden kann und ob die Gewalt kriminelle Gewalt oder kriegerische und damit von den Kategorien des Strafrechts nicht erfassbare Gewalt darstellt (bzw. als solche dargestellt wird). Es geht um gewalttätige Formen des politischen Machtkampfs, somit aus der Perspektive des Strafrechts auch um die Grenzen des politischen Strafrechts und seines Einsatzes als ein (ebenfalls gewalttätiges) Instrument im Kampf um die Herrschaft. Jedoch verweisen die angesprochenen Phänomene terroristischer Erscheinungsformen bereits auf die erheblichen Unterschiede, die im Auftreten von terroristischer Gewalt entstehen, und die es als problematisch erscheinen lassen, an einheitliche Erklärungen und einheitliche Deutungen zu denken. Jedenfalls ist an Konsens über die Einordnung so lange nicht zu denken, wie Herrschaft selbst umstritten sein kann.

Die Kriminologie hat sich jedoch – dies gilt freilich nicht nur für den deutschsprachigen Raum – noch nie auf die Erforschung des Terrorismus konzentriert oder damit zusammenhängende Fragestellungen als zentrale Forschungsthemen thematisiert. Die kriminologische Aufmerksamkeit entsteht regelmäßig mit terroristischen Ereignissen und flacht danach ebenso regelmäßig wieder ab. Dies gilt für die deutschen Varianten des Terrorismus der siebziger Jahre, zu der die Gewalt des linken wie des rechten Extremismus gehört, und kann sicher auch für die Reaktion auf den 11. 9. angenommen werden. Man kann geradezu behaupten, dass sich jedenfalls die an Ursachenforschung interessierten Zweige der Disziplin schon deshalb nicht mit Phänomenen des Terrorismus beschäftigen konnten, weil eine individualisierende und im Übrigen auch entpolitisierte Sichtweise des Verbrechens Terrorismus nicht als Gegenstand der Analyse erfassen lässt. Insoweit wird der Gegenstand als sperrig empfunden und der Politikwissenschaft oder der Soziologie zum Studium überlassen. Betrachtet man denn die Inhalte der Lehrbücher der Kriminologie zum Themenbereich Terrorismus, so lässt sich leicht feststellen, dass Phänomene des Terrorismus wohl angesprochen werden, jedoch weitgehend auf einer deskriptiven und narrativen Ebene (in der die Geschichten des Terrors und die Geschichte des Terrors nacherzählt werden), und wenn sie Erwähnung finden, dann werden sie unter Bezugnahme auf polizeiliche Daten und Informationen der Geheimdienste abgehandelt. Im Übrigen steht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der jeweils eigene, national besonders herausgehobene Terrorismus. Die Einordnung erfolgt typischerweise in den Kontext der Gewaltkriminalität. Erklärbar wird so auch, dass Hassgewalt oder fremdenfeindliche Gewalt, die leicht unter dem Titel der Jugendgewalt abgebucht werden kann und individualisierender Erklärung leichter zugänglich scheint, sehr viel stärker als Forschungsthema aufgegriffen wurde als die zentralen Erscheinungsformen des Terrorismus, insbesondere der organisierten Art. Die Beschreibungen verweisen ferner auf Internationalisierung, die Herkunft (beispiw. des deutschen Terrorismus aus der Studentenbewegung) und die Unterscheidung zwischen Links- und Rechtsextremismus. Dem Rechtsextremismus wird im Übrigen aus der Perspektive von Hassgewalt besondere Aufmerksamkeit zu Teil. Ferner steht im Vordergrund die beschreibende Darstellung terroristischer Entwicklungen einerseits und der polizeilichen bzw. geheimdienstlichen Kontrolle bzw. der Anti-Terrorismus-Gesetzgebung andererseits. Dies lenkt die Aufmerksamkeit wiederum auf die Datenbasis und die Datenerhebung, die im Wesentlichen die von Regierungen, Geheimdiensten und Polizei geführten Informationssysteme und die dort verwendeten Kategorien reflektieren. Selbständige Datenerhebungen bilden die Ausnahme. Gerade aus der law enforcement Perspektive wurde in den letzten Jahren eine Vielzahl von phänomenologischen Betrachtungen terroristischer Entwicklungen veröffentlicht, die sich auf die Beschreibungen des Terrors, der Gruppen, der Motivation sowie die Analyse nationaler und internationaler Gegenstrategien beziehen. Danach lassen sich im Längsschnitt und im Querschnitt relativ genaue Vermessungen terroristischer Gruppierungen, ihrer Größenordnungen, der Gewalt und deren Folgen und der Veränderungen in den Mitteln sowie in den Vorgehensweisen feststellen.

Insoweit ergeben sich Ansatzpunkte für kriminologische Analysen des Terrorismus aus verschiedenen Perspektiven. Zunächst geht es um die Definition und die staatliche Reaktion. Insoweit können Ansätze aufgegriffen werden, die sich auf die Entwicklung strafrechtlicher und polizeilicher Sozialkontrolle beziehen. Insbesondere Untersuchungen zur Geldwäsche und zur Kontrolle der Geldwäsche dürften in diesem Zusammenhang auch auf solche spezifischen Elemente im Phänomen des Terrorismus ausgreifen, die mit Finanzierung und der Rolle krimineller Profite verbunden sind. Schließlich geht es um die Fragen der Ursachen und der Bedingungen, unter denen sich terroristische Phänomene entwickeln, verändern, persistieren und letztlich auch untergehen. Die Kriminologie kann im Übrigen von der Terrorismusforschung profitieren, weil in diesem Bereich Fragestellungen (wieder-) auftauchen, die sich auf kollektive Phänomene wie die Zentralgewalt, Krieg, Ordnungsformen der Gewalt und das Strafrecht beziehen und damit die Reflexion über als selbstverständlich angenommene Grundkategorien wie Straftat, Verbrechen,

Straftatbestand und Strafrecht etc. beleben. Dasselbe gilt für die Viktimologie, die sich, auf Zusammenhänge des Terrorismus angewendet, ebenfalls lösen kann von individualisierenden Konzepten der Erklärung der Folgen sowie der Verarbeitung der Opfersituation.

Die Entwicklung terroristischer Gewalt kann in drei Perioden eingeteilt werden. Danach ist das ausgehende 19. und das beginnende 20. Jahrhundert geprägt durch Gewalttätigkeit des politischen Anarchismus, die sich gegen die etablierte Zentralgewalt und ihre Symbole richtet. Die Zeit bis zur Dekolonialisierung, die in den sechziger Jahren im Wesentlichen abgeschlossen ist, ist eine Zeit der gegen Kolonialismus und Fremdherrschaft gerichteten und auf Unabhängigkeit zielenden Gewalt. Schließlich beginnen in den sechziger Jahren die gegenwärtig noch wirksamen Formen des Terrorismus. Fragt man nach den Besonderheiten in der Entwicklung modernen Terrorismus, so wird der Wandel von der durch die anarchistische Philosophie gezeichneten und auf einzelne Symbole der Staatsmacht konzentrierten Gewalt, die gleichzeitig territorial und national geprägt war, hin zu transnationalen und international vernetzten Formen des Terrorismus, die sich territorial und national bedingten Begrenzungen entziehen, deutlich. Moderner Terrorismus hat sich, jedenfalls partiell und vor allem in den Schattierungen, die sich schon vor dem 11.9. zeigten, zu terroristischen NGOs gewandelt, die eine effektive Herausforderung der Staatsgewalt betreiben. Mit diesen Entwicklungen entstanden die Individualisierung des Krieges und die Möglichkeit, dass Individuen oder kleine Gruppen sich in kriegerische Auseinandersetzungen und Konflikte mit der Zentralgewalt begeben. Die neuen Kriege sind privatisiert und entstaatlicht, sie entziehen sich damit auch der mühsam eingeführten Regulierung kriegerischer Gewalt durch internationale Konventionen, die Kombattanten von der Zivilbevölkerung trennen und auch die Gewalttätigkeit selbst unter wenn auch recht vage Konzepte von Verhältnismäßigkeit drängen. Freilich ergeben sich aus diesem Wandel Veränderungen in der Sichtweise zentraler Konzepte, die auch für die Kriminologie herausragende Bedeutung haben. Denn offensichtlich verändert sich das Verständnis über innere und äußere Sicherheit, damit die Grundlagen der Herstellung von Verständnis von Kriminalität und Straftat einerseits sowie Krieg andererseits. Zum einen werden internationale und zwischenstaatliche Allianzen notwendig, um innere Sicherheit herzustellen, einstmals eine klassische und Kernaufgabe des Nationalstaats, die auch Souveränität in der Ausübung von Gewalt im Inneren symbolisierte. Zum anderen verändert sich der Charakter des Krieges und zwar von dem ehemals dominanten Merkmal der gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen Staaten hin zu Interventionen, die sich als Strafverfolgung, Herstellung von (innerer) Sicherheit in entstaatlichten Regionen (failed states) oder als Menschenrechtsschutz verstehen. Freilich haben bereits die Entwicklungen im Bereich der internationalen Kontrolle transnationaler oder organisierter Kriminalität samt der dort beobachtbaren neuen Kontrollansätze, die insbesondere die Rolle der Geldwäsche und die Bedeutung der Konfiskation betonen, zu einem Bedeutungswandel des Verhältnisses zwischen innerer und äußerer Sicherheit geführt. In diesem Wandel ist von besonderer Bedeutung, darauf hat Beck zu Recht hingewiesen, der Bedeutungsverlust der nationalen Zentralgewalt und des national verstandenen Gewaltmonopols. Dieses tritt zurück hinter internationale und transnationale Formen der staatlichen, polizeilichen und militärischen Kooperation, die sich in der Entwicklung übergreifender Systeme der Sammlung und des Austausches von Informationen ebenso äußert wie in der Entwicklung übernationaler Interventionskräfte und transnationaler Polizei, wie sie nicht zuletzt in Europol, in den Systemen von Verbindungsbeamten, gemeinsamen Ermittlungsgruppen etc. zum Ausdruck kommt.

Insoweit treffen sich verschiedene Linien der kriminologischen Theorie und Forschung mit Ansätzen der Terrorismusforschung. Es handelt sich einmal um gesellschaftliche Veränderungen, die sich aus Globalisierung und deren Elementen sowie deren Rückwirkungen auf die soziale Kontrolle ergeben, zum anderen geht es um Fragen der Sicherheit sowie der Sicherheitsgefühle und des Risikos sowie der staatlichen Antworten, die sich im Hinblick auf Risiko und Sicherheit ausbilden. Beck hat dabei die Aussicht auf zwei Idealtypen transnationaler Staatenkooperation

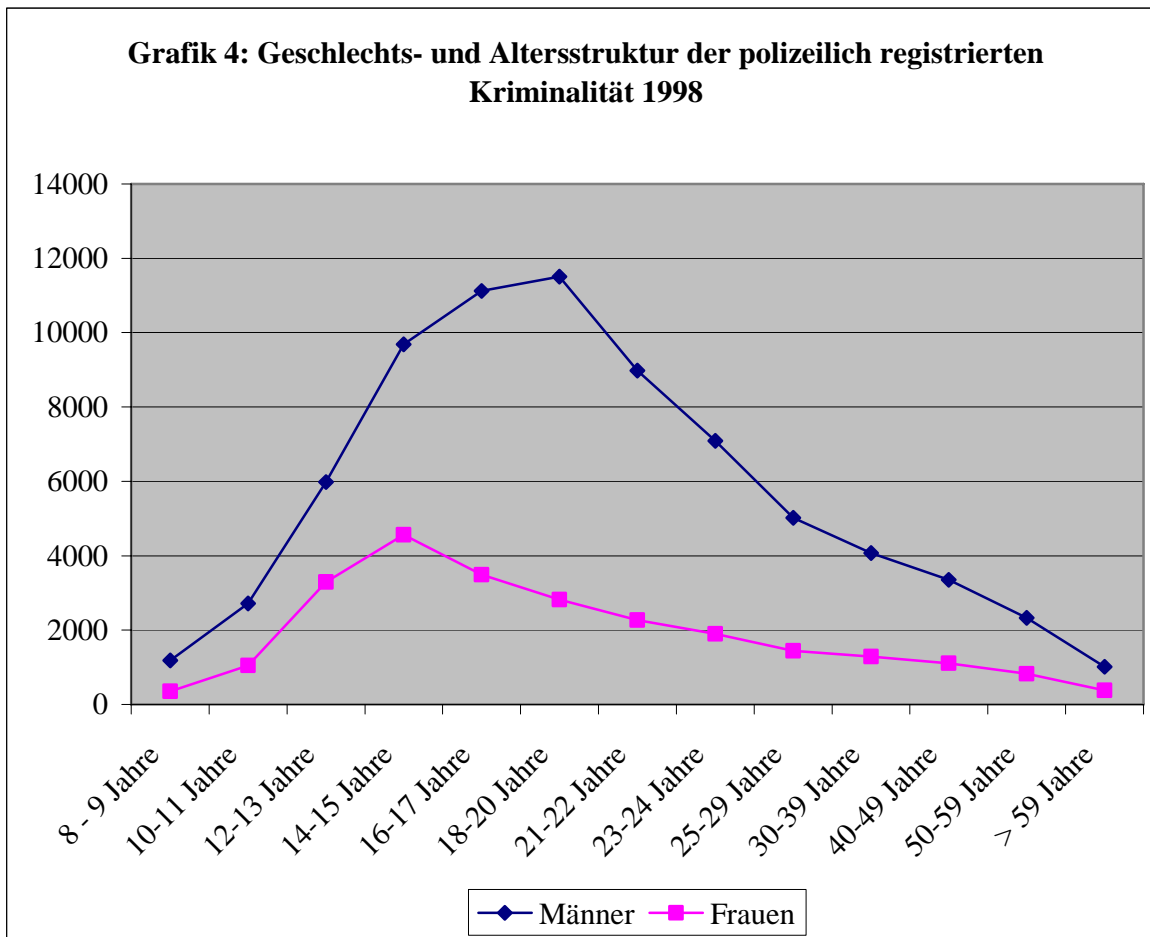
formuliert, die auch unterschiedliche Formen der strafrechtlichen Sozialkontrolle und des Umgangs nicht nur mit Terrorismus, sondern insbesondere mit Abweichung, Kriminalität und Risiko insgesamt mit sich bringen. Die Idealtypen bestehen in Überwachungsstaaten einerseits und weltoffenen Staaten andererseits, in denen nationale Autonomie abgebaut wird, um die nationale Souveränität in der Weltrisikogesellschaft zu erneuern und zu erweitern. Überwachungsstaaten drohen mit der neuen Kooperationsmacht zu Festungsstaaten ausgebaut zu werden, in denen Sicherheit groß geschrieben wird, Freiheit und Demokratie dagegen klein geschrieben werden. Es handelt sich gleichzeitig um den Versuch der Konstruktion einer abendländischen Festung gegen die kulturell Anderen. Die Entwicklung hin zu Sicherheitsstaaten ist unübersehbar. Sie äußert sich in der Immigrationskontrolle und der Immigrationsgesetzgebung ebenso wie im Wandel des Rechts auf politisches Asyl. Gerade letzteres war in den letzten Jahrzehnten schnellen Veränderungen ausgesetzt, die sich vor allem in der Ausweitung der Auslieferung und in dem Bedeutungsverlust des Konzepts des politischen Straftäters zugunsten des Bedeutungsgewinns des Konzepts des terroristischen Straftäters zeigen.

5.1.2.2 Strukturen der Tatverdächtigen

Literatur: Albrecht, H.-J.: Die sanfte Minderheit - Frauen und Mädchen als Straftäterinnen. *Bewährungshilfe* 34(1987), 341-359; Gipser, D., Stein-Hilbers, M.(Hrsg.): Wenn Frauen aus der Rolle fallen. Alltägliche Leiden und abweichendes Verhalten von Frauen. Weinheim u.a. 1980; Kaiser, G.: Das Bild der Frau im neueren kriminologischen Schrifttum. *ZStW* 98(1986), 658-678; Albrecht, P.-A., Lamnek, S.: Jugendkriminalität im Zerrbild der Statistik. München 1979; Sampson, R.J., Laub, J.H.: Crime and Deviance in the Life Course. *Annual Review of Sociology* 18(1992), 63-84; Hirschi, T., Gottfredson, M.: Age and the Explanation of Crime. *American Journal of Sociology* 89(1983), 552-584; Feest, J.: Alterskriminalität. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*. 3. Aufl., Heidelberg 1993, 14-17; Thomas, K.: Der Kinderdelinquenz Einhalt gebieten – aber wie? *ZRP* 1999, S. 193-196.

5.1.2.2.1 Alter: Jugend- und Alterskriminalität

Die Struktur der Tatverdächtigen wird entscheidend durch die Merkmale **Geschlecht** und **Alter** bestimmt. Dabei kommt der **Altersvariablen** entscheidendes Gewicht zu. Hier gilt es, biologische, soziale, wirtschaftliche und psychologische Implikationen der Altersvariable zu unterscheiden. Die strafrechtliche Altersgliederung unterscheidet Kinder (nicht strafmündig), Jugendliche (14-17 Jahre), Heranwachsende (18-20 Jahre) sowie Erwachsene. Dabei lässt die Verteilung von Tatverdächtigen über verschiedene Altersgruppen erkennen, dass ein Höhepunkt der Kriminalitätsbelastung (gemessen anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik) bei den Heranwachsenden liegt; in der Gruppe der männlichen Heranwachsenden fallen jährlich etwa 10% als tatverdächtig auf. Die Belastung geht über die verschiedenen Erwachsenenengruppen hinweg stark zurück und weist alte Menschen als kaum durch Kriminalität belastet aus. In der Gruppe der über 60jährigen gleichen sich im übrigen die Belastungen von Männern und Frauen an (wobei darauf hinzuweisen ist, dass alte Frauen fast nur noch wegen Ladendiebstahl (etwa 80%) auffallen). Auch die Alterskurve der Kriminalitätsbelastung lässt sich international reproduzieren. Sie lässt die Frage aufkommen, warum gerade junge Menschen so häufig Straftaten begehen und alte Menschen kaum noch auffallen.



Hinsichtlich der starken Beteiligung von jungen Menschen an Kriminalität wird darauf verwiesen, dass die besondere Häufigkeit von Normverletzungen (darunter auch Straftaten) als Bestandteil einer **Übergangsphase** und der konflikthafter Integration in die Erwachsenenwelt zu verstehen seien. Hierzu gehöre auch die größere Risikobereitschaft von jungen Menschen. Fehlverhalten im Jugendalter gilt als nahezu **ubiquitär** und, handelt es sich jedenfalls um eine einmalige oder gelegentliche, darüber hinaus leichte Tatbegehung, als **normal**. Freilich handelt es sich im wesentlichen um gelegentliche bzw. einmalige Kriminalitätsbegehung. So ergaben sich über den Zeitraum 1995-1996 für polizeilich als tatverdächtig registrierte Kinder im Bundesland Bremen folgende Verteilungen: Einmaldelinquente (78,3%), Mehrfachdelinquente (17,0%), Intensivtäter (2 Gewaltdelikte oder 4 sonstige Delikte) 4,7% (Thomas 1999, S. 193). Die geringe Kriminalitätsbelastung alter Menschen wurde in der Vergangenheit traditionell mittels einer Theorie der Schwäche erklärt. Danach sollen biologische Gründe dafür ausschlaggebend sein, dass alte Menschen sich kaum mehr an schwerwiegenden Formen, insbesondere auch an Gewaltdelikten, beteiligen und, wenn überhaupt, dann eher leichte Delikte (Ersatzhandlungen) begehen. Genannt werden im übrigen als Erklärungsfaktoren eine größere Toleranz abweichenden Verhaltens Frauen und alter Menschen gegenüber (und hieraus resultierend weniger Anzeigen) sowie ein höheres Maß an internen Kontrollen (und als Konsequenz hieraus eine größere Konformitätsbereitschaft). Schließlich ist auch hier an die Theorie der Gelegenheiten zu erinnern, denn Alterungsprozesse können sozial als "Ausgliederung" (Desozialisation) interpretiert werden und damit als Reduzierung von Teilnahme an sozialen Aktivitäten.

5.1.2.2.2 Geschlecht: Frauen- und Männerkriminalität

Kriminalität ist, ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik, im wesentlichen männliche Kriminalität. Der Anteil der Frauen an den Tatverdächtigen liegt bei etwa 20%. Die Erklärung der weitaus geringeren Belastung von Frauen ist umstritten. Zu nennen ist die These der "**Ritterlichkeit**", die die geringere Beteiligung von Frauen an kriminellen Tatverdacht mit Zurückhaltung in sozialer Kontrolle erklären soll. Sodann ist zu verweisen auf die Theorie **unterschiedlicher Sozialisation**, die ergänzt werden kann um diejenige **unterschiedlicher Sozialkontrolle**. Schließlich wird die geringere Kriminalitätsbelastung von Frauen durch **unterschiedliche Gelegenheiten** (bedingt durch unterschiedliche Integration in das öffentliche bzw. Berufsleben) erklärt. Biologische und moralische Erklärungen werden heute nicht mehr herangezogen (Theorie der Schwäche). Die kriminologische Forschung hat auch die Frage aufgegriffen, ob und inwieweit sich die Frauenkriminalität derjenigen der Männer im Verlauf von Emanzipationsprozessen angleicht. Zwar zeigt die Entwicklung der Tatverdächtigen, dass der Anteil der Frauen in den letzten Jahrzehnten von ca. 15 auf etwa 20% steigt. Doch ist nach wie vor gerade im Bereich schwerer Kriminalität, vor allem Gewaltkriminalität, die marginale Beteiligung von Frauen im Wesentlichen unverändert geblieben. Die geschlechtsspezifischen Verteilungen von polizeilich registrierter Kriminalität lassen sich im Übrigen international reproduzieren.

5.1.2.2.3 Gefährliche Klassen: Schicht und Kriminalität

Ausweislich der offiziell registrierten Kriminalität in polizeilichen Kriminalstatistiken, mehr noch in der Zusammensetzung der Gefängnispopulationen zeigen sich eindeutige Schichtverteilungen. Die Angehörigen der Unterschicht sind bei weitem überrepräsentiert. Insoweit ist verständlich, dass die Aufmerksamkeit der Kriminologie seit dem 19. Jahrhundert auf die „gefährlichen Klassen“ (Lumpenproletariat) konzentriert war. Dabei gilt die Aufmerksamkeit aber wohl einem in bestimmten sozialen Schichten als besonders dringlich empfundenen Kontrollproblem, da sich hier Probleme der sozialen Bindung (beispw. Arbeitslosigkeit, Armut etc.) besonders häufen.

5.1.2.2.4 Amateure, Abenteurer, Professionalität (crime as work) und Organisierte Kriminalität

Die Strafverfolgungsbehörden haben sich 1990 auf eine Definition Organisierter Kriminalität geeinigt: "Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer Arbeitsteilige unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken" (Definition der Arbeitsgruppe Justiz und Polizei vom Mai 1990).

Die kriminologische Literatur des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich auch mit organisierter Kriminalität beschäftigt, freilich teils unter Verwendung anderer Begriffe, teils mit etwas anderen inhaltlichen Schwerpunkten. Im 19. Jahrhundert galt die Aufmerksamkeit noch sehr stark (jedenfalls aus einer bereits damals historischen Perspektive) den bereits verschwundenen Räuberbanden des 17. und 18. Jahrhunderts, den Gaunerbanden, die sich der Zentralgewalt in teilweise damals nur schwer zugänglichen Gebieten (Wälder) zu entziehen suchten und teils nur kriminelle räuberische Ziele verfolgten, teils aber auch sozialen Protest und Widerstand gegen als ungerecht empfundene Herrschaft zum Ausdruck brachten. Kennzeichnend für diese Form der "Kriminalität" war die offene gewalttätige Auseinandersetzung mit der Obrigkeit. Die Zerstörung der Rückzugs- und Versteckräume der Räuberbanden (die über ganz Europa zu beobachten waren und in Nordamerika noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts in Gestalt der Banditen und Banden zu beobachten waren) und die damit zusammenhängende Zunahme der Effizienz der Polizei, ihre nunmehr drastische Überlegenheit in der Anwendung von Gewalt brachten in Europa und in

Nordamerika zeitverzögert das Aussterben der Räuberbanden und organisierten Banditen, freilich nicht das Aussterben der sozialen Grundlagen für die Begehung von Eigentumsdelikten, Raub und anderem Straftaten sowie das Fortbestehen sozial deklassierter Bevölkerungsgruppen. Im Anschluss daran entsteht das Milieu der Großstädte, die Subkulturen oder Unterwelten, in denen nunmehr etwas sichtbar wird, was dann vor allem in der kriminologischen Literatur der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts Aufmerksamkeit auf sich zieht: Dies ist der Berufsverbrecher, auch Gewohnheitsverbrecher genannt, der eine Unterwelt formt. Heindl hat dies in einem 1926 erschienenen Buch über den "Berufsverbrecher" anschaulich beschrieben. Die Berufsverbrecher, so führte er aus, stellen tatsächlich eine organisierte Macht dar, eine bedrohliche Macht gar, die sich in einer wenig zugänglichen Unterwelt formt und die Oberwelt bedroht. Diese Macht beruht auf Professionalität in der Begehung von Verbrechen einerseits. Freilich liegt das Bedrohliche auch in Etwas, was heute im Begriff der organisierten Kriminalität ebenfalls eine zentrale Rolle spielt. Die Berufsverbrecher sind nämlich keine Einzeltäter, sondern haben enge Beziehungen untereinander, eine eigene Hierarchie, Arbeitsteilung etc., eigene Normen und Werte und ein eigenständiges Disziplinar- oder Strafsystem, mit dem Abweichungen der Mitglieder dieser Unterwelt bestraft werden. Es handelt sich damit also nicht nur um Professionalität, sondern um eine Gegengesellschaft, die mit dem Konzept des Berufsverbrechers beschrieben wurde. Gleichzeitig wird auch ein ganz entscheidender Unterschied im Vergleich zu den organisierten Räuberbanden des 17. und 18. Jahrhunderts beschrieben. Gewalttätigkeit hat andere Funktionen angenommen. Die Gewalt ist reduziert. Gewalt dient nicht mehr der Auseinandersetzung mit der Zentralgewalt, mit der Polizei, sondern ist funktional begrenzt auf die Anwendung gegenüber normbrechenden Angehörigen der Unterwelt selbst. Diese Unterwelten oder Milieus haben ein relativ ruhiges/fast unbeachtetes Leben geführt, bis in die sechziger Jahre hinein. Die organisierte Kriminalität taucht nämlich erst dann wieder als Problem auf, nicht unerwartet zu diesem Zeitpunkt, nämlich mit der Migration italienischer Gastarbeiter und den ersten Befürchtungen einer Infiltration durch die sizilianische Mafia. Hier prägt sich offensichtlich auch das Bild der OK in Deutschland. Hinzu tritt in den siebziger Jahren der organisierte Rauschgifthandel, der sich als Folge des damals entstehenden Heroinmarktes in Europa bildet. Die OK erfährt dann in den achtziger Jahren eine Erweiterung mit der bereits angesprochenen Definition. Der Begriff wird nun unabhängig von den traditionellen Konzepten des Berufsverbrechers und der Unterwelt und wird auf alle rationalen, vernetzten Formen der Straftatbegehung erstreckt.

5.1.2.2.5 Ethnische Minoritäten, Immigration und Kriminalität

Literatur: Steffen, W.: Ausländerkriminalität in Bayern. Eine Analyse der von 1983 bis 1990 polizeilich registrierten Kriminalität ausländischer und deutscher Tatverdächtiger. Bayerisches Landeskriminalamt, München 1992; Villmow, B.: Ausländerkriminalität. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch 1993; Bukow, W.-D. u.a.: Ausgegrenzt, eingesperrt und abgeschoben. Migration und Jugendkriminalität. Opladen: Leske + Budrich 2003.

Kriminalität und Strafrecht werden heute im Zusammenhang mit ethnischen und ausländischen Minoritäten in nahezu allen europäischen Ländern in politischer und wissenschaftlicher Hinsicht problematisiert. Die Erörterung der Ausländerkriminalität ist deshalb keine spezifisch deutsche Erscheinung. Vielmehr findet sich eine weitgehend parallele Problemsicht in fast allen westeuropäischen Ländern. Im Übrigen hat der Prozess der Entdeckung der Ausländerkriminalität auch in den post-sozialistischen Ländern bereits begonnen. Dabei ist das Konzept der ethnischen oder ausländischen Minorität eher vage und flexibel. Es handelt sich um einen "Einkaufskorb"-Begriff, der keine homogene Gruppe umzeichnet. In diesem Korb befindet sich eine ganze Anzahl von Minoritäten, die sich in Bezug auf Religion, Rasse, Sprache, Nationalität, in Bezug auf den kulturellen Hintergrund von der einheimischen Mehrheitsgruppe unterscheiden, gleichzeitig aber auch untereinander erhebliche Differenzen aufweisen. Für derartige Unterschiede spielen die Herkunftsländer, die Art des gesetzlich begründeten Aufenthaltsstatus, die Migrationsmotive und

insbesondere auch die Geschichte der Verbindung zwischen Herkunftsland und Einwanderungsland eine erhebliche Rolle. Hinzu tritt das Konzept der Minorität, das gleichfalls keine festen Konturen aufweist. Andererseits sind auch gewisse Gemeinsamkeiten, die Minderheiten aufweisen, festzustellen. Hierzu zählen insbesondere negative Einstellungen gegenüber Minderheiten in der Mehrheitsgruppe. Obwohl der rechtliche Status eines Inders oder eines Surinamesen, der dauerhaft nach England oder in die Niederlande einwandert, sich beträchtlich von demjenigen eines türkischen oder marokkanischen Gastarbeiters in der Bundesrepublik Deutschland oder in Frankreich unterscheidet, scheint doch klar zu sein, dass die Behandlung durch die Mehrheitsgruppe in Form der Zuschreibung von Problempotential eher gleichförmig ist. Wendet man sich der Frage nach der besonderen Kriminalitätsbelastung von ethnischen Minoritäten zu, dann scheint zunächst die Polizeistatistik die Überlegung zu stützen, dass Ausländer in ganz erheblichem Maße am Aufkommen an polizeilich registrierten Straftaten, darunter vor allem am Aufkommen von Gewaltdelikten, beteiligt sind. Jedoch gibt es hier im Vergleich verschiedener ausländischer Minoritäten ganz beachtliche Unterschiede. So sind z.B. Chinesen und Asiaten in England und in den Niederlanden, Spanier, Portugiesen und Asiaten in der Bundesrepublik Deutschland schon im oberflächlichen Vergleich der polizeilichen Kriminalitätsdaten sehr viel weniger belastet als die Majoritätsgruppe. Dagegen stellt sich das Verhältnis zwischen nordafrikanischen bzw. aus der Karibik stammender Immigranten in Frankreich und England, der türkischen Minderheit in Deutschland umgekehrt dar. Jedoch ergibt sich hieraus, dass weder Minoritäts- noch die Ausländervariable einen konsistenten Zusammenhang mit Kriminalität aufweisen. Jedoch zeigt ein Überblick über die Forschung in Westeuropa, dass für viele Ausländergruppen und ethnische Minoritäten die Kriminalitätsbelastung (gemessen an der polizeilichen Kriminalstatistik) etwa das 2- bis 4fache dessen beträgt, was für die Gesellschaft insgesamt beobachtet werden kann. Freilich stellt sich hier die Artefaktfrage: Ist die Mehrbelastung an Kriminalität künstlich produziert (bzw. durch andere Faktoren erklärbar) oder spiegelt sie tatsächlich ein höheres Maß an Gewaltbereitschaft etc. wider? Eine neuere Untersuchung, die sich auf Bayern bezieht und von der kriminologischen Forschungsgruppe am bayerischen Landeskriminalamt in Form eines Vergleichs der Zeiträume 1983 bzw. 1990/91 durchgeführt wurde, lässt dabei erstmals eine detaillierte Überprüfung der Auswirkungen verschiedener Kontrollfaktoren auf die Kriminalitätsbelastung verschiedener Ausländergruppen im Vergleich zur deutschen Wohnbevölkerung zu. Erstmals wurde hier auch die Belastung der so genannten illegalen Ausländer thematisiert. Die zentralen Ergebnisse der Studie lauten folgendermaßen:

1. Vergleicht man die allgemeine Kriminalitätsbelastung (also die Anzahl der Tatverdächtigen pro 100.000 der jeweiligen Wohnbevölkerung) der Ausländer und die der Deutschen, so findet man, dass Ausländer um das 5,6fache höher belastet sind.
2. Kontrolliert man den Faktor Wohnbevölkerung (bezieht man also nur solche ausländische Tatverdächtige ein, die ordnungspolizeilich gemeldet sind, um damit eine sichere Bezugsgröße, nämlich die (gemeldete) Wohnbevölkerung zu erhalten), so reduziert sich die Belastung auf das 2,8fache.
3. Nimmt man aus den Delikten, die zur Kriminalitätsbelastung beitragen, die Verstöße gegen das Ausländergesetz sowie gegen das Asylverfahrensgesetz heraus, dann ergibt sich eine weitere Reduzierung auf das 2,5fache.
4. Wird nur die jeweilige männliche Bevölkerung verglichen, so folgt hieraus eine Reduzierung der Mehrbelastung auf das 2,3fache.
5. Nach Kontrolle des Alters schließlich bleibt für die Gruppe der 18 bis 24jährigen ausländischen Wohnbevölkerung das 2,2fache der Belastung der entsprechenden deutschen Wohnbevölkerung übrig.

Bemerkenswert erscheint im Übrigen, dass sich das Verhältnis in Großstädten (München) anders darstellt als auf dem Land. Entgegen den Erwartungen ermäßigt sich die Mehrbelastung der

ausländischen Wohnbevölkerung in der Großstadt auf das 1,6fache, während die Belastung auf dem Land das 2,8fache beträgt. Die Untersuchung erbringt im Übrigen erstmals präzise Daten zur Kriminalitätsbelastung von drei insbesondere durch den Aufenthaltsstatus gekennzeichneten Gruppen von Ausländern: Asylbewerber, Ausländer, die sich illegal aufhalten sowie Touristen bzw. Durchreisende. Für diese drei Gruppen gilt zunächst gleichermaßen, dass sich ihre Zusammensetzung in den letzten zehn Jahren beträchtlich verändert hat. Die Schwerpunkte in den Herkunftsländern aller drei Gruppen liegen nunmehr auf den östlichen, ehemals sozialistischen Staaten. Zentral ist aber das für diese Gruppe gleichermaßen geltende Ergebnis, dass nämlich von keiner dieser Gruppe, gemessen an Quantität und vor allem Qualität der Kriminalität, ein Risiko für die innere Sicherheit ausgehen kann. Denn diese Gruppen fallen vor allem durch leichte Delikte auf; hierbei steht der Ladendiebstahl ganz im Vordergrund. Bei Ausländern, die sich illegal aufhalten, liegt der Schwerpunkt der Verstöße natürlich im Bereich des Ausländergesetzes. Der Beitrag dieser Gruppen zu schwerer klassischer Kriminalität ist quantitativ fast unerheblich. Dies unterscheidet sie im übrigen von der ausländischen Wohnbevölkerung, die im Kern von der Gruppe der sog. Gastarbeiter aus den klassischen Gastarbeiterationen repräsentiert wird. Ihre Kriminalität ist, bei etwa doppelt hoher Belastung wie in der einheimischen Wohnbevölkerung, durchschnittlich auch schwerer, d.h. die Struktur ist stärker geprägt insbesondere durch Gewaltdelikte und schwere Eigentums kriminalität. Auch wenn mit einer solchen Studie einige wichtige Fragen beantwortet werden können, so kann doch die zentrale Frage, die sich an derartige Beobachtungen anschließt, nämlich: lässt die größere Belastung mit polizeilichem Tatverdacht auf mehr Kriminalität oder mehr Kontrolle oder die Wirksamkeit weiterer, bislang noch unkontrollierter Unterschiede in der Zusammensetzung der ausländischen im Vergleich zur deutschen Wohnbevölkerung schließen, nicht beantwortet werden. Natürlich gibt einmal die Polizeistatistik keinen Anhaltspunkt für das "wahre" Ausmaß für Kriminalität. Die Polizeidaten zur Kriminalität entstehen als Folge der Anzeigen von Opfern und in kleinerem Maße als Konsequenz der Anzeige von Zeugen. Der größere Teil der von Opfern wahrgenommenen Delikte wird aber nicht angezeigt. Im Übrigen wird nur ein kleinerer Anteil von angezeigten Straftaten auch aufgeklärt. Alternative Methoden kriminologischer Forschung, das Dunkelfeld aufzuhellen, bestehen in Selbstberichtsuntersuchungen, die in Bevölkerungsstichproben nach selbst erlittenen Straftaten oder selbst begangenen Straftaten fragen. Jedoch wurden in der Vergangenheit in aller Regel ausländische Minoritäten aus der Befragungs- und Interviewforschung ausgeschlossen. Denn einerseits bestehen Sprachprobleme, andererseits wirft derartige Forschung, werden ausländische Minoritäten einbezogen, im Wesentlichen dieselben Probleme auf, die sich in interkulturellen und international vergleichenden Studien zur Kriminalität und zum Strafrecht stellen. Eine neuere holländische Untersuchung, die selbst berichtete Kriminalität im Vergleich verschiedener ethnischer Minoritäten und der einheimischen Bevölkerung thematisiert und zudem die offiziell registrierte Kriminalität als Kontrollmittel einbezieht, weist allerdings daraufhin, dass Selbstberichtsdaten zur Delinquenz nicht unbedingt den offiziellen Kriminalitätsdaten überlegen sind. Denn die Validität der Selbstberichtsdaten unterscheidet sich erheblich im Vergleich verschiedener ethnischer Minoritäten. Offensichtlich sind Differenzen in der Validität eher auf kulturelle und religiöse Bedingungen zurückzuführen, nicht auf Ausländereigenschaft oder Ethnizität. Immerhin zeigt diese Studie auch, dass bei einer angemessenen Kontrolle verschiedener sozioökonomischer und anderer Variablen die Unterschiede in Selbstberichts- und offizieller Kriminalitätsbelastung weitgehend reduziert werden. Auch für die Bundesrepublik Deutschland liegen Studien vor, die belegen, dass die deutlichen Unterschiede im offiziell registrierten Kriminalitätsaufkommen verschwinden, wenn plausible Kontrollen eingeführt werden. Eine solche Studie wurde, regional beschränkt, mit offiziellen Daten zur Jugendkriminalität in Freiburg durchgeführt. Die Überlegung war dabei die folgende: Offizielle Daten zu den Tatverdächtigen sind in der Regel unzuverlässig, soweit Angaben wie Schulbildung, soziale und wirtschaftliche Lage betroffen sind. Jedoch sind damit gleichzeitig auch Variablenbereiche betroffen, die als maßgeblich für das Ausmaß und die Art der Kriminalitätsbelastung eingestuft werden und in der Regel eben

nicht kontrolliert werden können. Wenn aber in Bezug auf die sozioökonomische Zusammensetzung der Bevölkerung relativ homogene Stadtteile als Ausgangspunkt genommen werden und dort die jeweiligen ausländischen und deutschen Altersgruppen der Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen verglichen werden, dann müsste jedenfalls eine wirksame indirekte Kontrolle dieser Faktoren möglich sein. Vergleicht man nun die Kriminalitätsbelastung stadtteilbezogen, dann verschwinden die vorher, bezogen auf die gesamte Stadt, beobachteten Unterschiede.

5.1.2.3 Stadt-Land Verteilung von Kriminalität, Räumliche Verteilung von Kriminalität

Literatur: Kaiser, G.: Kriminologie. 2. Aufl., Heidelberg 1988, S.376ff; Hellmer, J.: Kriminalitätsatlas. Wiesbaden 1972; Schwind, H.-D. u.a.: Empirische Kriminalitätsgeographie. Bestandsaufnahme und Weiterführung am Beispiel von Bochum. Wiesbaden 1972; Herold, H.: Kriminalgeographie. Ermittlung und Untersuchung der Beziehung zwischen Raum und Kriminalität. In: Die elektronische Datenverarbeitung. Polizeiführungsakademie, Hilstrup 1968, S.151-188; Frehsee, D.: Strukturbedingungen urbaner Kriminalität. Eine Kriminalgeographie der Stadt Kiel unter besonderer Berücksichtigung der Jugendkriminalität. Göttingen 1978; Albrecht, G.: Kriminalgeographie, Städtebau und Kriminalität. In: Kleines Kriminologische Wörterbuch, 3.Aufl. Heidelberg 1993, 226-236; Opp, K.-D.: Zur Erklärung delinquenten Verhaltens von Kindern und Jugendlichen. Eine ökologische Analyse der Kinder- und Jugenddelinquenz in Köln und eine Kritik des kriminologischen Ansatzes. München 1968; Rolinski, K.: Wohnhausarchitektur und Kriminalität. Wiesbaden 1980; Shaw, C.R., McKay, H.D.: Juvenile Delinquency and Urban Areas. Chicago 1942; Reiss, A.J.: Why are Communities Important in Understanding Crime? In: Reiss, A.J., Tonry, M. (Hrsg.): Communities and Crime. Crime and Justice. An Annual Review of Research 8. Chicago 1986; Peeples, F., Loeber, R.: Do Individual Factors and Neighbourhood Context Explain Ethnic Differences in Juvenile Delinquency? Journal of Quantitative Criminology 10(1994), S. 141-157

Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik lassen ein drastisches **Stadt-Land-Gefälle** in der Kriminalitätsbelastung beobachten. In Großstädten (ab 500.000 Einwohner) werden etwa 34% aller angezeigten Straftaten registriert, obwohl lediglich etwa 18% der Bevölkerung in Großstädten leben. Dagegen beträgt der Anteil der Einwohner, die in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 20.000 leben, etwa 40%. Dort werden aber nur ca. 20% aller Straftaten registriert. Entsprechende Verteilungen gelten für alle Industrieländer. Die kriminologische Analyse, die sich mit der räumlichen Verteilung von Kriminalität befasst, wird auch als **Kriminalgeographie** oder als **Kriminalökologie** bezeichnet.

Die Forschungsbefunde zeigen, dass sich auch die Kriminalitätsbelastung zwischen einzelnen Städten und insbesondere auch innerhalb der Städte selbst tief greifend unterscheiden kann und dass einzelne Stadtteile als ganz besonders kriminalitätsbelastet herausragen. Mit Erklärungen für solche räumliche Verteilung der Kriminalität hat sich insb. die sog. Chicago-Schule der Kriminologie befasst (Shaw/McKay 1942, Theorie der sozialen Desorganisation; Konzept der "natural area"; zusammenfassend Albrecht, G. 1993, S.228f). Die Befunde aus räumlichen Analysen der Kriminalität gehen ein in Versuche, Kriminalitätsprävention in Stadtplanung und Architektur bzw. Gestaltung der baulichen Umwelt zu berücksichtigen (Konzept des "defensible space"). In den neunziger Jahren hat sich die kriminologische Forschung wieder stärker der Frage zugewandt, wie sich der räumliche bzw. soziale Kontext auf die Entstehung der (Jugend-)Kriminalität auswirkt. Kriminalität ist offensichtlich nicht bloß Reaktion auf aktuelle Lebensbedingungen, sondern, da es sich um Handlungen handelt, auf Auswahl angelegt, die wiederum sehr stark durch die aus dem jeweiligen sozialen und ökonomischen Kontext resultierenden Lagen bedingt ist, und damit auch ganz spezifischen Gelegenheitsmustern erfolgt. Die Forschung zeigt – obschon gerade diese Fragestellung nicht sonderlich gut bearbeitet ist –, dass die Stärke des Zusammenhangs zwischen individuellen Merkmalen und Delinquenz/Kriminalität durchaus sehr unterschiedlich entlang unterschiedlicher Nachbarschaften bzw. sozioökonomischer Randbedingungen ausfallen kann. So haben Peeples/Loeber für Pittsburgh nachgewiesen, dass der Zusammenhang zwischen Ethnie und Kriminalität lediglich in Arbeitervierteln bzw. in marginalisierten Stadtteilen besteht. Wikstrom u.

Loeber haben nunmehr gezeigt, dass der unmittelbare sozioökonomische Kontext jedenfalls für junge Menschen mit mittleren Ausprägungen individueller Risikofaktoren bzw. für junge Menschen ohne Risikofaktoren offensichtlich für die Auslösung von häufigen Straftaten bzw. kriminellen Karrieren entscheidend sein kann. Da der sozioökonomische Kontext in der Studie von Wikström/Loeber lediglich in Form einer allgemeinen Charakterisierung der Stadtteile beobachtet wurde, und insbesondere spezifische Schattenwirtschaftsmerkmale, Schwarzmärkte und damit der Gesamtzusammenhang illegaler Gelegenheiten nicht erfasst worden sind, mag der Zusammenhang zwischen spezifischen städtischen Kontexten und Kriminalitätsausprägungen bei einer genaueren Erfassung des Kontextes noch deutlicher werden.

5.2 Was wird durch polizeiliche Statistiken gemessen?

Literatur: Skogan, W.: Reporting Crimes to the Police: The Status of World Research. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 21(1984), 113-137; Heinz, W.: Anzeigeverhalten. In: Kaiser, G. u.a.(Hrsg.): *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*. 3. Aufl., Heidelberg 1993, 27-33; Kaiser, G., Metzger-Pregizer, G.(Hrsg.): *Betriebsjustiz*. Berlin 1976; Steffen, W.: *Die Effizienz der polizeilichen Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens*. Wiesbaden 1976; Kaiser, G.: *Kriminologie*. 3. Aufl., Heidelberg 1996, S.355ff; Eisenberg, U.: *Kriminologie*. 3. Aufl. Köln u.a. 1990, S.134ff.

5.2.1 Anzeigerstattung

Die Polizeiliche Kriminalstatistik setzt sich aus Informationen über Straftaten und Tatverdächtige zusammen, die zum ganz überwiegenden Teil nicht das Produkt selbständiger polizeilicher Ermittlungstätigkeit darstellen. Die polizeilich registrierten Straftaten werden zu 90-95% durch das Opfer bzw. Zeugen der Straftat der Polizei mitgeteilt. Die soziale Kontrolle beginnt also nicht mit der Tätigkeit der Polizei, sondern mit der **Anzeigerstattung** durch das Opfer (deshalb wird das Opfer auch als der "Gate-Keeper" des Kriminaljustizsystems bezeichnet). Die Anzeigebereitschaft ist insoweit die wichtigste Determinante für Umfang und Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität. Die Anzeigebereitschaft ist abhängig von der Schwere des Delikts (Höhe des Schadens) sowie von der Frage, ob und inwieweit das Opfer die Straftat für aufklärungsfähig hält; ferner wirken sich das Alter, die Schichtzugehörigkeit, die Deliktsart, im übrigen auch die ethnische Zugehörigkeit auf die Anzeigebereitschaft aus. Die Anzeigebereitschaft ist direkt beeinflussbar, beispielsweise durch versicherungsvertragliche Verpflichtungen (Strafanzeige als Obliegenheit).

In Teilbereichen der Gesellschaft haben sich selbständige Formen der Erledigungen von Kriminalität ausgebildet. Hier ist die sog. **Betriebsjustiz** zu nennen, mittels derer betriebliche Straftaten in teilweise formalisierten Verfahren strafrechtsunabhängig erledigt werden (ähnliches gilt für öffentliche Verkehrsbetriebe und Schwarzfahren). Strafrechtsunabhängige Erledigungsformen herrschen sodann in Bereichen vor, in denen der Rückgriff auf Strafanzeigen aus verschiedenen Gründen erschwert ist (beispielsweise Drogenszene, Obdachlosenszene). Auch Straftaten in der Familie oder in ethnischen Gruppen werden wohl seltener mit Strafanzeigen beantwortet; die Konsequenzen dieser Straftaten bleiben überwiegend informeller Art.

5.2.2 Kontrollintensität: opferlose Delikte (Kontrolldelikte)

Albrecht, H.-J.: Umweltkriminalität. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*. 3. Aufl., Heidelberg 1993, 555-565; Schneider, H.J.: *Kriminologie*. New York u.a. 1987, S.55ff.

In einem Teilbereich der Straftaten herrschen in den Strafverfolgungsbehörden proaktive Kontrollstrategien vor. Es handelt sich dabei um so genannte "opferlose" Delikte, hinsichtlich derer Anzeigereporter nicht auftreten können, weil es an anzeigebereiten und anzeigeinteressierten Opfern fehlt. Im Wesentlichen geht es dabei um Betäubungsmitteldelikte, Verkehrsdelikte, Wirtschaftsdelikte (Steuerkriminalität, Außenhandelsverstöße etc.), Umweltstraftaten. Die proaktiven Techniken bestehen aus dem Einsatz von V-Leuten, verdeckten Ermittlern und einem Arsenal an technischen Mitteln, zu denen die Telefonüberwachung und der so genannte „Grosse Lauschangriff“ zählen. Der Umfang der registrierten Kriminalität ist in diesen Bereichen zuallererst abhängig von dem Ausmaß der polizeilichen Investitionen. Bei Kontrolldelikten ist die Intensität der Ermittlungen jedoch auch abhängig von dem jeweiligen Organisationsgrad des zu kontrollierenden Lebensbereiches und dessen wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung. Insbesondere scheint jedoch von Bedeutung, ob besondere Kontrollinstanzen (Sonderverwaltungen wie beispielsweise Umweltverwaltung, Finanzamt) für die primäre Überwachung und Regulierung zuständig sind. Derartige Verwaltungen haben regelmäßig besondere Kontroll- und Zugangsrechte (die nicht wie die der Strafverfolgungsbehörden an einen Tatverdacht gebunden sind), sondern den Ausdruck besonderer Überwachungspflichten zum Zwecke der Umsetzung von Verwaltungsrecht darstellen. Deshalb entsteht in solchen Lebensbereichen das Problem der Kooperation zwischen besonderen Verwaltungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden im Falle der Entdeckung von Straftaten als Folge allgemeiner Überwachungstätigkeit (Problem der Anzeigepflicht).

5.3 Alternative Instrumente zur Erfassung des Dunkelfelds

5.3.1 Untersuchungen anhand selbstberichteter Straftaten: Täterbefragungen

Literatur: Sack, F.: Dunkelfeld. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): a.a.O. 1993, S.99-107; Eisenberg, U.: Kriminologie. 3.Aufl., Köln u.a. 1990, S.129ff; Kaiser, G.: Kriminologie. 3. Aufl. Heidelberg 1996, S. 392ff; Schneider, H.J.: Kriminologie. New York u.a. 1987, S.22ff; Albrecht, G. u.a.: Neue Ergebnisse zum Dunkelfeld der Jugenddelinquenz: Selbstberichtete Delinquenz von Jugendlichen in zwei westdeutschen Großstädten. In: Kaiser, G. u.a.(Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Bd.35/2, Freiburg 1988, S.661-698; Pfeiffer, Ch., Delzer, I., Enzmann, D., Wetzels, P.: Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen. DVJJ, Hannover 1998; Mansel, J., Hurrelmann, K.: Aggressives und delinquentes Verhalten Jugendlicher im Zeitvergleich. Befunde der „Dunkelfeldforschung“ aus den Jahren 1988, 1990 und 1996. KZfSS 50(1998), S. 78-109; Naplava, T., Oberwittler, D.: Methodeneffekte bei der Messung selbstberichteter Delinquenz von männlichen Jugendlichen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 85(2002), S. 401-423.

Der Wert der Polizeilichen Kriminalstatistik für die kriminologische Analyse der Kriminalität (Umfang, Entwicklung) hängt natürlich von der Frage ab, wie sich das Dunkelfeld der Kriminalität zu der bekannt gewordenen Kriminalität verhält. Unterstellt wurde zunächst ein "Gesetz der **konstanten Verhältnisse**", das besagen sollte, dass die Relation zwischen Dunkelfeld und bekannt gewordener Kriminalität über die Zeit hinweg gleich bleibt. Jedoch setzte sich die Überzeugung durch, dass ein solches Gesetz nicht zutreffen könne, da die Anzeigebereitschaft offensichtlich veränderbar und deshalb die bekannt gewordene Kriminalität nicht unbedingt ein gleichmäßiger Indikator für die "tatsächliche" Kriminalität ist. Die vor allem in den 60er Jahren einsetzende **Dunkelfeldforschung** bezieht Anstöße aus zwei Quellen. Zunächst geht es um den Versuch, eine bessere Kriminalstatistik zu erstellen (Ziel: Messung der "realen" Kriminalität). Zum anderen geht es um die Ursachenforschung. Da die polizeilich registrierten Tatverdächtigen offensichtlich das Ergebnis einer Selektion darstellen, kann man bei der Überprüfung von Hypothesen zu Ursachen der Kriminalität, die auf Daten zur polizeilich registrierten Kriminalität beruhen, nicht entscheiden, welche der zwei Alternativerklärungen bei Feststellung von Unterschieden zwischen Gruppen nicht registrierter und polizeilich registrierter Personen zutrifft: 1. Der Unterschied in der

Kriminalitätsbelastung wird erklärt durch Selektion; 2. der Unterschied in der Kriminalitätsbelastung wird erklärt durch Unterschiede in sozialen oder personenbezogenen Merkmalen. Die Dunkelfeldforschung befasst sich zunächst mit **Täterbefragungen**, in denen Stichproben daraufhin befragt werden, ob und inwieweit in einem bestimmten Abschnitt in der Vergangenheit (beispielsweise in einem Zeitraum von 12 Monaten vor der Befragung) Straftaten begangen haben. Diese Täterbefragungen beziehen vorwiegend **Kinder** und **Jugendliche** ein (da hier verlässlichere Daten erwartet werden). Derartige Befragungen bringen verschiedene Probleme mit sich, darunter insbesondere das Problem der **Erinnerung**, der **wahrheitsgemäßen** Angaben, und das Problem des **Verständnisses** (Frage nach der Operationalisierung von Straftaten). Hieraus folgt auch, dass in Täterbefragungen komplizierte Straftaten, im übrigen auch Kapitaldelikte, wohl kaum verlässlich erfasst werden können.

Der Hauptertrag der auf Täterbefragungen basierenden Dunkelfeldforschung besteht in folgenden Befunden:

1. Kriminalität ist (bei Kindern und Jugendlichen) weit verbreitet, jedoch ist die weite Verbreitung von Kriminalitätsbegehung beschränkt auf triviale Delikte (auf die sich dann auch die These der Ubiquität oder Normalität der Jugendkriminalität bezieht). Nahezu alle Jugendliche begehen irgendwann einmal eine Straftat.
2. Schwere Kriminalitätsbegehung sowie wiederholte und mehrfache Deliktsbegehung sind allerdings eher selten.
3. Unterschiede zwischen den Geschlechtern bleiben bestehen, wenn schwere Straftaten und wiederholte Deliktsbegehung einbezogen werden (und auf triviale Delikte verzichtet wird).
4. Das Dunkelfeld ist offensichtlich bei leichten Delikten stärker ausgeprägt als bei schweren Delikten.
5. Die Ergebnisse aus Täterbefragungen lassen sich im Bereich von schwerer Kriminalität mit denen der Kriminalstatistik zur Deckung bringen.
6. Eine strikte Trennung zwischen Tätern und Nichttätern kann offensichtlich dann nicht durchgeführt werden, wenn jede Form von Deliktsbegehung einbezogen wird.

Die Dunkelfeldforschung basiert im Wesentlichen auf drei Zugängen. Dabei handelt es sich um Interviewforschung sowie um Fragebogenforschung. Letztere wiederum kann unterteilt werden in postalische Befragungen sowie in Schulklassenbefragungen. Methodenstudien haben gezeigt, dass das Antwortverhalten (und hier die Prävalenz selbst berichteter Delinquenz) erheblich durch die Methoden bestimmt wird. So weisen Schulklassenbefragungen im Vergleich zu Interviews eine erheblich größere Prävalenz der selbst berichteten Delinquenz aus, was durch die unterschiedlich hohe Ausschöpfungsquoten der Stichproben partiell erklärt wird. (Naplava/Oberwittler 2002).

5.3.2 Untersuchungen anhand selbsterlittener Straftaten: Opferbefragungen

Literatur: Sack, F.: Dunkelfeld. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): a.a.O., 1993, 99-107; Arnold, H., u.a.: Viktimisierung, Verbrechensfurcht und Einstellungen zur Sozialkontrolle in West und Ost. Ergebnisse vergleichender Opferbefragungen in der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinigten Staaten und Ungarn. In: Kaiser, G. u.a.(Hrsg.): a.a.O. 1988, S.909-942; Schwind, H.-D.: Dunkelfeldforschung in Bochum: 1975-1986 - die erste deutsche Replikationsstudie. In: Kaiser, G. u.a.(Hrsg.): a.a.O. 1988, S.943-960; Kury, H.: Kriminalität und Viktimisierung in Ost- und Westdeutschland. Ergebnisse der ersten vergleichenden Victim Survey in der ehemaligen DDR und BRD. In: Kury, H.(Hrsg.): Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Freiburg 1992, S.141-228.

Die Beschränkungen der aus Täterbefragungen gewonnenen Daten (Jugendliche, leichtere Formen der Kriminalität) führten ab den 70er Jahren zur Verwendung von Opferbefragungen als einer

weiteren Alternative zu offiziellen Kriminalstatistiken. Die Vorteile von Opferbefragungen (eine Bevölkerungsstichprobe wird danach gefragt, ob sie Opfer von verschiedenen Straftaten geworden ist) werden darin gesehen, dass die Angaben über Opfersituationen verlässlicher seien, dass auch Erwachsene einbezogen werden können und dass vor allem auch schwerere Delikte erfassbar sind. Jedoch sind auch Opferbefragungen mit Problemen konfrontiert. So können beispielsweise Straftaten gegen juristische Personen oder Institutionen nicht abgedeckt werden. Dasselbe gilt für opferlose Delikte. Im Übrigen gilt auch hier das Problem des Vergessens (Gedächtnis) und das Problem der zeitlich richtigen Einordnung. Die Ergebnisse von Opferstudien haben erbracht, dass Opfersituationen weit verbreitet sind. In deutschen Opferuntersuchungen teilen i.d.R. 20-25% der Befragten mit, im Zeitraum von einem Jahr vor der Befragung Opfer von Straftaten geworden zu sein. Dabei handelt es sich aber ganz überwiegend um triviale Delikte (kleine Eigentums- und Sachbeschädigungsdelikte; dies kommt mit den Ergebnissen aus den Täterbefragungen zur Deckung). Schwere Delikte sind dagegen eher selten. Gerade die Seltenheit der Erfahrungen mit schwerer Viktimisierung bringt das Problem der Stichprobengröße mit sich. Nimmt man beispielsweise den Handtaschenraub, dem alte Frauen zum Opfer fallen (älter als 60 Jahre), dann stellt man auf der Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik ein Erwartungswert von 40 pro 100.000 Frauen über 60 Jahre fest. Dies bedeutet für eine Stichprobenuntersuchung, dass in die Stichprobe mindestens 2.500 alte Frauen einbezogen werden müssten, damit ein einzelner (angezeigter) Handtaschenraub überhaupt erfasst werden kann. Damit stellen sich vor allem finanzielle Probleme, die dazu führen, dass sich auch Viktimisierungsuntersuchungen im Wesentlichen auf leichte Delikte konzentrieren. Täter- und Opferbefragungen wurden auch kombiniert durchgeführt. Das Fazit hieraus lautet, dass sich Täter- und Opferrolle nicht eindeutig trennen lassen. Vielmehr gilt der Befund, dass gerade solche Personen, die angeben, häufig Straftaten zu begehen, gleichzeitig solche Personen sind, die häufig Opfer von Straftaten werden (Überlappung von Täter- und Opferrolle).

Ein Beispiel: Die Deutsch-deutsche Opferbefragung (Kury 1992)

Die Fragestellung dieser Opferuntersuchung bezieht sich auf den Vergleich alter und neuer Bundesländer und damit auf die Frage, ob es Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung gibt. In den neuen Bundesländern wurde eine Zufallsstichprobe von 5.000 Personen gezogen, in den alten Bundesländern eine solche von 2.000 Personen. Die Ausfälle (Verweigerung, nicht anzutreffen, verzogen) betragen in den neuen Bundesländern 26%, in den alten Bundesländern 30%. Die Stichprobe wurde danach befragt, ob sie in den der Befragung vorangehenden 12 Monaten bzw. in den der Befragung vorangehenden 5 Jahre Opfer eines der folgenden Delikte geworden waren: Diebstahl von Kraftfahrzeugen, Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Vandalismus (Sachbeschädigung) an Kraftfahrzeugen, Diebstahl von Motorrädern, Diebstahl von Fahrrädern, Einbruch in Wohnraum, versuchter Einbruch in Wohnraum, Raub, allgemeiner Diebstahl, sexuelle Belästigung, tätlicher Angriff und Bedrohung. Gefragt wurde auch nach der Häufigkeit der Opfersituation und danach, ob die Straftat angezeigt wurde.

Die allgemeine Viktimisierungsquote bezogen auf die der Befragung vorangehenden 5 Jahre betrug in den alten Bundesländern 33%, in den neuen Bundesländern 28%. Die prozentualen Anteile verhalten sich in alten und neuen Bundesländern wie folgt: Diebstahl von Pkw (1,2 : 0,4), Diebstahl aus Pkw (10,4 : 7,6), Sachbeschädigung an Pkw (14,5 : 10,1), Diebstahl von Motorrädern (6,7 : 7,3), Diebstahl von Fahrrädern (14,3 : 14,4), Wohnungseinbruch (2,5 : 2,1), versuchter Wohnungseinbruch (1,7 : 2,2), Raub (1,7 : 0,7), Diebstahl (7,1 : 5,1), sexuelle Belästigung (3,9 : 2,1), tätlicher Angriff und Bedrohung (4,1 : 3,2).

Für die alten Bundesländer konnte im Vergleich zur Polizeilichen Kriminalstatistik das Dunkelfeld-/Hellfeldverhältnis bestimmt werden. Bekanntgewordene Straftaten verhalten sich zu der Dunkelfeldkriminalität wie folgt: Diebstahl von Pkw (1 : 1,7), Diebstahl aus Pkw (1 : 1,8),

Sachbeschädigung an Pkw (1 : 10,4), Diebstahl von Motorrädern (1 : 1,8), Diebstahl von Fahrrädern (1 : 4,1), Wohnungseinbruch (1 : 2,6), Raub (1 : 13,2), Diebstahl (1 : 6,2), sexuelle Belästigung (1 : 28,5), tätlicher Angriff und Bedrohung (1 : 4,5).

Festgestellt wurde im übrigen eine in den neuen Bundesländern teilweise viel geringere Anzeigebereitschaft: Im Falle von Diebstahl aus Pkws wurden in den neuen Bundesländern 46% angezeigt (alte Bundesländer 87%), bei Sachbeschädigung an Pkws handelt es sich um eine Anzeigequote von 33% (55%), bei Wohnungseinbruch um eine solche von 70% (84%) sowie im Falle von Raub um eine Anzeigequote von 51% (71%).

5.4 Funktionen der Kriminalität: Ist Kriminalität normal oder notwendig?

Literatur: Schellhoss, H.: Funktionen der Kriminalität. In: Kaiser, G. u.a.(Hrsg.): a.a.O. 1993, 152-156.

Im Zusammenhang mit der Frage nach den Funktionen von Kriminalität kann zunächst darauf verwiesen werden, dass Kriminalität natürlich zuerst als dysfunktional betrachtet werden kann. Durch Kriminalität werden Opfer geschädigt (im übrigen ggfs. auch der Täter), ein Gefühl der Bedrohung entsteht oder wird verstärkt, damit wird Lebensqualität beeinflusst. Schließlich verursacht Kriminalität direkt und indirekt erhebliche Kosten. Welches ist aber die Schlussfolgerung aus derartigen Feststellungen: Soll Kriminalität eliminiert werden? Damit geht es auch um das Problem der Zielbestimmung in der Kriminalpolitik.

Andererseits kann die Frage gestellt werden, ob eine Gesellschaft ohne Kriminalität überhaupt funktionieren kann und ob das Ziel einer kriminalitätsfreien Gesellschaft überhaupt angestrebt werden sollte. Denkbar wäre eine kriminalitätsfreie Gesellschaft offensichtlich nur, wenn sich eine perfekte Kontrolle und umfassende Überwachung durchsetzen könnte. Dies wird freilich weder angestrebt, noch ließe sich voraussichtlich eine solche Überwachung finanzieren. Ferner werden der Kriminalität auch positive Funktionen unterstellt:

- Kriminalität als Voraussetzung für ökonomische und kulturelle Leistung (Rechtswissenschaft, Arbeitsplätze, Versicherungen, Literatur);

- Kriminalität als Schrittmacher für sozialen Wandel (beispielsweise sexuelle Emanzipation, Gewerkschaften/Arbeiterbewegung);

- Kriminalität macht Normen erst sichtbar (aus der Abweichung ergibt sich erst der Inhalt und die Autorität der Norm);

- Kriminalität als Voraussetzung für Integration einer Gesellschaft (die konformen Gesellschaftsmitglieder solidarisieren sich gegen den Abweichler);

- der Verbrecher ist notwendig als Projektionsobjekt für Triebwünsche und dafür, dass dauerhafter Triebverzicht (und damit die Kanalisation der Antriebskräfte in kulturelle Leistungen) ermöglicht wird.

Geht man von derartigen Funktionen aus, dann erscheint die Kriminalität als normal. Freilich stellt sich dann die Frage, welche Art der Kriminalität bzw. welches Kriminalitätsaufkommen in einer Gesellschaft als normal bezeichnet werden kann.

6. Die Erklärung von Kriminalität: Kriminalitätstheorien

6.1 Die Unterscheidung zwischen kriminellen Verhalten und Kriminalität

Literatur: Kaiser, G.: Kriminologie. 9. Aufl., Heidelberg 1993, S.211f.

Die Erklärung von Kriminalität kann sich auf die Erklärung von kriminellen Verhalten als individuelle Erscheinung und auf die Erklärung als soziale Erscheinung beziehen. Dabei werden die Versuche, Kriminalität und kriminelles Verhalten zu erklären, auf die sog. positivistische Schule der Kriminologie zurückgeführt, während die klassische Schule der Kriminologie den

Erkenntnisgegenstand eher im Bereich der Erklärung sozialer und insbesondere strafrechtlicher Sozialkontrolle sieht. Mit der Unterscheidung von kriminellem Verhalten als Individualerscheinung und von Kriminalität als der Gesamtheit strafbarer Handlungen einer Gesellschaft werden unterschiedliche Fragen gestellt. Einmal geht es um die Frage, warum ein einzelner Mensch eine Straftat begeht, zum anderen geht es um die Frage, warum in einer bestimmten Gesellschaft eine bestimmte Belastung mit Kriminalität auftritt, wie die Entwicklung von Kriminalitätsraten oder Kriminalitätsbelastung erklärt werden kann oder wie die Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung einzelner sozialer Gruppen (beispielsweise Frauen, Männer, alte Menschen, Jugend, verschiedene soziale Schichten) erklärt werden können.

6.2 Soziologische Kriminalitätstheorien

Literatur: Sack, F.: Kriminalitätstheorien, soziologische. In: Kaiser, G.u.a.(Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl., Heidelberg 1993, S.271-280.

6.2.1 Die Anomietheorie

Literatur: Durkheim, E.: Regeln der soziologischen Methode. 2. Aufl., Neuwied 1965; Durkheim, E.: Kriminalität als normales Phänomen. In: Sack, F., König, R.(Hrsg.): Kriminalsoziologie. 2. Aufl., Frankfurt 1974, S. 3-8; Durkheim, E.: Über die Teilung der sozialen Arbeit. Frankfurt 1977 (De la Division du Travail Social, 1893).

Der Ausgangspunkt anomietheoretischer Ansätze ist mit dem Namen Durkheim verbunden, der mit der im Jahre 1893 vorgelegten Arbeit die Teilung der Arbeit den Anknüpfungspunkt für die Theorietradition des **Strukturfunktionalismus** setzte. Die Fragestellung von Durkheim bezog sich auf die Erklärung sozialpathologischer Erscheinungen in der Gesellschaft des frühen Industrialismus (Selbstmord, Krisen, Kriminalität). Es ging hier um die Erklärung gesellschaftlicher Ordnung bzw. von gesellschaftlicher Instabilität. Dabei kommt in Durkheims Ansatz der **Arbeitsteilung** zentrale Bedeutung zu. Sie gilt nicht nur als ökonomisches Prinzip, sondern als wesentliche Grundlage sozialen Lebens. Nach Durkheim ist das solidarische und konfliktlose Zusammenleben der Einzelpersonen einer Gesellschaft das Produkt gemeinsamer anerkannter Werte und Moralordnungen sowie der Institutionen, die die Werte und Moral repräsentieren. In nichtarbeitsteiligen Gesellschaften ergibt sich Solidarität quasi mechanisch aus der geringen Differenzierung gesellschaftlicher Tätigkeit und hieraus resultierender weitgehender Ähnlichkeit der Individuen in Überzeugung, Wertvorstellungen, Interaktionen. Das Kollektivbewusstsein, d. h. das Bewusstsein, eine Gemeinschaft mit gemeinsamen Werten, moralischen Überzeugungen zu bilden, folgt der prinzipiellen Regel der Vergesellschaftung. Alle Menschen machen in der arbeitsteiligen Gesellschaft im wesentlichen dieselben Erfahrungen. In arbeitsteiligen Gesellschaften verändert sich der Charakter der Solidarität. Solidarität ergibt sich nicht quasi automatisch oder mechanisch, da die Gesellschaft sich differenziert und die wachsende Arbeitsteilung keine ausreichenden sozialen Kontakte zwischen den Gesellschaftsmitgliedern ermöglicht. Einzelne und Gruppen sind nicht mehr gleichförmig, sondern funktional aufeinander bezogen. Arbeitsteilung führt zu Unterschieden einerseits, andererseits auch zu gegenseitiger Abhängigkeit. In einer solchen Gesellschaft hat die Solidarität organischen Charakter. Die Verbindlichkeit von Moral, Werten, d. h. insgesamt von Normen, ergibt sich nicht mehr von alleine, sondern muss hergestellt werden. Das Kollektivbewusstsein um die Verbindlichkeit gemeinsamer Werte und Normen bedarf einer beständigen Bekräftigung. Insoweit folgt hieraus, dass arbeitsteilige Gesellschaften größere Probleme in der Herstellung von Solidarität haben, da das Kollektivbewusstsein durch Arbeitsteilung geschwächt und die Individualität verstärkt wird. An dieser Stelle bekommt die Kriminalität als Abweichung von zentralen, für das Kollektivbewusstsein wichtigen Normen ihren Platz (bzw. Funktion). Kriminalität oder kriminelles Verhalten ist nach

Durkheim in der arbeitsteiligen Gesellschaft normal bzw. funktional, da das Verbrechen beständig die zentralen Normen und Werte sichtbar macht und in Erinnerung ruft. Die Funktion des Verbrechens und seiner Bestrafung kommt also der Normstabilisierung und damit der Stärkung des kollektiven Bewusstseins zugute. Die zentralen Aussagen der Anomietheorie bestehen deshalb in

1. Verbrechen ist normal und nicht pathologisch
2. Erst eine bestimmte Steigerung in der Verbrechensrate (ebenso wie eine drastische Senkung in der Verbrechensrate) deutet auf Sozialpathologie hin, d. h. auf Störungen in der Gesellschaft.
3. Die zentrale Störung ist die Anomie, h. h. ein Zustand der Normlosigkeit, in dem Solidarität verloren geht und egoistische bzw. einzelne Interessen die Oberhand gewinnen, bis es gelingt, ein Kollektivbewußtsein in Sinne geteilter Normen und Werte wieder herzustellen.

6.2.2 Die Anomietheorie Mertons

Literatur: Merton, R.K.: Sozialstruktur und Anomie. In: Sack, F., König, R.(Hrsg.): Kriminalsoziologie. 2.Aufl., Frankfurt 1974, S.283-313; Merton, R.K.: Social Theory and Social Structure. 2.Aufl., Glencoe 1957.

Der amerikanische Soziologe Merton entwickelte die Anomietheorie zu einer allgemeinen Theorie der Kriminalität weiter. In der Anomietheorie der Kriminalität wird eine **kulturelle** und eine **soziale Struktur** der **Gesellschaft** unterschieden. Die kulturelle Struktur zerfällt in zwei Elemente:

- a. Die **kulturell** festgelegten **Werte** und **Ziele** in einer Gesellschaft, die von allen als erstrebenswert akzeptiert werden. Bezogen auf Industriegesellschaften (und hier auf Nordamerika) bedeutet dies im wesentlichen Status, Macht, Erfolg (primär materielle Werte).
- b. Das zweite Element der kulturellen Struktur stellen die **Normen** dar, mit denen die Wege und die Mittel reguliert werden, mittels derer die Ziele und Interessen in legitimer und legaler Weise erreicht werden dürfen, bzw. die Normen, die bestimmte Wege und Mittel als illegal ausschließen.

Von der kulturellen Struktur wird die **Sozialstruktur** unterschieden. Sozialstruktur meint die **objektiven Bedingungen** des Handelns des einzelnen und damit die empirische **Verteilung** der Möglichkeiten und Mittel, mit denen die Ziele und Werte, die mit der kulturellen Struktur vorgegeben sind, erreicht werden können. Die zentrale Hypothese besagt, dass dann, wenn sich kulturelle Struktur und Sozialstruktur **auseinanderentwickeln**, ein Druck hin zu Abweichung oder kriminellen Handeln entsteht. Denn wenn Sozial- und kulturelle Struktur schlecht integriert sind, wenn also die faktischen Mittel, die für alle vorgeschriebenen Werte und Ziele zu erreichen, ungleich verteilt sind, und eine Gruppe eher gefördert und die andere behindert wird, dann ergeben sich je nach sozialer Lage des Individuums Spannungen.

Nach Merton ergeben sich folgende Typen der Anpassung an die Spannung (Stress):

1. Typ der **Innovation**: Die kulturellen Ziele werden beibehalten, die normativ zugelassenen Wege werden ersetzt durch illegale oder illegitime Mittel (Abweichung, Kriminalität).
2. Typ des **Ritualismus**: Die Werte und Ziele werden aufgegeben, die zugelassenen institutionalisierten Mittel werden zum Eigenwert.
3. **Rückzug** aus der Gesellschaft. Sowohl Werte und Ziele als auch die Mittel werden abgelehnt. Die Anpassung besteht darin, sich aus der Gesellschaft auszugrenzen.
4. **Rebellion**: Sowohl Werte als auch Normen werden abgelehnt, gleichzeitig wird versucht, die abgelehnten Werte und Normen durch ein neues (gerechteres) System von Werten und Normen zu ersetzen.

Die Anomietheorie der Kriminalität war besonders erfolgreich in den 50er und 60er Jahren. Sie wurde auch aufgegriffen in der Sozial- und Rechtspolitik mit der damals zu beobachtenden starken Betonung der Chancengleichheit, der Reduzierung von Diskriminierung, der Bekämpfung der Armut, insgesamt also eine Politik, die eine Integration von Sozial- und kultureller Struktur zum Gegenstand hatte (im wesentlichen das politische Programm der Sozialdemokratie in Europa). Freilich blieb in Mertons Anomietheorie die Frage offen, warum sich Menschen den unterschiedlichen Reaktionstypen anschließen.

6.2.3 Chancenstrukturtheorie und Theorie der differentiellen Assoziation

Literatur: Cloward, R.A.: Illegitime Mittel, Anomie und abweichendes Verhalten. In: Sack, F., König, R.(Hrsg.): Kriminalsoziologie. 2. Aufl., Frankfurt 1974, S.314-338; Sutherland, E.H.: Die Theorie der differentiellen Assoziation. In: Sack, F., König, R.(Hrsg.): Kriminalsoziologie. 2.Aufl., Frankfurt 1974, S.395-399; Cloward, R.A., Ohlin, L.E.: Delinquency and Opportunity. A Theory of Delinquent Gangs. London 1961.

Die Erweiterung der Anomietheorie kriminellen Verhaltens durch Cloward/Ohlin versucht sich der in der Mertonschen Theorie offengebliebenen Fragestellung zu nähern. Ergänzt wird die Anomietheorie um die **Zugangschancen** zu illegitimen Mitteln. Bei Merton enthält die Sozialstruktur implizit eine Annahme zur Verteilung der Zugangschancen zu legitimen Mitteln, die sich darin äußert, dass der Unterschicht diese legitimen Mittel weitgehend verbaut sind. Cloward/Ohlin stellen nun die Frage nach der Verteilung der illegitimen Möglichkeiten. Dabei greifen sie auf eine andere Theorietradition zurück, die mit dem Namen von Sutherland verbunden ist und die bezeichnet wird als die **Theorie der differentiellen Assoziation**. Nach der Theorie der differentiellen Assoziation wird kriminelles Verhalten **gelernt**, wie jedes andere Verhalten auch. Die hiermit verbundenen Annahmen betreffen:

- a. Kriminelles Verhalten wird in intimen Bezugsgruppen gelernt.
- b. Das, was gelernt wird, besteht nicht nur darin, wie man Diebstähle oder andere kriminelle Verhaltensweisen begeht, sondern auch in bestimmten Wertemustern, Einstellungen (die für bestimmte professionelle Kriminalitätsbegehung bezeichnend sind).
- c. Der Zugang zu derartigen Gruppen ist unterschiedlich verteilt. Insoweit hängt die Begehung von Kriminalität davon ab, ob und inwieweit man zu bestimmten Gruppen und damit Lernmöglichkeiten Zugang bekommt.

Die Integration der Theorie der differentiellen Assoziation und der Anomietheorie führt Cloward/Ohlin zur Typisierung verschiedener subkultureller Anpassungsmuster:

- a. Die kriminelle Subkultur (die entsprechende Lern- und Kontaktmöglichkeiten voraussetzt).
- b. Die Konfliktskultur (Banden).
- c. Die Rückzugssubkultur (Scheitern in jeder Hinsicht, d. h. sowohl im legalen als auch im illegalen Bereich).

6.2.4 Die Subkulturtheorien

6.2.4.1 Cohens Kultur der Bande

Literatur: Cohen, A.K.: Delinquent Boys: The Culture of the Gang. Glencoe 1955; Cohen, A.K., Short, J.F.: Zur Erforschung delinquenter Subkulturen. In: Sack, F., König, R.(Hrsg.): Kriminalsoziologie. 2.Aufl., Frankfurt 1974, S.372-394.

Ausgangspunkt in Cohens Kulturtheorie männlicher Bandenkriminalität ist Mertons Analyse von kultureller und sozialer Struktur. Danach können männliche Jugendliche der Ghettos (Arbeiter, Unterschicht) bereits in der Schule die von der Mittelschichtsgesellschaft gesetzten Erwartungen nicht oder nur schwer erfüllen. Dies erzeugt in dem Jugendlichen individuelle Frustration. Um diese Frustration zu lösen, werden im Wege einer kollektiven Reaktionsbildung die Mittelschichtsnormen und -werte entwertet und durch eine andere Wertekultur ersetzt, nämlich die Wertekultur der Bande. Zentral ist dabei die Vorstellung der **kollektiven Reaktionsbildung**. Erst durch diese kollektive Reaktion können alternative Werte und Normen entstehen. Eine Einzelreaktion würde dies nicht ermöglichen. Denn die nun im Bandenmilieu entstehenden Normen und Werte sind solche, denen das Individuum genügen kann.

6.2.4.2 Kriminalität als Ausdruck des Konflikts zwischen unterschiedlichen Kulturen (Miller)

Literatur: Miller, W.B.: Lower Class Culture as a Generating Milieu of Gang Delinquency. The Journal of Social Issues 24(1958), S.5-19; Miller, W.B.: Die Kultur der Unterschicht als Entstehungsmilieu für Bandendelinquenz. In: Sack, F., König, R.(Hrsg.): Kriminalsoziologie. 2.Aufl., Frankfurt 1974, S.339-359; Graham, K., Wells, S.: „Somebody’s Gonna Get Their head Kicked in Tonight.” Aggression Among Young Males in Bars – A question of Values? British Journal of Criminology 43(2003), S. 546-566.

Ist bei Cohen die Jugendbande das Produkt eines strukturellen Konfliktes, so ist dies bei Miller der Subkultur der Bande das Produkt eines größeren subkulturellen Kontextes. Miller versteht die Jugendbande als Teil einer traditionsreichen Subkultur (der Unterschicht, der Arbeiterklasse). Die Verhaltensweisen, die als deviant oder kriminell bezeichnet werden können, entstehen dabei aber nicht wie bei Merton oder Cohen aus der Frustration oder der Anomie, sondern aus der allgemeinen Motivation, mit subkulturellen Werten und Normen konform zu bleiben. Die Kriminalität der Bande ist deshalb ein Nebenprodukt, das deshalb entsteht, weil ein Teil dieser subkulturellen Normen mit denen der dominanten Kultur im Widerspruch steht. Abweichung und Kriminalität sind damit kein Produkt einer zielgerichteten Reaktion auf Mittelschichtsnormen, sondern der Versuch, nach den in der Subkultur geltenden Normen zu leben. Im Vordergrund der Analyse stehen deshalb die grundsätzlichen Werte und Normen dieser Subkultur. Diese beinhalten nach Miller: Schwierigkeiten mit dem Gesetz haben, Härte und Männlichkeit (gegenüber Weichheit und Feigheit), Gerissenheit (gegenüber Beschränktheit, Gelderwerb durch harte Arbeit), Risiko und Aufregung, Autonomie (gegenüber Unterordnung und Autorität).

6.2.4.3 Labeling Approach (Becker)

Literatur: Becker, H.S.: Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Frankfurt 1973; Lemert, E.M.: Der Begriff der sekundären Devianz. In: Lüderssen, K., Sack, F.(Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft. Frankfurt 1975, S.433-476; Kaiser, G.: Kriminologie. 9.Aufl., Heidelberg 1993, S.158ff; Hess, H.: Das Karrieremodell und die Karriere von Modellen. Zur Integration mikro-perspektivischer Devianztheorien am Beispiel von Apartment-Prostituierten. In: Hess, H. u.a.(Hrsg.): Sexualität und soziale Kontrolle. Heidelberg 1978, S.1-30.

Im Wesentlichen können die Anomietheorien als strukturell-funktionale Theorien bzw. als Stresstheorien bezeichnet werden. Denn in ihnen wirkt sozial bedingter Stress auf den einzelnen, der somit zu Abweichung und kriminellem Verhalten getrieben wird. Ein anderer Ansatz wird verfolgt im Labeling Approach bzw. Etikettierungsansatz. Diese Theorieströmung ist vor allem mit den Arbeiten von Becker verbunden. Sie wurde in den 60er Jahren auch in Deutschland bzw. in Westeuropa rezipiert und ist methodisch mit qualitativen Verfahren verbunden. Nach diesem Ansatz wird erst durch die **Normsetzung** die Voraussetzung für die Möglichkeit des von ihnen

abweichenden Verhaltens geschaffen. Soziale Normen "verursachen" (ganz im Sinne der weiter oben bereits genannten Fragestellung) Abweichung bzw. Kriminalität. Zur Klassifizierung einer Handlung als konform oder abweichend gehören nach dieser Theorie:

- a. Ein **Bewertungsschema** (Norm),
- b. Ein **Bewertungsvorgang**: d. h. ein Interaktionsprozess, in dessen Verlauf Menschen anderen Menschen die Eigenschaft abweichend bzw. kriminell **zuschreiben**.

Dieser Zuschreibungsvorgang, nicht die Abweichung selbst, bildet den Erkenntnisgegenstand, bzw. den **Erklärungsgegenstand** des Labeling Approach. Der letzte Schritt eines solchen Definitionsprozesses besteht ggf. in dem Eintritt in eine organisierte Gruppe von Abweichenden und damit eine entsprechende Subkultur (Drogenszene, Prostitutionsmilieu, Jugendgang etc.). Auf der Basis der Labelingtheorie ist es sinnvoll, zwischen primärer Abweichung und sekundärer Abweichung zu unterscheiden (Lemert). Die primäre Abweichung ist danach nicht erklärungsbedürftig, da jeder sich irgendwann einmal delinquent verhalten hat. Dies wird aufgrund der Ergebnisse von Dunkelfeldstudien behauptet. Untersuchungsrelevant ist deshalb nur die Sekundärdevianz, die als Folge von Etikettierungs- und Definitionsprozessen und damit auch als Folge von Auswahl- und Selektionsprozessen verstanden wird.

6.2.4.4 Die Kontrolltheorie der Kriminalität (Hirschi)

Literatur: Hirschi, T.: Causes of Delinquency. Berkley 1969; Greenberg, D.F.: The Weak Strength of Social Control Theory. Crime & Delinquency 45(1999), S. 66-81; Hay, C.: Parenting, Self-Control, and Delinquency: A Test of Self-Control Theory. Criminology 39(2001), S. 707-736.

Theorien der Kriminalität waren bis in die 60er Jahre hinein ganz regelmäßig konzipiert als Erklärung pathologischer Erscheinungen, die im Verlaufe von Vergesellschaftungs- oder Sozialisationsprozessen auftreten. Dabei ging es um die Klärung der Fehl- oder Nichtanpassung eines Menschen, die verursacht wurde durch sozialstrukturelle Pathologien, familiäre Ausnahmesituationen oder persönlichkeitspezifische Defizite. Unter dem Oberbegriff "Stresstheorien" lassen sich solche Ansätze zusammenfassen, die gemeinhin von einem allgemein gesellschaftlichen Norm- und Wertekonsensus ausgehen und die abweichende oder kriminelle Handlungen durch blockierte Zugänge und dadurch ausgelösten Stress verursacht ansehen. Das Schwergewicht in der Erklärung der Entstehung von Konformität liegt auf der Erziehung und dem Prozess der Norminternalisierung. Die Unzufriedenheit mit einer solchen "übersozialisierten" Konzeption des Menschen in Kriminologie und Sozialwissenschaften führt zurück zu der Frage, was denn überhaupt erklärungsbedürftig sei, die Abweichung, der Konflikt oder Kriminalität bzw. andererseits Konformität oder Stabilität.

Mit dieser Veränderung in der Fragestellung ist auch die Rückkehr zu einer Ausgangsfrage der Rechts- und Sozialwissenschaften verbunden, die bereits von Hobbes gestellt wurde und die darin besteht, danach zu fragen, wie soziale Ordnung und Stabilität überhaupt möglich sind. Bei Macchiavelli und Hobbes ist es der Staat bzw. die durch staatlich organisierte Gewalt ausgelöste Angst, die gesellschaftliche Ordnung und Konformität ermöglichen. Der äußere Zwang nimmt den Individuen die Freiheit, sich wie Wölfe zu benehmen und ermöglicht letztlich auch die stabilste Form von Herrschaft. Die Ausgangsfrage wird u. a. von Hirschi wieder aufgeworfen, indem festgestellt wird, dass kriminelles Verhalten oder Abweichung nicht erklärungsbedürftig seien. Erklärungsbedürftig sei allein Konformität und beantwortungsbedürftig die Frage, warum sich Menschen **nicht** kriminell verhalten. Denn: kriminelles Verhalten ist jedem Menschen möglich, entscheidend sei deshalb nur die Frage, wie gelingt es, den Menschen dazu zu bringen, dass er sich den Normen entsprechend verhält. Die Antwort besteht ganz allgemein darin, dass dem Menschen die Freiheit dem Menschen genommen werden muss, sich egoistisch und allein seine Interessen

verfolgend zu verhalten. Die Frage, wie man den Menschen diese Freiheit nehmen kann, wird dadurch beantwortet, dass Bindung zwischen dem einzelnen und der Gesellschaft erzeugt werden müssen. In Hirschi's Kontrolltheorie spielen vier Variable eine Rolle: **Attachment**: emotionale Bindung an relevante andere (Eltern, peers); **Commitment**: rationale Bindung über instrumentelle Interessen (beispielsweise erworbener Status, der nicht aufs Spiel gesetzt werden soll, Karrierechancen, die man sich nicht verderben will); **Belief**: Bindung aufgrund gemeinsamer geteilter Werte und Normvorstellungen; Glaube an die Legitimität der Ordnung und der Normen; **Involvement**: Bindung auf der Basis der faktischer Teilnahme an den Institutionen der Gesellschaft (beispielsweise durch Arbeit oder Ausbildung). Die Grundkategorie der Kontrolltheorie besteht in der sozialen Beziehung. Gelingt es, diese Bindungen zu entwickeln, dann ist von einem Menschen Konformität zu erwarten. Entstehen diese Bindungen nicht, dann ist das Individuum frei, sich kriminell zu verhalten. Die Kontrolltheorie abweichenden Verhaltens fand im Laufe der letzten Jahrzehnte sehr viel Aufmerksamkeit. Freilich ist dies nicht durch ihre empirische Stärke begründet. Denn Versuche, die Theorie empirisch zu überprüfen, erbrachten keine überlegenen Resultate (im Vergleich zu Stresstheorien, Greenberg 1999). Ein Teil der Attraktivität der Kontrolltheorie ist sicher ideologischen Bedingungen verbunden.

6.3 Psychologische Kriminalitätstheorien

Literatur: Lösel, F.: Kriminalitätstheorien, psychologische. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl., Heidelberg 1993, S.253-267.

6.3.1 Psychogenetische/-dynamische Theorien

Literatur: Kerscher, I.: Sozialwissenschaftliche Kriminalitätstheorien. 2.Aufl., Weinheim, Basel 1978, S.11-22; Herren, R.: Freud und die Kriminologie. Stuttgart 1973; Moser, T.: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Frankfurt 1970; Schorsch, E.: Sexualkriminalität. In: Kaiser, G. u.a.(Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3.Aufl., Heidelberg 1993, S.470-476.

Die Theorie der Psychodynamik ist mit dem Namen Freud verbunden. Danach gliedert sich die Persönlichkeit in mehrere Schichten, die mit Es, Ich und Über-Ich bezeichnet werden. Im Es sind die Triebe enthalten; das Ich bezeichnet die Person oder die Persönlichkeit, das Über-Ich schließlich das Gewissen. Die Konzeption der Psychoanalyse geht davon aus, dass die Entwicklung der Psyche über die Ausbildung des Ich (und damit der Abgrenzung zu anderen Personen) und schließlich des Über-Ichs, das die gesellschaftlichen Normen und Erwartungen repräsentiert, verläuft. Die Entwicklung von Ich und Über-Ich wird durch Identifikationsprozesse (mit Mutter und Vater) gesteuert. Zu abweichendem Verhalten kann es als Folge von Fehlentwicklungen in der Entstehung der Persönlichkeit kommen. Hierzu zählen insbesondere **neurotische** Fehlentwicklungen: ein zu starkes ("tyrannisches") Über-Ich (bedingt durch zu starke Identifikations- und Unterwerfungsprozesse in der frühen Erziehung) lässt eine adäquate Verarbeitung der Triebe nicht zu. Triebimpulse werden verdrängt und aufgestaut. Verbrechen und Abweichungen werden dann zu Symptomen (Beispiel: der Verbrecher aus Schuldgefühl). **Psychopathische** Entwicklungen (als Folge gestörter (fehlender) Identifikation) führen zur Annahme von Über-Ich-Lücken oder Über-Ich-Defiziten, die eine angemessene Kontrolle der Triebe und eine interne Steuerung des Menschen auf der Basis der Repräsentanz gesellschaftlicher Erwartungen im Über-Ich nicht gewährleisten.

6.3.2 Lerntheorien

Literatur: Bandura, A.: Aggression - Eine lerntheoretische Analyse. Stuttgart 1979; Lösel, F.(Hrsg.): Kriminalpsychologie. Grundlagen und Anwendungsbereiche. Weinheim u.a. 1983; Jung,

H.: Massenmedien und Kriminalität. In: Kaiser, G. u.a.(Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3.Aufl., Heidelberg 1993, S.345-350.

Im Bereich psychologischer Kriminalitätstheorien ist sodann auf die **Lerntheorien** hinzuweisen (Kriminelles Verhalten wird erlernt wie jedes andere Verhalten auch). Hier gilt es zunächst, den Mechanismus operanter Konditionierung (Bekräftigungslernen) hervorzuheben. Angenommen wird, dass das Problemverhalten aufgrund verstärkender Verhaltenskonsequenzen erworben und dann verfestigt wird. Die Hypothese lautet: Eine Person wird dann antisoziales Verhalten (kriminelles Verhalten) zeigen, wenn sie in der Vergangenheit dafür bekräftigt/belohnt worden ist und wenn aversive Konsequenzen das Verhalten nicht unterdrückt haben. Problematisch ist hierbei die Erklärung erstmaligen Verhaltens oder die Erklärung seltenen Verhaltens, für das die Bekräftigung bzw. Verstärkung natürlich keine Rolle spielen kann. Deshalb stellen heute theoretische Erwägungen auf eine Dreiteilung ab, die einmal den **Erwerb** von Verhalten, sodann die **Auslösung** und schließlich die **Stabilisierung** betreffen. Der Erwerb von Verhalten erfolgt durch **Beobachtungslernen**. In diesem Kontext fällt auch das Problem eines Zusammenhangs zwischen **Massenmedien** und **Kriminalität** bzw. insbesondere **Gewalt**. Zu nennen sind hier Annahmen eines direkten Einflusses (direkte Nachahmung bzw. Stimulation), die Hypothese der Abfuhr aggressiver Triebe durch das Betrachten massenmedialer Gewaltdarstellungen (Katharsisthese), schließlich die Hypothese einer erst aufgrund langfristiger Gewöhnung erfolgenden Auswirkung massenmedialer Gewaltdarstellungen auf Verhalten. Der Auslöser von einmal erworbenem Verhalten wird in der jeweiligen Situation gefunden werden. Hierzu zählen Anreize (beispielsweise sichtbare Gelegenheiten), jedoch auch Autorität, Befehl und Gehorsam (Milgram, St.: Das Milgram-Experiment. Reinbek 1974).

6.3.3 Persönlichkeitstheorie

Literatur: Eysenck, H.J.: Kriminalität und Persönlichkeit. München 1977; Ortmann, R.: Resozialisierung im Strafvollzug - Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittuntersuchung zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen -. Freiburg 1987, S.76-91.

Die Verknüpfung von Persönlichkeitstheorie und Lerntheorie erfolgt bei Eysenck, der wohl bislang die attraktivste Persönlichkeitstheorie der Kriminalität vorgeschlagen hat. Er geht von der Unterscheidung extrovertierter und introvertierter Persönlichkeiten aus. Physiologisch bedingt bilden extrovertierte Menschen weniger leicht konditionierte Reaktionen aus (geringeres Angstniveau). Aufgrund schlechterer Konditionierbarkeit werden deshalb von extrovertierten Menschen soziale Normen weniger leicht gelernt und weniger dauerhaft übernommen. Denn durch weniger stark ausgebildete Angst- und Vermeidereaktionen kann die Übernahme nicht in dem Maße erfolgen wie bei introvertierten Menschen. Dies resultiert dann in einer höheren Disposition zur Kriminalität bei extrovertierten Menschen. Bei diesem Persönlichkeitstypus wird Kriminalität nicht in dem Maße verhindert wie bei Introvertierten.

6.3.4 Die Theorie der Moralentwicklung (Kohlberg)

Literatur: Kohlberg, L.: Essays on Moral Development. Bde 1, 2, San Francisco 1981, 1984.

Zu den psychologischen Theorien gehört auch die Entwicklungstheorie des moralischen Urteils von Kohlberg. Danach ist die Ausbildung der Fähigkeit, moralisch zu urteilen und entsprechend zu entscheiden, Voraussetzung dafür, dass Entscheidungen nicht zugunsten kriminellen Verhaltens fallen. Kohlberg unterscheidet verschiedene Entwicklungsstufen des moralischen Urteils:

- a. Orientierung an Gehorsam und Strafe: dabei handelt es sich um eine heteronome Moral, die sich an Geboten und Sanktionen von mächtigen Anderen orientiert. Die Handlungsbewertungen sind vom Effekt her bestimmt.
- b. Naiv-egoistische Orientierung: Handlungen werden nach ihrem instrumentellen Wert zur Befriedigung eigener Bedürfnisse beurteilt.
- c. Orientierung am Bild des braven Kindes: Eigene Handlungsbewertungen werden an den Erwartungen anderer ausgerichtet. Die Handlungen sollen anderen Personen gefallen.
- d. Orientierung an Autorität und sozialer Ordnung: Moralische Urteile werden am Primat des Sozialsystems orientiert. Pflichterfüllung, Respekt vor Autorität und die Bewahrung von Recht und Ordnung sind wesentliche Entscheidungskriterien.
- e. Orientierung an Recht und Sozialvertrag: Handlungsmaßstäbe ergeben sich aus mehrheitlich akzeptierten Normen.
- f. Prinzipienorientierung: Handlungsbewertungen basieren auf universellen Prinzipien der Gerechtigkeit.

Die Hypothese lautet hier: je höher das Moralniveau, desto seltener treten Straftaten auf.

6.4 Ökonomische Kriminalitätstheorien

Literatur: Pilgram, A.: Kriminalitätstheorien, ökonomische. In: Kaiser, G. u.a.(Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3.Aufl., Heidelberg 1993, S.250-253; Otto, H.J.: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Freiburg 1981; Blinkert, B.: Benachteiligte Jugendliche - Lernen oder kriminell werden? Soziale Welt 32(1982), S.86-118.

Die Beiträge der Ökonomie (oder ökonomischer Variable) zur Erklärung kriminellen Verhaltens reichen lange zurück. So lassen sich bereits im 19. Jahrhundert Ansätze finden, die den rapiden wirtschaftlichen und sozialen Wandel, Industrialisierung, Verstädterung als Bedingungen der Kriminalität bzw. der Kriminalitätsentwicklung betrachten. Ökonomische Indikatoren, die Verwendung fanden, betrafen beispw. den Getreidepreis, Arbeitslosigkeit, generell Armuts- bzw. Verelendungsindikatoren.

Jedoch lässt sich der Zusammenhang zwischen Ökonomie und Kriminalität auch als Erklärung der Kriminalisierung sozialer Konflikte abbilden. Es handelt sich dabei dann um einen makro-labeling approach (Beispiele: Gesetzgebung gegen die Sozialdemokratie; Strafgesetzgebung gegen Alkohol etc.). Den ökonomischen Kriminalitätstheorien im engeren liegt die Vorstellung von Konformität und Abweichung als Nützlichkeitsabwägungen zugrunde (rational choice, Entscheidungstheorien). Mit den hier vermuteten Zusammenhängen wird ein utilitaristisches Handlungsmodell vorausgesetzt. Es wird also vom Bild des homo oeconomicus (Bentham) ausgegangen. Der Geltungsbereich der Annahmen und damit der Theorie reicht deshalb nur so weit, wie das Auftreten rationaler Handlungsdispositionen erwartet werden kann. Hier bleibt zuerst zu klären, wann und unter welchen Bedingungen Menschen rational kalkulieren, um von daher den Geltungsbereich ökonomischer Theorien bestimmen zu können. Festzustellen ist, dass die meisten Menschen in den meisten Lebenssituationen nicht ökonomisch kalkulieren. Entscheidungen werden also nicht von einem Kosten-Nutzen-Kalkül abhängig gemacht, vielmehr entscheiden Menschen in der Regel in Form Routinen, in die keine Abwägungen eingehen. Sozusagen automatisch wird die erwartete Handlung erbracht. Insoweit ist auch plausibel, dass die Gelegenheiten, Straftaten begehen zu können, zumeist nicht als solche wahrgenommen werden. Über dieser Ebene der Routineabläufe von Handlungen sind Entscheidungen wahrscheinlich zu einem guten Teil getragen von der Orientierung an normativen Erwartungen.

6.5 Biologische/Genetische Kriminalitätstheorien

Literatur: Buikhuisen, W.: Kriminalitätstheorien, soziobiologische. In: Kaiser, G. u.a.(Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3.Aufl., Heidelberg 1993, S.267-271; Denno, D.W.:

Biology and Violence. Cambridge 1990; Kaiser, G.: Kriminologie. 9.Aufl., Heidelberg 1993, S.263ff; Mark, V.H., Ervin, F.R.: Violence and the Brain. New York 1970; Zang, K.D., Leyking, B.: Der XYY-Mann. Chromosomale Variante oder klinisches Syndrom. Stuttgart, New York 1981; Böker, W., Häfner, H.: Gewalttaten Geistesgestörter. Berlin u.a. 1973; Christiansen, K.O.: A preliminary Study of Criminality among Twins. In: Mednick, S.A., Christiansen, K.O.(Hrsg.): Biosocial Bases of Criminal Behavior. New York u.a. 1977, S.89-108; Hutchings, B., Mednicjk, S.A.: Criminality in Adoptees and their adoptive and biological Parents: A pilote study. In: Mednick, S.A., Christiansen, K.O.(Hrsg.): a.a.O., S.127-142; Jeffery, C.R.(Hrsg.): Biology and Crime. Beverly Hills, London 1979; Wilson, J.Q., Herrnstein, R.J.: Crime and Human Nature. New York 1985, S.69-103; Mednick, S.A. u.a. (Hrsg.): The Causes of Crime. New Biological Approaches. Cambridge u.a. 1987; Wasserman, D., Waxhbroit, R.: Genetics and Criminal Behavior. Cambridge: University Press 2001.

Biologische Kriminalitätstheorien nehmen an, dass genetische oder andere physiologische Ausprägungen kriminelles Verhalten erklären. Damit ist auch die Vorstellung verbunden, dass Kriminalität vererblich sein kann. Von dieser Vorstellung her gesehen ist es nicht erstaunlich, dass biologisch orientierte Untersuchungen an den Schnittstellen von Vererbung bzw. (geht man von der genetischen Verankerung der Kriminalität aus) an einem vergleichendem Vorgehen ansetzen, mit dem genetisch identische Menschen untersucht werden. Dabei handelt es sich um Adoptionsstudien und Zwillingsstudien.

So untersuchte Christiansen (1977) alle Zwillingspaare, die zwischen 1881 und 1910 in Dänemark geboren worden waren. Erfasst wurden 3.586 Zwillingspaare, von denen in 900 Fällen wenigstens ein Zwilling kriminell auffiel. Bei 35,2% der eineiigen Zwillinge war auch der zweite Zwilling kriminell auffällig geworden, während dies nur bei 12,5% der zweieiigen Zwillinge der Fall war. Aus dieser erhöhten Häufigkeit wird auf die Relevanz genetischer Anlagen für kriminelles Verhalten geschlossen. Jedoch wird in dieser Untersuchungsanordnung die Erklärung der Unterschiede durch **Alternativhypothesen** nicht ausgeschlossen. Denn eineiige Zwillinge sind offensichtlich einer gleichförmigen sozialen Reaktion unterworfen (die sich unterscheidet von der gegenüber zweieiigen Zwillingen). Im Übrigen lässt sich aus den Verteilungen umgekehrt folgern, dass annähernd zwei Drittel der eineiigen Zwillinge unterschiedliche Verläufe im Hinblick auf kriminelle Auffälligkeiten nahmen. Eine groß angelegte dänische Adoptionsforschung (Hutchings/Mednick 1977) kam nach der Untersuchung der Entwicklung adoptierter Kinder zu folgenden Resultaten: Waren weder der leibliche Vater noch der Adoptivvater kriminell auffällig geworden, so lag die kriminelle Auffälligkeit adoptierter Kinder bei 10%. War der biologische Vater nicht kriminell, dagegen der Adoptivvater, so lag die Auffälligkeitsquote der Kinder bei 11%. Im Falle der Unauffälligkeit des Adoptivvaters und der Auffälligkeit des biologischen Vaters stieg die Auffälligkeitsquote bei adoptierten Kindern auf 22%. Waren sowohl der biologische als auch der soziale Vater kriminell auffällig, so betrug die Auffälligkeitsquote der adoptierten Kinder 36%. Auch derartige Untersuchungen schließen natürlich alternative Hypothesen, die auf andere Theorien zurückgehen, nicht aus.

In den 60er und 70er Jahren wurden verschiedene Untersuchungen zu den Phänotypen der xyy- und xxy-Chromosomenanomalien vorgelegt. Im Jahre 1965 berichteten Forscher von einer hohen Prävalenz der XYY Anomalie unter englischen Gefängnisinsassen (Jacobs, P. u.a.: Aggressive Behavior, Subnormality, and the XYY male. Nature 208(1965), S. 1696-1697). Das xyy-Syndrom wurde in der Gestalt des überzähligen y-Chromosoms auch als Mörder-Chromosom bezeichnet. Spektakuläre Gewalttaten wie die des Massenmörders Speck, bei dem man glaubte, eine Chromosomenanomalie der bezeichneten Art festgestellt zu haben, gaben diesen Vermutungen Nahrung. Die Annahmen gingen davon aus, die xyy-Anomalie stehe in Verbindung mit großem Wuchs, niedriger Intelligenz und erhöhter Aggressivität und führe damit zu einer erhöhten

Disposition für Gewaltkriminalität. Untersuchungen zeigten zwar eine höhere Rate registrierter Kriminalität bei Populationen mit genetischen Anomalien, nicht jedoch konnte die Hypothese einer höheren Belastung mit Gewaltdelikten bestätigt werden. Hierin unterscheiden sich genetisch normale Vergleichsgruppen nicht (zum Ganzen Wilson/Herrstein 1985, S.100-102).

Auch Bemühungen um medizinisch-biologische Typisierungen des alten Straftäters, wie beispielsweise hirnorganisches Syndrom einerseits und lebensphasische Schwächen andererseits, führten nicht weiter. Denn wenn altersbedingte Veränderungen oder biologische Abbauprozesse eine Rolle spielen sollten, so wäre doch zu fragen, warum trotz solcher Prozesse die Kriminalität alter Menschen vergleichsweise sehr gering ist. Ähnliches gilt auch für den vielfach beschriebenen Typ des geistesgestörten Gewalttäters. Nichts weist bislang daraufhin, dass geistesgestörte Menschen, bzw. Menschen, bei denen psychiatrische Befunde (Schizophrenie, Psychosen etc.) vorliegen, häufiger Gewalttaten oder andere Delikte begehen.

Jedoch ist seit den 70er Jahren die Bereitschaft gestiegen (in den Sozialwissenschaften), biologische Grundlagen des Verhaltens in Erklärungskonzepte aufzunehmen (Biosoziale Interaktion). Dies zeigt sich insbesondere an der Entwicklung der sog. Soziobiologie (oder Biosoziologie).

6.6 Theoriekonkurrenz

Literatur: Lamnek, S.: Theorien abweichenden Verhaltens. München 1979, S.237ff.

Das Vorliegen einer großen Anzahl verschiedener (d.h. auch auf unterschiedliche Merkmale und Merkmalsbündel zurückgreifender) Theorien bringt das Problem der **Theoriekonkurrenz** mit sich und damit das Problem der Entscheidung für bestimmte Theorien.

Bei der Frage, aufgrund welcher Kriterien diese Entscheidung fallen sollte, wird zunächst auf **Informationsgehalt**, **Reichweite** und die (praktische) **Bewährung** von Theorien hingewiesen. Damit wird auch die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit eine Theorie empirischen Widerlegungsversuchen ausgesetzt wurde und inwieweit die Theorie derartigen Widerlegungsversuchen standgehalten hat. Im übrigen wird auf die Frage abgestellt, ob und inwieweit sich Theorien in der Lösung praktischer Probleme bewährt haben. Freilich ist, wenn man sich die Entwicklungen von Kriminalitätstheorien vor Augen hält, noch ein anderes Kriterium in Erwägung zu ziehen. Dabei handelt es sich um die Verträglichkeit einer Kriminalitätstheorie mit dem jeweiligen Zeitgeist in Form der Ideologien oder gesellschaftlich wirksamen Vorstellungen darüber, wie Konflikte und Instabilität einerseits erklärt werden sollen und wie andererseits gesellschaftliche Ordnung und Stabilität entstehen. Untersucht man nun die verschiedenen Kriminalitätstheorien darauf, ob sie Widerlegungsversuchen standgehalten haben, dann wird man zwar Unterschiede in der Häufigkeit solcher Widerlegungsversuche feststellen. Freilich erlaubt dies keine Entscheidung für eine einzelne Theorie. Im übrigen unterscheiden sich die verschiedenen Theorien hinsichtlich ihrer Erklärungskapazität wenig. So liegt das Maximum der in unausgelesenen Stichproben erklärten Varianz in der abhängigen Variable (kriminelles Verhalten) wohl bei etwa 20%. Ferner ist festzustellen, dass sich die Erklärungskraft auf Variable konzentriert, die zwar je nach Theorie unterschiedlich bezeichnet werden, jedoch offensichtlich auf denselben Kern verweisen. Dabei handelt es sich um Gruppenbezüge (Eltern, peers, Schule, Beruf), die soziale Lage und Bedingungen des Lernens.

Insoweit kann das Fazit gezogen werden, dass in der Erklärung kriminellen Verhaltens eine Vielzahl "weicher" Theorien konkurrieren und dass eine deutliche Überlegenheit einer einzelnen Theorie nicht festzustellen ist. Angesichts dieses Befundes hilft es freilich nicht, auf eine sogenannte "**Mehrfaktorentheorie**" auszuweichen, die in der bloßen Addition Zuflucht sucht. Denn die bloße Addition verbessert die Erklärungskraft nicht. Anders zu beurteilen sind Versuche

der **Theorieintegration**, die einerseits davon ausgehen, dass soziologische, psychologische, biologische, ökonomische Kriminalitätstheorien Erklärungsansätze jeweils begrenzter Art darstellen und auf unterschiedlichen Ebenen Verhaltensdeterminanten beleuchten. Der Befund deutet aber auf erhebliche Probleme für ein folgenorientiertes Strafrecht hin, das ganz zentral auf die Prognose von Verhalten abstellt.

7. Die strafrechtliche Sozialkontrolle

Literatur: Kaiser, G.: Verbrechenskontrolle und Verbrechensvorbeugung. In: Kaiser G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3.Aufl., Heidelberg 1993, S.571-577.

7.1 Einführung: das Konzept Sozialer Kontrolle

Das Konzept sozialer Kontrolle wird wieder belebt durch die nachlassende Attraktivität sozialstruktureller Theorien der Kriminalität und des ihr unterliegenden Konsensprinzips. Der Begriff der Sozialkontrolle meint Herrschaft zur Erreichung von Verhaltenskonformität. Sozialkontrolle basiert auf Normen und damit auf Sanktionen. Strafrechtsnormen sind ein Teil des Systems sozialer Kontrolle, das sich einerseits aus Rechtsnormen, andererseits jedoch auch aus sozialen Normen zusammensetzt. Insoweit kann getrennt werden zwischen strafrechtlicher und außerstrafrechtlicher sozialer Kontrolle sowie zwischen öffentlicher und privater sozialer Kontrolle. Die Bedeutung dieser Differenzierung liegt darin, dass sich nunmehr untersuchen lässt, welchen (relativen) Beitrag das Strafrecht für die Sicherung von Verhaltenskonformität leistet. Andererseits rücken funktionale Alternativen zum Strafrecht in das Blickfeld, insbesondere die Frage, ob das Strafrecht auch durch andere Formen der Verhaltenskontrolle ersetzt werden kann.

7.2 Die Erklärung der Strafgesetzgebung (Normgenese)

Literatur: Haferkamp, H.: Herrschaft und Strafrecht: Theorien der Normentstehung und Strafrechtssetzung. Opladen 1981; Savelsberg, J.J.: Von der Genese zur Implementation von Wirtschaftsstrafrecht: klassen-, schicht- und sektorspezifische Aushandlungsprozesse? Kriminologisches Journal 19(1987), S.193-211; Popitz, H.: Prozesse der Machtbildung. 2. Aufl. Tübingen 1969; Popitz, H.: Die Präventivwirkung des Nichtwissens. Tübingen 1968.

Die Erklärung von Strafgesetzen verweist zunächst auf den Normbegriff. Dessen Kern liegt darin, dass Normen kontrafaktische Verhaltenserwartungen beinhalten. Dies bedeutet, dass sie im Gegensatz zu reinen Wahrscheinlichkeitserwartungen auch im Falle von Enttäuschungen nicht preisgegeben werden. Insoweit liegt im Normbegriff ein zusätzliches Kriterium, nämlich das der Sanktion, die zur Enttäuschungsverarbeitung eingesetzt wird. In der deutschen Kriminologie wird die Forschung zur Strafrechtssetzung erst spät, und zwar ab Mitte der 70er Jahre, aufgegriffen. Dies kann als Fortsetzung der Rezeption des Labeling Approach und der dort weitgehend offen gelassenen Frage nach der Normsetzung verstanden werden.

In der traditionellen Rechtstheorie werden Strafrechtsnormen als konsensualer Kern des gesellschaftlichen Normensystems begriffen. Als Konsequenz normativer und kultureller Differenzierung moderner Gesellschaften und als Folge des rapiden Wandels von Rechtsnormen wurde dieser Ansatz jedoch verdrängt. Normsetzung wird heute verstanden als das Ergebnis von Interessenhandlungen. Deshalb stellt sich in der Frage der Erklärung der Strafgesetzgebung zunächst die Frage nach den Interessengruppen, die sich im Rahmen von Strafrechtssetzung äußern. Die Schwierigkeiten empirischer Untersuchungen zur Strafrechtssetzung weisen insbesondere auf die Komplexität der hiermit verbundenen Entscheidungen, Probleme des Datenzugangs, die Seltenheit des Ereignisses (Einzelfälle), das Problem der Abhängigkeit der Normsetzung von der

Implementierung (d.h. Umsetzung der Strafrechtsnorm). Gerade das Problem der Abhängigkeit der Strafrechtssetzung von der Implementierung des Rechts hat dazu geführt, dass in der empirischen Untersuchung die Analyse von Normsetzungsprozessen verbunden wird mit der Analyse der Normanwendung.

Ansatzpunkte für die Normgenese-Forschung bestehen in der Frage nach den Bedingungen und Funktionen von Kriminalisierung und Entkriminalisierung. Dabei steht die Frage nach den Funktionen der Kriminalisierung zunächst im Vordergrund. Es geht um die zentrale Frage, welches Maß an Kriminalisierung notwendig ist, damit Normverdeutlichung möglich und die entlastende Funktion von Strafrechtsnormen erzielt wird. Festgestellt werden kann in den letzten Jahrzehnten eine Tendenz zur Verrechtlichung sowie eine solche zur Überkriminalisierung. Dies wird auch deutlich in der weiten Verbreitung von Fahrlässigkeitsstrafbarkeit und der zunehmenden Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes in Form der Setzung von Gefährdungstatbeständen (Betäubungsmittelgesetz, Straßenverkehrsstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht). Damit geht der fragmentarische Charakter von Strafrecht verloren. Die Folge der Überkriminalisierung mag auch darin bestehen, dass die Strafrechtsnorm nicht mehr präventiv zu wirken vermag (Popitz 1968). Überkriminalisierung kann auch sichtbar gemacht werden an der Prävalenzrate von strafrechtlicher Verurteilung. Diese beläuft sich auf etwa 35 - 40% bei Erreichen des 24. Lebensjahres in der männlichen Bevölkerung. Kohortenstudien haben gezeigt, dass mit Erreichen des 13. Lebensjahres bereits etwa 7% der männlichen Kinder wenigstens einmal als tatverdächtig registriert worden sind.

7.3 Die Anwendung des Strafrechts (Normimplementation): Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichte

7.3.1 Die Entstehung von Tatverdacht, Anzeigenaufnahme und Effizienz polizeilicher Ermittlungen

Literatur: Feest, J., Blankenburg, E.: Die Definitionsmacht der Polizei. Düsseldorf 1972; Funk, A.: Polizeiforschung in der Bundesrepublik. Versuch einer Bilanz. Kriminologisches Journal 22(1990), S.105-121; Feltes, Th., Rebscher, E.: Polizei und Bevölkerung. Beiträge zum Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung und zur gemeindebezogenen Polizeiarbeit. Holzkirchen 1990; Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976; Kürzinger, J.: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin 1978; European Committee on Crime Problems: Privatisation of Crime Control. Strasbourg 1990; Feltes, Th.: Polizeiliches Alltagshandeln. Eine Analyse von Funkstreifeneinsätzen und Alarmierungen der Polizei durch die Bevölkerung. Bürgerrechte und Polizei 3/1984, S.11-24; Busch, H. u.a.: Die Polizei in der Bundesrepublik. Frankfurt 1985; Greene, J.: Zero Tolerance: A case Study of Police Policies and Practices in New York. Crime & Delinquency 45(1999), S. 171-187.

Einen zentralen Träger von strafrechtlicher Sozialkontrolle stellt die **Polizei** dar. Ihre rechtliche Stellung ist geprägt durch die Funktion als "Hilfsbeamtin" der Staatsanwaltschaft sowie durch ihre Funktion auf der Basis der Polizeigesetze, für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Hieraus resultieren auch die Handlungsmaximen, die einmal das in der StPO verankerte **Legalitätsprinzip**, zum anderen das die Polizeigesetze prägende **Opportunitätsprinzip** betreffen. Zwischen beiden Handlungsmaximen können Konflikte und Widersprüche entstehen. Das Handeln der Polizei im Strafverfolgungsbereich ist durch reaktives Handeln gekennzeichnet. Damit ist Anzeigorientierung gemeint. Etwa 90 - 95% aller durch die Polizei registrierten Straftaten werden durch Opfer bzw. Zeugen angezeigt und sind nicht auf eigene Ermittlungsaktivitäten der Polizei zurückzuführen. Insbesondere im Verlauf der Rezeption des labeling approach in Deutschland war zunächst die Aufmerksamkeit auf polizeiliche Verdachtsstrategien gerichtet (Feest/Blankenburg 1972) und die Frage, anhand welcher Alltagstheorien und Kriterien Tatverdacht bei Polizisten entsteht. Freilich hat der Befund, dass es fast ausschließlich das Opfer ist, das mit der Anzeige den Verdacht auslöst, dazu geführt, dass diese Fragestellung die ihr einstmals zugeordnete Bedeutung

verloren hat. In einem Teilbereich von (opferlosen) Delikten hat sich jedoch proaktives Handeln entwickelt (Drogendelikte, Umweltdelikte, Wirtschaftsdelikte). Das Fehlen von Anzeigerstattem führt in diesem Bereich dazu, dass aggressive Ermittlungsstrategien (V-Leute, undercover agents, technische Mittel) Verwendung finden (vgl. hierzu das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität; ORGKG vom 15.07.1992). Die Aufklärungsquote ist im wesentlichen abhängig von der Sichtbarkeit des Delikts, der Kenntnis eines Tatverdächtigen (durch entsprechende zur Identifizierung geeignete Mitteilungen von Opfer bzw. Zeugen) sowie dem Grad an Beweisschwierigkeiten (insbesondere im Bereich des subjektiven Tatbestandes, beispielsweise Betrug). Das Handeln der Polizei ist nur zu 25 - 40% auf Straftaten und Strafverfolgung bezogen. Ansonsten stehen die Reaktionen auf allgemeine Notrufe, Serviceleistungen, Verkehrsregelung im Vordergrund. Hinsichtlich der Anzeigenaufnahmen wirkt sich das Legalitätsprinzip nicht umfassend aus. Denn empirische Untersuchungen weisen daraufhin, dass zwar im Bereich der Anzeigen wegen Eigentumsdelikten fast jede Strafanzeige aufgenommen wird, dass aber andererseits bei Personendelikten häufig von der Protokollierung von Anzeigen abgesehen wird (Kürzinger 1978). Die zentralen Merkmale in der Entwicklung der Polizei betreffen: die Entstehung der Polizei ist im 19. Jahrhundert nicht durch Kriminalitätsprobleme bedingt; vielmehr steht die Kontrolle sozialer Konflikte und von Unruhen im Vordergrund. Neuerdings ist im Bereich der Strafverfolgung eine Orientierung der Polizei am Vorfeld zu beobachten. Dem entspricht die Verwendung verdeckter Ermittler, technischer Mittel etc. Dem entspricht im Übrigen auch eine Verlagerung auf den Bereich der Prävention. Im übrigen ist zu verweisen auf eine zunehmende Rolle der privaten Polizei und das damit zusammenhängende Problem der Käuflichkeit von Sicherheit. 1984 werden in der BRD 542 private Sicherheitsfirmen mit 66000 Beschäftigten gezählt. Die Gesamtzahl der Polizeibeamten beträgt in diesem Jahr etwa 194.000 (davon ca. 23.000 Kriminalbeamte).

Besondere Bedeutung kommt im Rahmen polizeilicher Strategien in der Diskussion der sog. Zero Toleranz und dem Konzept des Broken Windows zu (Greene 1999). Die Ergebnisse aggressiver polizeilicher Strategien, wie in New York praktiziert, die sofort und unnachdsichtig bei Bagatellen und Kleinigkeiten ansetzen, um „Schlimmeres“ zu verhüten, scheinen allerdings nicht unbedingt für die Richtigkeit und Angemessenheit des Ansatzes zu sprechen. In anderen Städten, in denen eher Konzepte des community policing umgesetzt wurden, zeigten sich entsprechende Reduzierungen in der Kriminalität und im Unterschied zu New York sehr viel weniger Bürgerbeschwerden über Polizeiverhalten (Greene 1999)

7.3.2 Die Staatsanwaltschaft: Einstellung und Anklage

Literatur: Blankenburg, E. u.a.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle. Berlin 1978; Meinberg, V.: Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen. Eine empirische Untersuchung zur staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung nach §153a Abs.1 StPO. Freiburg 1985; Paschmanns, N.: Die staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit nach §§153, 153a Abs.1 StPO - Entscheidungsgrenzen und Entscheidungskontrolle. Frankfurt u.a. 1988.

Das strafprozessuale Konzept sieht für die Staatsanwaltschaft die Funktion als Ermittlungsbehörde vor. Insoweit ist ihr auch die Polizei als Hilfsbeamtin zugeordnet. Jedoch weisen die Untersuchungen darauf hin, dass die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft weniger aus Ermittlungen und vielmehr aus Entscheidungen besteht. Die Staatsanwaltschaft kann deshalb heute kaum noch als Ermittlungsbehörde bezeichnet werden. Sie nimmt mehr und mehr **Strafzumessungsfunktionen** wahr (Richter vor dem Richter, § 153a StPO). Im Verhältnis zur Polizei lassen sich insoweit Konflikte beobachten. Denn die faktische Kompetenzverteilung in der Ermittlung von Straftaten regt innerhalb der Polizei zu der Forderung an, eine von der Staatsanwaltschaft unabhängige

Stellung zu erhalten. Die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit im Bereich von Entscheidungen ist sehr stark durch Einstellungen (Einstellungen gem. § 170 StPO) geprägt. Im übrigen ist die Staatsanwaltschaft auch Träger der **Diversion**, da sie (teilweise mit Zustimmung des Gerichts) berufen ist, Einstellungen vorzunehmen (insbesondere §§ 153, 153a StPO, § 45 JGG). Neuerdings zeigt sich eine Tendenz zur Ausweitung diesbezüglicher Kompetenzen der Staatsanwaltschaft. Im Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege wird durch die Einbeziehbarkeit von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr mit Bewährung (im Falle der Vertretung des Beschuldigten durch einen Verteidiger) in das Strafbefehlsverfahren sowie durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 153a StPO die staatsanwaltschaftliche Rolle in der Strukturbildung von Strafen beträchtlich ausgeweitet.

7.3.3 Das Strafgericht: Strafzumessung und Sanktionsmuster

Literatur: Lautmann, R.: Justiz - Die stille Gewalt. Frankfurt 1972, S.140ff; Junger, M.: Ethnic Minorities, Crime and Public Policy. In: Hood, R.(Hrsg.): Crime and Public Policy in Europe. Oxford 1989, S.142-173; Rasehorn, Th.: Recht und Klassen. Zur Klassenjustiz in der Bundesrepublik. Darmstadt, Neuwied 1974, S.135ff. Rottleuthner, H.: Richterliches Handeln. Zur Kritik der juristischen Dogmatik. Frankfurt 1973, S.162ff; Peters, D.: Richter im Dienste der Macht. Stuttgart 1973; Albrecht, H.-J.: Die sanfte Minderheit. Mädchen und Frauen als Straftäterinnen. *Bewährungshilfe* 34(1987), S.341-359; Leferenz, H.: Die Persönlichkeit des Straftäters im Hinblick auf Strafzumessung und sichernde und bessernde Maßnahmen. *Kriminologische Gegenwartsfragen*, Heft 10. Stuttgart 1972, S.18-32; Peters, K.: Praxis der Strafzumessung und Sanktionen. *Kriminologische Gegenwartsfragen*, Heft 10. Stuttgart 1972, S.51-67, S.63f; Schünemann, B.: Daten und Hypothesen zum Rollenspiel zwischen Richter und Staatsanwalt bei der Strafzumessung. In: Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J.: *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland*. Freiburg 1988, S.265-280; Hassemer, R.: Einige empirische Ergebnisse zum Unterschied zwischen der Herstellung und der Darstellung richterlicher Sanktionsentscheidungen. *MschKrim* 66(1983), S.26-39; Rolinski, K.: Die Prägnanztendenz im Strafurteil. Hamburg 1969; Steinhilper, U.: Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Konstanz 1986; Hanak, G., Pilgram, A., Stangl, W.: Die Strafverfolgung an Ausländern - Eine Sekundäranalyse zweier soziologischer Studien zur Rechtsanwendung. *KB* 11(1984), S.42-63; Streng, F.: Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Heidelberg 1984. Opp, K.D., Peuckert, R.: *Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung*. München 1971; Pfeiffer, Ch., Oswald, M.(Hrsg.): *Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog*. Stuttgart 1989.

Die kriminologische Analyse des Strafgerichts und strafgerichtliche Entscheidungen war bisher im wesentlichen bezogen auf **Strafzumessungsforschung** und hier auf die Frage nach den Determinanten richterlichen Entscheidungsverhaltens. Starke Beachtung fanden seit langem Diskriminierungsansätze, mit denen die systematische Benachteiligung von Minderheiten bzw. die systematische Handhabung von Strafe zur Unterdrückung von sozialen Klassen oder Schichten (Klassenjustiz) vermutet wurde. So findet sich immer dann, wenn in Gesellschaften Diskriminierung als soziales und politisches Problem thematisiert wird, auch in der Kriminologie eine starke Ausrichtung auf die Diskriminierungshypothese. Dabei spielten vor allem soziale Schichten bzw. ethnische und ausländische Minderheiten eine besondere Rolle. Aufmerksamkeit erfuhr aber darüber hinaus auch die Vermutung geschlechtsspezifischer Entscheidungen. Die kriminologische Forschung hat sich im auch den Auswirkungen spezifischer Einstellungen von Richtern auf die Strafzumessung zugewendet. Im Übrigen richtete sich die Forschung auf die soziale Herkunft von Richtern. Schließlich ist ganz allgemein das Interesse an der Untersuchung von Auswirkungen sog. legaler und extralegalen Faktoren für die Strafzumessung zu nennen. In der empirischen Untersuchung der Strafzumessung fanden die Aktenuntersuchung, die teilnehmende Beobachtung sowie Interviews bzw. Fragebögen unter Verwendung fiktiver Fälle Eingang. Die

Befunde der empirischen Strafzumessungsforschung lassen wie folgt zusammenfassen: Es lässt sich beobachten, dass einige wenige zentrale Variablen in der Erklärung des Strafmaßes bzw. der Straftat herausragen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Vorstrafenbelastung und die Tatschwere. Demgegenüber treten im Vergleich personenbezogene bzw. Sozialmerkmale zurück. Ein selbständiger Einfluss des Geschlechts in Form einer milderen Behandlung von weiblichen Straftätern lässt sich offensichtlich nicht nachweisen. Im Übrigen kann wohl auch ein systematischer und direkter Effekt von Ausländereigenschaft oder Schichtzugehörigkeit nicht beobachtet werden. Dasselbe gilt für Einstellungen und die Herkunft von Richtern. Offensichtlich handelt es sich bei einem großen Teil der strafrichterlichen Entscheidungen um bürokratisierte und routinisierte Vorgänge, in denen nur wenige Merkmale eine Rolle spielen können. Dafür spricht im Übrigen auch die weite Verbreitung des Strafbefehlsverfahrens, in dem auf außerrechtliche Merkmale wohl kaum zurückgegriffen wird. Dies könnte im Übrigen auch dafür sprechen, dass tendenziell im Strafmaß zu wenig Differenzierung erfolgt. Die bisherige Strafzumessungsforschung lässt im Übrigen den Schluss zu, dass sich die Strafmaße im unteren Bereich des Strafrahmens konzentrieren und dass aus der Vielzahl der aus dem Strafrahmen zur Verfügung stehenden Strafmaße nur wenige in der Praxis Verwendung finden (Präferenz glatter Zahlen wie beispielsweise 12, 24, 36).

Die Entwicklung der strafrechtlichen Sanktionen lässt einen drastischen Wandel und die Verlagerung des Schwerpunkts von der Freiheitsstrafe auf die Geldstrafe erkennen. Wurden im Jahre 1882 noch 77% aller Freiheitsstrafen unbedingt verhängt und lauteten 22% der Urteile auf Geldstrafe (Todesstrafe 0,03%), so werden im Jahre 1960 19% unbedingte, 12% zur Bewährung ausgesetzte sowie 69% Geldstrafen verhängt. Im Jahre 1990 sind es noch 5% unbedingte Freiheitsstrafe, 11% zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe sowie 84% Geldstrafen.

7.2.4 Die Strafvollstreckung: Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung und Strafvollzug

Literatur: Albrecht, H.-J.: Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen. Berlin 1980; Kerner, H.-J.: Stichwörter: Ambulante Maßnahmen. Bewährungshilfe. Freiheitsentziehende Maßnahmen. In: Kaiser, G. u.a.(Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3.Aufl., Heidelberg 1993, S.18-21, S.78-82, S. 146-152; Ortmann, R.: Resozialisierung im Strafvollzug. Freiburg 1987, Feuerhelm, W.: Geldstrafenvollstreckung und gemeinnützige Arbeit. Wiesbaden 1988.

Im Rahmen kriminologischer Forschung zu strafrechtlichen Sanktionen wurde in den letzten Jahrzehnten zunehmend auch der Vollstreckung der Strafe Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei galt der größere Teil dieser Aufmerksamkeit bislang der Freiheitsstrafe. Jedoch ist zunehmend auch Interesse an Befunden zur Vollstreckung der Geldstrafe zu beobachten. Die kriminologische Forschung zur Vollstreckung der Geldstrafe hat gezeigt, dass die anlässlich der Einführung der Prioritätsregel zugunsten der Geldstrafe (§ 47 StGB) geäußerte Befürchtung, über die Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) könne die kurze Freiheitsstrafe wieder durch die Hintertür eingeführt werden, nicht eingetreten ist. Etwa 3 - 5% der Geldstrafen werden durch Ersatzfreiheitsstrafe ersetzt. In den 80er Jahren lässt sich ferner zunehmendes Interesse an der gemeinnützigen Arbeit als Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe beobachten, nachdem die Bundesländer von der Ermächtigung des Art. 293 Einführungsgesetz zum StGB Gebrauch gemacht haben. Die Erfahrungen mit der gemeinnützigen Arbeit deuten darauf hin, dass diese durchaus effizient organisiert werden kann, wenngleich bislang wenig dafür spricht, dass die Rate verbüßter Ersatzfreiheitsstrafe dadurch drastisch gesenkt werden kann. Im Hinblick auf die Strafaussetzung zur Bewährung (eingeführt 1953) lässt sich ein starker Anstieg dieser Sanktionsform seit den 60er Jahren beobachten. Derzeit werden etwa 70% aller Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt. Die hierbei möglichen, flankierenden Auflagen betreffen im Wesentlichen die Geldauflage. Ferner ist

ein zunehmender Gebrauch der Stellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers zu beobachten (1963: 27.000; 1990: 144.000). Beobachtet wird auch, dass die Strafaussetzung zur Bewährung zunehmend bei prognostisch als ungünstig eingestuften Gruppen (Vorbefragte) Verwendung findet. Dem entspricht keineswegs, wie erwartet werden könnte, eine Zunahme des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung. Vielmehr wird festgestellt, dass sich die Widerrufsquote senkt. Die unbedingte Freiheitsstrafe ist gekennzeichnet durch einen ständigen Rückgang der Strafvollzugspopulation (von etwa 60.000 im Jahre 1963 auf etwa 39.000 im Jahre 1990). Die Ausgestaltung des Strafvollzugs richtet sich nach dem Strafvollzugsgesetz von 1977, wonach die Resozialisierung des Strafgefangenen im Vordergrund zu stehen hat. Das Kernstück der resozialisierenden Freiheitsstrafe, nämlich die sozialtherapeutische Anstalt, wurde jedoch nicht als Maßregellösung eingeführt, sondern als Anstaltslösung (derzeit ca. 1.500 Plätze). Der internationale Vergleich zeigt in Westeuropa und Nordamerika ganz erhebliche Unterschiede im Gebrauch der Freiheitsstrafe an. Dies zeigt sich zunächst an der Größe der Strafvollzugspopulation. Jedoch ist die Größe der Population primär abhängig von der Dauer der Freiheitsstrafe. Gerade in solchen Ländern, die an Stichtagen eine geringe Anzahl von Strafgefangenen aufweisen wie beispielsweise Holland, Dänemark, Schweden, gebrauchen die Freiheitsstrafe (als sehr kurze Freiheitsstrafe) recht häufig.

7.4 Die Ökonomie des Strafrechts

Literatur: Grohmann, G.: Strafverfolgung und Strafvollzug. Eine ökonomische Analyse. Göttingen 1973; Klingemann, H.: Anwendung und Konsequenzen der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 4(1978), S.238-252; Schellhoss, H.: Kosten des Verbrechens. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl., Heidelberg 1993, S.218-223; Matthews, R.(Hrsg.): Privatization of Criminal Justice. London u.a. 1989; Council of Europe: Privatization in Criminal Justice. Strasbourg 1990.

Das Strafrecht muss auch auf ökonomische Bedingungen ausgerichtet sein. Denn wenn Anfang der 90er Jahre durch die Polizei mehr als 5 Mio. Straftaten registriert werden, durch die Staatsanwaltschaft etwa 3 Mio. Ermittlungsverfahren erledigt werden und etwa 800.000 Aburteilungen durch Strafgerichte erfolgen, so bedeutet dies einen erheblichen ökonomischen Aufwand. Geht man davon aus, dass in der BRD etwa 3000 Staatsanwälte mit Ermittlungsverfahren befaßt sind, so heißt dies, dass pro Staatsanwalt und Arbeitstag etwa vier Verfahren abschließend entschieden werden müssen. Eine Konsequenz, die sich aus der Beachtung ökonomischer Bedingungen durch das Strafrecht ergibt, betrifft das Prinzip der Selektion. Diese Selektion gilt nicht nur für die Entscheidungen der Strafjustiz im engeren, also die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über Einstellung und Anklage sowie die Entscheidungen der Strafgerichte über die Art und das Maß der Sanktion. Die Auswahl findet auch im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit in Form von Schwerpunktbildung statt. Damit stellt sich als wesentliches Problem aus der Anpassung des Strafrechts an die ökonomischen Bedingungen die **Art der Auswahlkriterien**. Die Auswahl sollte am Prinzip der Gleichbehandlung orientiert sein und damit Kriterien beinhalten, die dem Gerechtigkeitsmaßstab entsprechen. Freilich zeigt die Entwicklung der Praxis in der letzten Zeit, dass teilweise nicht unproblematische Kriterien im Vordergrund stehen. Denn offensichtlich spielt gerade in der Entscheidungspraxis der Staatsanwaltschaft und der Gerichte der Ermittlungs- bzw. Verhandlungsaufwand, der bei einzelnen Verfahren betrieben werden muss, eine beachtliche Rolle. Dies zeigt sich insbesondere in der neuerdings viel beachteten Problematik der Absprachen im Strafverfahren. Die Rücksichtnahme auf ökonomische Bedingungen äußert sich im Übrigen in der **Kosten-Nutzen-Analyse**, die sich im Strafrecht natürlich dann anbietet, wenn das Strafrecht zweckrational ausgerichtet wird. Schließlich spielen Kosten-Nutzen-Erwägungen und betriebswirtschaftliche Analysen in der Diskussion um die Privatisierung bestimmter Teile der Verbrechenskontrolle eine erhebliche Rolle (private Polizei, private Gefängnisse).

7.5 Die Erklärung des Inhalts der Strafe

Literatur: Durkheim, E.: Über die Teilung der sozialen Arbeit. Frankfurt 1977; Blumstein, A., Cohen, J.: A Theory of the Stability of Punishment. *Journal of Criminal Law and Criminology* 64(1973), S.198-207; Moitra, S.: Crimes and Punishments. Freiburg 1987; Exner, F.: Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte. Leipzig 1931; Popitz, H.: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Tübingen 1968; Rusche, G., Kirchheimer, O.: Strafvollzug und Sozialstruktur. Frankfurt 1973; Laffargue, B., Godefroy, Th.: La Prison republicaine et son environnement economique. Population en prison et marche du travail (1870-1914). *Deviance et Societe* 14(1990), S.39-58; Grebing, G.: Landesbericht Bundesrepublik Deutschland. In: Jescheck, H.-H., Grebing, G.(Hrsg.): Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1978, S.13-164; Heinz, W.: Entwicklung, Stand und Struktur der Strafzumessungspraxis. Eine Übersicht über die nach allgemeinem Strafrecht verhängten Hauptstrafen von 1882 bis 1979. *MschrKrim* 64(1981), S.148-173; van Dijk, J.J.M.: Strafsanktionen und Zivilisationsprozeß. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 72(1989), S.437-450; Popper, K.R.: Auf der Suche nach einer besseren Welt. München 1984; Foucault, M.: Überwachen und Strafen. Frankfurt 1977; Bianchi, H., van Swaaningen, R.(Hrsg.): Abolitionism: Towards a Non-repressive Approach to Crime. Amsterdam 1986; Elias, N.: Über den Prozeß der Zivilisation. 2 Bde, Frankfurt 1976; Keske, M.: Der Anteil der Bestraften in der Bevölkerung. *MschrKrim* 62(1979), S.257-272; Villmow, B., Stephan, E.: Jugendkriminalität in einer Gemeinde. Freiburg 1983.

Ausgangspunkt der Fragestellung nach den Bedingungen des Inhalts von Sanktionen ist einmal die Feststellung, dass Strafe immer einen bestimmten Inhalt hat, andererseits die Feststellung, dass sich Straftheorien bislang nicht mit dem Inhalt der Strafe, sondern lediglich mit der Form bzw. Bedeutung beschäftigten. Der Inhalt der Strafe ist Äußerliches, das der Politik überlassen bleibt, die Beschäftigung erfolgt mit der Bedeutung oder dem Sinn der Strafe.

Ein weiterer Ausgangspunkt muss natürlich die ebenfalls schon bekannte Feststellung sein, dass sich Strafen und Strafinhalt im Verlaufe der Zeit drastisch verändert haben, dass andererseits aber auch im Querschnitt aus international vergleichender Perspektive eine erhebliche Variation in den Strafinhalten beobachtet werden kann. Auch die Betrachtung der Makroebene von Strafe hat im wesentlichen die Erklärung von Unterschieden, das heißt Veränderungen in der Struktur der Sanktionen und des Sanktionsausmaßes, allerdings im zeitlichen Verlauf zum Gegenstand. Ein Beispiel hierfür ist die fast schon klassische Untersuchung von Exner zur Entwicklung der Strafzumessungspraxis in den ersten Jahrzehnten des zwanzigsten Jahrhunderts. Ausgangspunkt seiner Analyse war die Beobachtung von Veränderungen der Sanktionsintensität im zeitlichen Verlauf, insbesondere die Reduzierung der Freiheitsstrafendauer sowie die Zunahme der Geldstrafe. Diese Veränderungen wurden freilich als ein Trend hin zur Milde innerhalb der Richterschaft interpretiert. Damit handelt es sich weniger um den Versuch einer Erklärung. Vielmehr werden Entscheidungsmotive vermutet, die wiederum erklärungsbedürftig sind. Natürlich wird die Entwicklung der Strafzumessungspraxis insgesamt im zeitlichen Verlauf auf andere Erklärungen verwiesen werden müssen. Insbesondere hat hier die **Stabilitätsthese** Aufmerksamkeit erfahren und zu Versuchen geführt, das Ausmaß und den Verlauf der Struktur von Strafen als Prozess zu erklären, der insbesondere den Gebrauch von Freiheitsstrafe als über längere Zeiträume gesehen stabile Größe und Ausdruck eines gleichmäßigen, wenig wandelbaren gesellschaftlichen Bedarfs an Strafe widerspiegelt. Stabilität des Ausmaßes an Strafe mag dabei präventiv und normtheoretisch begründet werden, wie die Analyse von Popitz über die Präventivwirkung des Nichtwissens zeigt, somit eine rationale Verarbeitung von Kriminalitätstrends darstellen. Im Zentrum steht hierbei die Überlegung, dass es sozusagen ein ideales Ausmaß von Strafe gebe, das zur Integration beitrage und in einem sich selbst regulierenden Prozess Abweichungen permanent in Richtung dieses Ideals

korrigiert würden. Dem stehen Ansätze gegenüber, die insbesondere die Nutzung der Freiheitsstrafe als an anderen gesellschaftlichen Entwicklungen orientiert betrachten. Die einfachste Vorstellung eines derartigen Zusammenhangs begreift das Ausmaß des Strafens und deren Veränderungen als direkte Folge der Entwicklung der bekannt gewordenen Kriminalität. Insoweit wären Veränderungen in der Struktur der Strafen im Wesentlichen nur über das Strafrecht und die Strafrechtspraxis zu erklären. In diesem Zusammenhang kann sich die Erklärung aber auch an einer engen Bindung des Strafrechts und der Strafrechtspraxis an verfügbare Ressourcen orientieren, die keine extremen Abweichungen erlaubt. Die Erklärung der Entwicklung des Gebrauchs von Freiheitsstrafe mag umgekehrt auch als Ausdruck wirtschaftlicher Interessen an der Arbeitskraft der Strafvollzugsinsassen verstanden werden. Natürlich hängt die Interpretation empirischer Daten zur Strafpraxis ab von der Dauer der Zeitreihen, die betrachtet werden. Aus einer Perspektive, die auf langen Entwicklungszeiträumen besteht, mag deshalb die Stabilitätshypothese zu Strafe und Strafpraxis als unbrauchbar erscheinen. Denn dass sich das Strafniveau, unabhängig von dem Maß, im Laufe der letzten Jahrhunderte dramatisch verändert hat, kann nicht bestritten werden. Der Übergang von Leibes- und Lebensstrafen auf die Freiheitsstrafe und das Gefängnis, die Einführung und die weite Verbreitung von Geldstrafen sowie anderer Alternativen zur Freiheitsstrafe legen darüber Zeugnis ab. Milde und Humanität für diese Entwicklung alleine verantwortlich zu machen, ist jedenfalls unzureichend. Jedoch liegen derzeit zwei theoretische Optionen vor, die jeweils eine pessimistische und eine optimistische theoretische Interpretation der empirischen Entwicklung beinhalten.

Die pessimistische Interpretation der Entwicklung (oder der Daten) hat die abolitionistische Position in Kriminologie und Kriminalsoziologie übernommen. Sie vermag in dieser Entwicklung keinen Fortschritt zu erkennen, vielmehr liegen nach dieser Auffassung in der Umstellung und in der Entwicklung der Sanktionensysteme zunächst auf Freiheitsstrafe, sodann auch auf Alternativen hierzu Verfeinerung und Ausweitung sozialer Kontrolle und Herrschaft, letztlich eine weitergehende Freiheitsbeschränkung und Intensivierung staatlichen Zwangs begründet. Veränderungen strafrechtlicher Sanktionen im Zeitverlauf und Ungleichbehandlung im Zeitverlauf werden somit als Ausdruck von Prozessen der Entstehung und Verfestigung von subtileren, gleichwohl effizienteren Formen der Herrschaft und Macht behandelt. Drastisch wurde diese Perspektive in Orwells 1984 angesprochen. Dort sagt der Folterer zu seinem Opfer (dem Abweichler oder Straftäter) folgendes: "Sie sind ein Fehler im Muster. Sie sind ein Fleck der ausgemerzt werden muss. Wir sind anders als die Verfolger der Vergangenheit. Wir geben uns nicht zufrieden mit negativem Gehorsam, auch nicht mit der kriecherischsten Unterwerfung. Wenn Sie sich zum Schluss beugen, so muss dies freiwillig geschehen. Wir vernichten den Ketzer nicht, wir bekehren ihn, bemächtigen uns seiner geheimsten Gedanken und formen ihn um. Wir brennen alles Böse und allen Irrglauben aus ihm aus. Es ist für uns unerträglich, dass irgendwo auf der Welt ein irrgläubiger Gedanke existieren sollte, mag er auch noch so geheim und machtlos sein". Die Analysen von Foucault weisen in diese Richtung, die Entwicklung von der Lebensstrafe zur Freiheitsstrafe, die Entwicklung von freiheitsentziehenden zu ambulanten Sanktionen, werden erklärt als Intensivierung der Herrschaft. Gerade der Behandlungsstrafvollzug gilt nach seiner Analyse als Prototyp dieser neuen Form von Herrschaft, in der nicht mehr wie bei der Leibes- und Lebensstrafe der Körper des Verurteilten Straftäters im Mittelpunkt steht, sondern dessen Geist oder Seele oder Psyche.

Dagegen kann der theoretischen Analyse von Elias die optimistische Interpretation entnommen werden. Die Elias'sche Theorie von Gesellschaft und Vergesellschaftung geht davon aus, dass die soziale und kulturelle Entwicklung gekoppelt ist an einen Prozess des Austausches von externen zugunsten internen Kontrollen menschlichen Verhaltens, dessen Verlauf korrespondiert mit einer beständigen Abnahme offener, zwischenmenschlicher Gewalt. Die Entstehung innerer Verhaltenskontrollen und die Abnahme physischer Gewalt werden danach erzwungen durch die

Differenzierung und Verdichtung von Interaktionen, die im wesentlichen Abhängigkeit erzeugen und damit einerseits die Anwendung individueller physischer Gewalt in steigendem Maße als quasi kontraproduktiv, andererseits die Verwendung kollektiven, staatlichen Zwangs als reduzierbar erweisen.

Auf der Basis einer solchen Sichtweise gesellschaftlicher Entwicklung lassen sich zumindest einige theoretische Bedingungen definieren, unter denen die bisherige Entwicklung kriminalrechtlicher Sanktionen plausibel wird und die im übrigen auch geeignet wären, die weitere Entwicklung strafrechtlicher Sanktionen auf ihren Inhalt bezogen zu steuern und insbesondere auch Veränderungen in ihrer Intensität zu begründen. Hierbei ist vor allem von Bedeutung, dass im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung der Neuzeit, insbesondere in Industriegesellschaften, die **Vergesellschaftungsbedingungen** sich **dramatisch verändert** haben. Diese gehen in eine Richtung, die 1. durch eine immer weiter fortschreitende **Abhängigkeit** von Menschen untereinander und von staatlichen Einrichtungen (insbesondere dem Wohlfahrtsstaat) sowie 2. durch eine dramatische **Steigerung** der **Effizienz** gesellschaftlicher Kontrollsysteme, insbesondere des strafrechtlichen Kontrollsystems gezeichnet ist. Gerade die Effizienz des Strafrechts und damit das ausschöpfungsfähige Sanktionierungspotential werden unübersehbar, wenn zur Kenntnis genommen wird, dass in den westlichen Industriegesellschaften zwischen 30% und 40% der jungerwachsenen männlichen Bevölkerung wenigstens einmal bestraft worden sind. Eine neuere Untersuchung aus Baden-Württemberg belegt, dass bei Erreichen des Jugendalters, also mit 14 Jahren, bereits 7% der dann noch Kinder wenigstens einmal polizeilich registriert worden sind. Geht man in bestimmte Teilgruppen der Gesellschaft, beispielsweise ausländische männliche Jugendliche oder in Großstadtbereiche, dann erhöhen sich diese Quoten dramatisch. 14% aller männlichen Ausländer sind mindestens einmal polizeilich registriert, wenn sie das Alter von 14 Jahren erreichen. Die Leistungsfähigkeit staatlicher Kontrollsysteme i.S. des Erfassens, Registrierens und Sanktionierens wird noch plausibler, wenn wir den Bereich des Verwaltungsunrechts, also die Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten einbeziehen und uns vergegenwärtigen, wie leicht es heute fällt, große Teile der Bevölkerung mit Sanktionen zu belegen und diese tatsächlich durchzusetzen.

Derartige Bedingungen müssen natürlich relevant werden für die Frage, wie die Intensität staatlicher Strafe ausfallen soll und welche Entwicklung die Art und das Ausmaß von Strafen nehmen sollen. Denn eines wurde aus den bisherigen empirischen Forschungen zur Prävention abweichenden oder kriminellen Verhaltens sehr deutlich:

- Mit zunehmender Dichte oder Effizienz der Kontrolle kann die Straffintensität gemildert werden, ohne dass hierbei präventive Verluste auftreten würden.
- Zum anderen machen die vielfältigen Abhängigkeiten, die in modernen Industriegesellschaften den einzelnen Menschen über Verwaltung und hieraus beziehbare Leistungen einbinden, diesen wiederum unter Sanktionsgesichtspunkten sehr viel verletzlicher.

So hat bereits Hegel darauf hingewiesen, dass das allgemeine Strafniveau im Wesentlichen von der Stärke und der Festigkeit der Zentralgewalt abhängt. Strafschwere und Straffintensität, ganz allgemein die Art von staatlichen Strafen, müssen deshalb immer als Funktion der Kontrolldichte, der Kontrolleffizienz und der Entwicklung gesellschaftlicher Abhängigkeiten und hieraus resultierender integrativer Mechanismen bewertet werden. Diese allgemeinen Parameter gesellschaftlicher Entwicklung haben auch Einfluss auf die Bewertung dessen, was als Übelzufügung durch Strafe verstanden wird und wie bestimmte Strafen bewertet werden.

8. Die Folgen Strafrechtlicher Sozialkontrolle

8.1 Prävention durch Strafrecht: Normvalidierung, Abschreckung, Behandlung

Das durch soziale Kontrolle verfolgte Ziel betrifft Handlungskonformität des Einzelnen und soziale Stabilität im Ganzen. Im Vordergrund der durch strafrechtliche Sozialkontrolle verfolgten Ziele steht Prävention in Form von General- und Individualprävention. Dabei zerfällt die Generalprävention in eine negative (Abschreckung) und in eine positive (Normvalidierung) Komponente. Die Individualprävention zerfällt in Abschreckung, Behandlung und Sicherung.

8.1.1 Generalprävention durch Strafrecht

Literatur: Parsons, T.: *The structure of social action*. New York 1937; Schumann, K.F.: *Positive Generalprävention. Ergebnisse und Chancen der Forschung*. Heidelberg 1989; Schumann, K.F. u.a.: *Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention*. Neuwied, Darmstadt 1987; Blinkert, B.: *Benachteiligte Jugendliche - Lernen oder kriminell werden?* *Soziale Welt* 32 (1981), S.86-118; Ehrlich, I.: *On the deterrent effect of capital punishment. A question of life and death*. *American Economic Review* 65 (1975), S.397-417; Köberer, W.: *Lässt sich Generalprävention messen?* *Monatsschrift für Kriminologie* 65 (1982), S.200-218; Otto, H.J.: *Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma in der nordamerikanischen Kriminologie?* Freiburg 1982; Sellin, T.: *The death penalty*. Philadelphia 1959; Schöch, H.: *Göttinger Generalpräventionsforschung*. In: Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J. (Hrsg.): *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland*. Freiburg 1988, S.227-246; Schöch, H.: *Empirische Grundlagen der Generalprävention*. In: *Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck*. Berlin 1985, S.1081-1105; Nagin, D.S., Pogarsky, G.: *An Experimental Investigation of Deterrence: Cheating, Self-Serving, Bias, and Impulsivity*. *Criminology* 40(2003), S. 167-194.

Die mit dem Konzept der negativen Generalprävention vermuteten Zusammenhänge setzen ein utilitaristisches Handlungsmodell voraus. Ausgegangen wird also vom Bild des "homo oeconomicus" (Bentham). Deshalb kann der Geltungsbereich der Annahmen aber nur soweit reichen, wie das Auftreten rationaler Handlungsdispositionen überhaupt erwartet werden kann. Der erste bedeutende Beitrag zu einer empirischen Überprüfung der abschreckenden Wirkung der Todesstrafe stammt aus den 50er Jahren (Sellin 1959). Der in dieser Untersuchung verwendete Forschungsansatz ist gleichzeitig typisch für eine ganze Reihe von Folgeuntersuchungen zur Abschreckungsdimension der Generalprävention. In der Sellin-Studie wurde die Entwicklung der Tötungsdelikte in Einzelstaaten der USA, die die Todesstrafe beibehalten hatten, verglichen mit derjenigen in abolitionistischen Staaten, die hinsichtlich anderer Merkmale parallelisiert worden waren. Unterschiede in den Trends der Entwicklung der Tötungsdelikte wurden jedoch nicht entdeckt. Dieser Befund wurde dahingehend interpretiert, dass der Todesstrafe eine Abschreckungswirkung nicht eigen sei. Weitere Untersuchungen auf der Basis aggregierter Kriminalitäts- und Sanktionsdaten beziehen sich auf andere Deliktsgruppen oder die Entwicklung der Kriminalität im Allgemeinen. Im Vergleich von verschiedenen geographischen Einheiten oder unterschiedlichen Zeiträumen (die sich hinsichtlich der Sanktionierungspraxis oder der gesetzlichen Strafandrohung unterscheiden) werden Daten über die Häufigkeit von Straftaten und die Anzahl ermittelter oder verurteilter Straftäter herangezogen, um hieraus Indikatoren für Verfolgungswahrscheinlichkeit, Bestrafungswahrscheinlichkeit, Bestrafungsschwere und die Häufigkeit von strafbaren Handlungen zu gewinnen. Unterschiede in der Entwicklung von Zeitreihen (in Längsschnittuntersuchungen) oder zwischen geographischen Einheiten (im Querschnitt) werden als Ausdruck von marginalen Abschreckungsfolgen unterschiedlicher Sanktionierungsstrategien interpretiert. Die Resultate dieser Untersuchungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Konsistente Zusammenhänge konnten zwischen der Entwicklung von Kriminalitätsraten (auf Einzeldelikte wie Eigentums-, Gewalt-, Sexualdelikte bezogen) oder der Entwicklung der Kriminalitätsrate insgesamt und der Entdeckungs-/Bestrafungswahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Andererseits sind die Befunde zu Zusammenhängen zwischen der

Bestrafungsschwere (Länge der verhängten Freiheitsstrafen) und der Entwicklung einzelner Deliktstypen oder der Kriminalität insgesamt widersprüchlich. Soweit Korrelationen vorliegen, die für einen Abschreckungseffekt sprechen, sind sie grundsätzlich schwächer als diejenigen, die hinsichtlich der Bestrafungswahrscheinlichkeit festgestellt wurden. Auch Untersuchungen, die den Einfluss der Polizeistärke und der Polizeipräsenz sowie der Höhe der öffentlichen Ausgaben für die Strafverfolgung auf die Kriminalitätsentwicklung unter der Abschreckungsperspektive zum Gegenstand hatten, lassen inkonsistente Resultate beobachten. Verschiedene, insbesondere auch methodische Probleme der Generalpräventionsforschung führten in den 70er Jahren sodann dazu, das Forschungsproblem der "Abschreckung" mehr und mehr von der Makroebene auf die Ebene des individuellen Akteurs zurückzuverlagern und das Problem der Abschreckung als sozialpsychologische Fragestellung zu reformulieren. Die Forschungsergebnisse zur Mikroebene der Abschreckung können wie folgt zusammengefasst werden: Entsprechend den auf der Makroebene an aggregierten Daten gewonnenen Ergebnissen lassen sich zunächst konsistente Beziehungen zwischen dem subjektiv empfundenen Entdeckungs-/Bestrafungsrisiko und der Häufigkeit selbst berichteter Straftaten bzw. der Prognose kriminellen Handelns in der Zukunft beobachten (Schumann u.a. 1987; Schöch 1988). Andererseits spielt die Einschätzung der Schwere der Bestrafung, jedenfalls bei subjektiv empfundenem niedrigem Verfolgungsrisiko, kaum eine Rolle. Erst wenn das Verfolgungsrisiko als sehr hoch eingeschätzt wird, lassen vereinzelte Ergebnisse darauf schließen, dass die erwartete Bestrafungsschwere mit selbst berichtetem oder prognostiziertem Verhalten korreliert. Im Übrigen wird jedoch die Bedeutung der "Furcht vor Strafe" dann relativiert, wenn die erwartete soziale Ablehnung kriminellen Verhaltens in die Analyse einbezogen wird. Die Erwartung informeller Sanktionen, insbesondere durch Familie und Freundeskreis, scheint größere Bedeutung zu besitzen als die erwarteten Konsequenzen in Form von staatlicher Strafe (Schöch 1985, 1988; Schumann u.a. 1987). Dies führt zu der Frage, ob und inwieweit Grad und Ausmaß formeller Sanktionierung und informeller Sanktionen voneinander abhängen. Gleichzeitig betrifft dies die positive Variante der Generalprävention, die von einem Zusammenhang zwischen formellen Sanktionen und der Erzeugung eines "normativen Klimas" ausgeht, in der mit zunehmender Intensität der Sanktionierung die soziale Ablehnung und damit der Grad der informellen Sanktionierung kriminellen Verhaltens ansteigen. Über das Ausmaß und die Richtung solcher Zusammenhänge, die letztlich die "moralisierenden und erzieherischen" Effekte des Strafrechts betreffen, ist allerdings wenig bekannt (Schumann 1989). Nichts deutet bislang darauf hin, dass eine empirische Untersuchung solcher, teilweise plausibler Zusammenhänge, auf letzte Sicherheit garantierender methodischer Basis durchgeführt werden könnte.

8.1.2 Spezialprävention

Literatur: Albrecht, H.-J.: Legalbewährung nach Verurteilung zu Freiheitsstrafe und Geldstrafe. Freiburg 1982; Ortmann, R.: Resozialisierung im Strafvollzug. Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. Freiburg 1987; Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spieß, G.: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. *MschKrim* 64(1981), S.310-326; Kiwull, H.: Kurzfristige Freiheitsstrafen vor und nach der Strafrechtsreform, einschließlich der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots als Mittel der Spezialprävention. *Jur. Diss.* Freiburg 1979; Spieß, G.: Soziale Integration und Bewährungserfolg: Aspekte der Situation nach Haftentlassung und ihre Bedeutung für die Legalbewährung. In: Kury, H.(Hrsg.): *Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern*. Freiburg 1986, S.511-580; Petersilia, J., Turner, S.: *Comparing Intensive and Regular Supervision for High-Risk Probationers: Early Results from an Experiment in California*. *Crime & Delinquency* 36(1990), S.87-111; Lipton, D., Martinson, R., Wilks, J.: *The Effectiveness of Correctional Treatment: A Survey of Treatment Evaluation Studies*. New York 1975; Greenberg, D.F.: *The Correctional Effects of Corrections.: A Survey of Evaluations*. In: Greenberg, D.F.(Hrsg.): *Corrections and Punishment*. Beverly Hills 1977, S.111-148; Sechrest, L.,

White, S.O., Brown, E.D.: The Rehabilitation of Criminal Offenders: Problems and Prospects. Washington 1979; Garrett, C.J.: Effects of Residential Treatment of Adjudicated Delinquents: A Meta-Analysis. Journal of Research in Crime and Delinquency 22(1985), S.287-308; Whitehead, J.T., Lab, St.P.: A Meta-Analysis of Juvenile Correctional Treatment. Journal of Research in Crime and Delinquency 26(1989), S.276-295.

Im Rahmen spezialpräventiver Überlegungen stehen insgesamt drei Ansätze zur Debatte. Einmal ist es die Prävention durch Abschreckung, zum anderen die Prävention durch Erziehung, Rehabilitation, Behandlung oder Resozialisierung. Schließlich ist Prävention durch Sicherung zu nennen.

Die Abschreckungsspezialprävention stellt einen Unterfall der allgemeinen Abschreckungstheorie dar, besagt also, dass nach dem Erleiden von Strafe das negative oder als negativ empfundene Ereignis in die Zukunft fortwirkt und dazu führt, dass in ähnlichen Situationen die Kostenseite stärkeres Gewicht bekommt. Ein solcher Mechanismus mag insbesondere lerntheoretisch erklärt werden, ist jedoch auch als Folge veränderter Nutzenerwartungen in ein ökonomisches Verhaltens- und Entscheidungsmodell integrierbar.

Die Rehabilitationsspezialprävention geht davon aus, dass im Kontext strafrechtlicher Sanktionen Verhaltensmodifikationstechniken zum Einsatz gebracht werden können, die, nicht unbedingt über Persönlichkeitsveränderungen, zu anderem Verhalten, besser Unterlassung von strafrechtlich relevantem Verhalten führen. Zugrunde liegen hier spezifische Kriminalitätstheorien, die insbesondere defizitäre Persönlichkeitsentwicklung, fehlgeschlagene oder defizitäre Sozialisation als Ursache von Kriminalität benennen, andererseits wird auf Theorien der Veränderung sozialer und persönlicher Defizite zurückgegriffen, wie sie sich vor allem in Therapie oder Techniken sozialer Stützung etc. niedergeschlagen haben.

Die Sicherungsprävention schließlich ist die theoretisch einfachste Überlegung. Hier wird als Ableitung einer Gelegenheits Theorie der Kriminalität angenommen, dass Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentzug, gegebenenfalls auch eine strenge Überwachung in Freiheit, die Gelegenheiten zum Begehen von Straftaten reduziert, also Sicherungseffekte nach sich zieht.

Heute kann davon ausgegangen werden, dass strafrechtliche Sanktionen weithin **austauschbar** sind, jedenfalls dann, wenn Rückfall bzw. die wiederholte Verurteilung zu Strafe als Misserfolgskriterium, umgekehrt die Legalbewährung als Erfolgskriterien verwendet werden. Dies gilt auch in generalpräventiver Hinsicht Belege hierfür finden sich in vergleichenden Sanktionsuntersuchungen und in der Evaluationsforschung zu den Auswirkungen von Strafrechtsreformen. Im Übrigen wird durch die Behandlungsforschung nicht belegt, dass im Rahmen von Freiheitsentzug bessere individualpräventive Folgen durch Rehabilitation oder Behandlung ermöglicht werden. Dies spricht zunächst nicht gegen die Behandlung, denn Therapien haben sich in vielen Zusammenhängen als effizient erwiesen. Dies spricht aber dafür, dass entweder das Setting der Behandlung oder das Bezugsproblem (auf das Behandlung angewendet wird) nicht angemessen sind. Wahrscheinlich trifft Beides zu. Selbst wenn man jedoch Unterschiede im Umgang mit Strafgefangenen mit Unterschieden in Rückfallquoten zusammenhängend betrachtet, ergibt sich hieraus regelmäßig keine absolute Rechtfertigung einer Strategie, noch weniger eine Erklärung oder Rechtfertigung der Einzelstrafe und mit ihr gesetzter Unterschiede bzw. Differenzierungen.

8.2 Das Verhältnis zwischen informeller und formeller (strafrechtlicher) Sozialkontrolle

Literatur: Jung, H.: Private Verbrechenskontrolle. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3.Aufl., Heidelberg 1993, S.409-416; Kaiser, G.: Kriminologie.

9.Aufl., Heidelberg 1993, S.108ff; Matthews, R.(Hrsg.): Informal Justice. Beverly Hills u.a. 1988; Albrecht, P.-A.(Hrsg.): Informalisierung des Rechts. Berlin 1990.

8.2.1 Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention

Sozialkontrolle, die auf die Befolgung von Normen zielt, erschöpft sich nicht in Strafrecht und strafrechtlichen Sanktionen. Darauf weist schon die traditionelle Differenzierung in primäre (Familie, Schule etc.), sekundäre (Strafandrohung, Polizei etc.) und tertiäre (Strafvollzug) Prävention hin. Die Steuerungskraft des Strafrechts gilt als beschränkt und grundsätzlich als abhängig von "der Funktionstüchtigkeit der sozialen Netzwerke informeller Sozialkontrolle" (Kaiser 1993, 111). Informelle Sozialkontrolle erfolgt über die Familie (Sozialisation), Schule, Arbeitsplatz, Nachbarschaft, andere Bezugsgruppen und besteht einmal aus der Vermittlung von Glaubenssystemen, Normen und Werten einerseits, andererseits aus der Kontrolle von Normen und ggfs. der Sanktionierung von Abweichungen. In der neuerlichen Betonung von Wiedergutmachung und Schlichtung wird dem informellen Bereich der sozialen Kontrolle wieder größere (kriminalpolitische) Bedeutung zugeordnet, gleichzeitig auch behauptet, dass die informelle Erledigung von Straftaten (Konflikten) ausreiche, gar bessere Resultate mit sich bringe als die strafrechtliche (formale) Erledigung.

8.2.2 Primärprävention

Literatur: Harrell, A., Cavanagh, S., Sridharan, S.: Evaluation of the Children at Risk Program: Results 1 year after the End of the Programme. National Institute of Justice. Research in Brief, Washington November 1999; Literatur: Lösel, F., Beelmann, A.: Effects of Child Skills Training in Preventing Antisocial Behavior: A Systematic Review of Randomized Experiments. The Annals of the American Academy of Political and Social Sciences 587(2003), S. 84-109.

Primärpräventive Programme zielen auf die Verhinderung von abweichendem oder kriminellem Verhalten. Sie setzen theoretisch deshalb häufig recht früh an (Kindesalter); sie kommen deshalb häufig mit so genannten Frühinterventionen zur Deckung.

Im Children at Risk (CAR) Projekt wurde die Reduzierung von Drogengebrauch und Kriminalität durch die Konzentration von Hilfe, Unterstützung und Beratung auf 11-13-Jährige in Problemgebieten verfolgt. Die Evaluation des Experiments erfolgte durch eine Kombination von randomisiertem Experiment mit einem quasi-experimentellen Design. In der Evaluation wurde insbesondere auch berücksichtigt: Programmimplementation (case management, Familienbetreuung, Betreuung nach der Schule, Bestellung eines „Mentors“, Erziehungsleistungen (Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe etc.), Anreize (Sportereignisse, kleine Geldbeträge für Teilnahmen), Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz; spill-over Effekte (Effekte in Bereichen, die nicht zu Zielen des Programms gehörten wie beispw. Schuleschwänzen, Frühschwangerschaften etc.), Erfolgsmessung (selbst berichtete und polizeilich registrierte Kriminalität), Kosten des Programms. Die Evaluation zeigt im Vergleich zur randomisierten Kontrollgruppe weniger Drogengebrauch, weniger Kriminalität, Freilich ist der Unterschied nur in einigen Bereichen signifikant, in anderen Bereiche zwar vorhanden, aber nicht bedeutsam. Die positive Effekte resultieren offensichtlich nicht aus dem Programm per se (nach Beendigung), sondern infolge der deutlichen Krisenintervention des Programms. Insoweit wurde das Programm jedenfalls teilweise zu einem Programm der Sekundärprävention: Kinder wurden stärker betreut, nachdem Problemverhalten (Drogenkonsum oder Kriminalität) aufgetreten war. Die Kosten beliefen sich auf 4700 US\$ pro Jahr.

Präventionsprogramme zielen teilweise auf frühe Interventionen, mit denen vermieden werden soll, dass sich delinquentes und antisoziales Verhalten im Jugendalter äußern. Derartige Programme greifen verschiedene Ansätze auf, so beispw. die Beratung der Eltern, Vorschul- und Schulprogramme für Kinder, Familientherapie, multisystemische Therapie. Recht häufig findet soziales Kompetenz Training statt, das mit verschiedenen Vorteilen verbunden ist: niedrige Kosten, Erreichbarkeit der gesamten Gruppe (beispw. in Schulen), leichte Implementierbarkeit (durch entsprechend ausgebildete Lehrer). Die Sekundär (Meta) Evaluation randomisierter Experimente mit sozialem Kompetenz Training belegt den präventiven Nutzen, insbesondere bei Hochrisiko-Gruppen. Die größten Effekte scheinen mit kognitiven und kognitiv-behavioralen Programmen verbunden zu sein (Lösel/Beelmann, S. 100).

8.2.3 Technische Kriminalitätprävention

Literatur: Welsh, B.C., Farrington, D.P.: Effects of Closed-Circuit Television on Crime. *The Annals of the American Academy of Political and Social Sciences* 587(2003), S. 110-135.

Die Videoüberwachung öffentlicher oder halb-öffentlicher Räume hat in den 90er Jahren erhebliche Aufmerksamkeit gefunden. Evaluationsforschung weist nach, dass die Videoüberwachung mit kriminalitätsreduzierenden Folgen verbunden sein kann. Freilich sind die Befunde gemischt. Im Übrigen ist die Reduzierung allgemeiner Kriminalität recht gering. Die Effekte sind am stärksten im Bereich der Parkplatzüberwachung und von daher im Bereich KFZ bezogener Kriminalität (KFZ Diebstahl etc.). Auswirkungen auf Gewaltkriminalität hat die Videoüberwachung nicht

8.2.4 Kontraproduktive Präventionsprogramme

Literatur: McCord, J.: Cures That Harm: Unanticipated Outcomes of Crime Prevention Programmes. *The Annals of the American Academy of Political and Social Sciences* 587(2003), S. 16-30.

Präventionsprogramme können offensichtlich auch nicht beabsichtigte und darunter auch negative Effekte nach sich ziehen. J. McCord berichtet über verschiedene Evaluationsuntersuchungen, die derartige negative Effekte nachgewiesen haben. Dazu gehören die Cambridge Somerville Youth Study, sowie „Scared Straight Programme. Scared Straight Programme beruhen auf der Überlegung, dass Problemjugendliche von der Begehung von Straftaten abgehalten werden können, wenn ihnen drastisch vor Augen geführt wird, wie es im Gefängnis zugeht. Die Idee war so populär, dass in 38 Bundesstaaten der USA derartige Programme eingerichtet wurden. Jedoch verweist experimentelle Evaluationsforschung darauf, dass Jugendliche, die an den Programmen teilnehmen, häufiger Straftaten begehen als solche, die nicht teilnehmen.

8.3 Kritische Ansätze in der Analyse der Voraussetzungen und Folgen des Strafrechts: Stigmatisierung (Labeling), Sündenbockproduktion, marxistische Theorie (Herrschaftskritik), Abolitionismus

Literatur: Taylor, I., Walton, P., Young, P.: *Critical Criminology*. London, Boston 1975; AJK (Hrsg.): *Kritische Kriminologie. Positionen, Kontroversen und Perspektiven*. München 1974; Greenberg, D.F.(Hrsg.): *Crime and Capitalism. Readings in Marxist Criminology*. New York 1981; Sack, F.: *Kritische Kriminologie*. In: Kaiser, G. u.a.(Hrsg.): *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*. 3.Aufl., Heidelberg 1993, S.329-338; Blasius, D.: *Sozialgeschichte der Kriminalität*. In Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): a.a.O., S.490-495; Christie, N.: *Limits to Pain*. Oxford 1982; Steinert, H.: *Alternativen zum Strafrecht*. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): a.a.O., S.9-14.

Die kriminologische Analyse der Folgen des Strafrechts ist nicht nur auf erwünschte Folgen hin angelegt. Bereits die Behandlung des Labeling Approach hat gezeigt, dass neben den erwünschten Folgen der Anwendung des Strafrechts auch unerwünschte Folgen wie Stigmatisierung und Etikettierung damit die Auslösung von sekundärer Devianz und gar die Entwicklung krimineller Karrieren eine Rolle spielen können. Die Kritik des Strafrechts hat sich, nicht zuletzt begründet auf psychoanalytische Ansätze, mit der Funktion der Strafe befasst, einen "**Sündenbock**" zu identifizieren und eine Projektionsmöglichkeit zu bieten, auf die sich die konforme Mehrheit beziehen kann. Hiermit wird ein sensibler Punkt des Strafrechts angesprochen, denn offensichtlich stellt das Strafrecht dann ein Medium dar, das in einem Mitglieder der Gesellschaft von dieser distanziert und gleichzeitig an sie bindet. Mit anderen Worten: Marginalisierung und Ausgrenzung durch das Strafrecht dienen der Integration und dem Zusammenhalt. Ferner hat sich insbesondere die marxistische Theorie mit der Kritik des Strafrechts befasst. Seit den 60er Jahren entstehen in der westlichen Kriminologie Ansätze, die als neue oder kritische Kriminologie bezeichnet werden und im Wesentlichen auf der Basis marxistischer Ansätze Herrschaftskritik üben. Dabei steht im Vordergrund die Funktion des Strafrechts, Herrschaft zu sichern und aufrecht zu erhalten und die Unterschicht bzw. Arbeiterklasse zu kontrollieren. Ferner kommt aus dieser Perspektive ein neues Interesse an historischer Forschung zur Entwicklung von Strafrecht und Kriminalität. In den 80er Jahren ergibt sich im Zusammenhang mit der neuen oder kritischen Kriminologie eine Richtung, die man als **neuen Realismus** bezeichnet. Denn nunmehr werden zunehmend aus der Opferperspektive Befunde aufgegriffen, die mit der These von Strafrecht als Herrschaftsinstrument nicht vollständig in Übereinklang zu bringen sind. Dabei steht der Befund im Vordergrund, dass es insbesondere die aus der marxistischen Perspektive unterdrückten Klassen und Schichten sind, die auf das Strafrecht in Form von Anzeige zurückgreifen und die unter Kriminalität und Kriminalitätsangst am meisten leiden. Vor allem seit den 80er Jahren entwickelt sich eine weitere Strömung, die als **Abolitionismus** bezeichnet wird und deren Analysen die Ersetzbarkeit des Strafrechts und der Strafjustiz durch gesellschaftsunmittelbare Formen der Erledigung von kriminalitätsbedingten Konflikten vorschlagen. Insbesondere konzentriert sich die hierdurch gekennzeichnete kriminologische Forschung auf den Täter-Opfer-Ausgleich und die Wiedergutmachung.

9. Die Erforschung des Opfers

Literatur: Albrecht, H.-J.: Kriminologische Aspekte der Wiedergutmachung. In: A. Eser, G. Kaiser & K. Madlener (Hrsg.), *Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht*. Freiburg 1990, S. 43-72; Arnold, H.: Kriminelle Viktimisierung und ihre Korrelate. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 98,(1986), 1014-1058; Baurmann, M. C.: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Wiesbaden, 1983; Bundesministerium der Justiz: *Schadenswiedergutmachung im Kriminalrecht*. Bonn 1988; van Dijk, J., Mayhew, P. & Killias, M.: *Experiences of Crime across the World. Key findings from the 1989 International Crime Survey*. Deventer 1990; Engfer, A.: *Kindesmißhandlung*. Stuttgart 1986; Feltes, T. & Ostermann, C.: *Kriminalberichterstattung, Verbrechensfurcht und Stigmatisierung*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 68(1985), 261-268; Förster, M. & Schenk, J.: *Der Einfluß massenmedialer Verbrechensdarstellungen auf Verbrechensfurcht und Einstellungen zu den Straftätern*. *Monatsschrift für Kriminologie* 67(1984), 90-104; Hagemann, O. & Sessar, K.: *Copingprozesse bei Opfern schwerer Straftaten*. In: G. Kaiser, Kury, H. & H.-J. Albrecht (Hrsg.). *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*. Freiburg 1988, S. 983-1011; Hentig, H. von: *The Criminal and his Victim*. New York 1979 (Orig.: 1948); Jung, H. (Hrsg.). *Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen*. Bonn 1990; Kiefl, W. & Lamnek, S.: *Soziologie des Opfer*. *Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie*. München 1986; Krück, U.: *Psychische Schädigung minderjähriger Opfer von gewaltlosen Sexualdelikten auf verschiedenen Altersstufen*. *Monatsschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 72(1989), 313-328; Marks, E. & Rössner, D.: *Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens*. Bonn 1989; Pitsela, A.: *Straffälligkeit und Viktimisierung ausländischer Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland*. Freiburg 1986; Villmow, B. & Plemper, B.: *Praxis der Opferentschädigung*. Pfaffenweiler 1987; Voß, M.: *Anzeigemotive, Verfahrenserwartungen und Bereitschaft der Geschädigten zur informellen Konfliktregelung*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 72(1989), 34-51; Weigend, T.: *Deliktopfer und Strafverfahren*. Berlin 1989; Kaiser, G.: *Viktimologie*. In: Albrecht, P.-A. u.a.(Hrsg.): *Festschrift für Horst Schüler-Springorum*. Köln u.a. 1993, S.3-17; Coston, C.T.M., Ross, L.E.: *Criminal Victimization of Prostitutes: Empirical Support for the Lifestyle/Exposure Model*. *Journal of Crime and Justice* 21(1998), S. 43-70.

9.1 Der Ausgangspunkt: Datenlieferant zum Dunkelfeld der Kriminalität und Rolle im Prozeß der Verursachung der Straftat

Die Forschung über das Opfer von Straftaten und Viktimisierung kann bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts zurückverfolgt werden. Hier wurden zunächst Opfertypologien entwickelt und das Problem des Beitrags des Opfers zur Entstehung von Kriminalität beleuchtet (von HENTIG 1948/1979). Jedoch setzt erst in den späten 60er Jahren empirische Forschung über das Opfer in verstärktem Maße ein. In der Opferforschung wurden zwei Ansätze verfolgt. Während ein Teil der Opferforschung durch das Ziel geleitet war, ein besseres Instrument zur Messung des tatsächlichen Umfangs von Kriminalität zu entwickeln, nahm ein anderer Teil der Opferforschung die Frage nach der Rolle und der Funktion von Kriminalitätsoptionen im Prozeß sozialer Kontrolle auf (Anzeigerstatter). Zunächst konnte in dieser Forschung der Befund erhärtet werden, dass Opfersituationen zu wesentlichen Teilen nicht angezeigt werden und im Dunkelfeld bleiben. Als Gründe für die Nichtanzeige konnten ermittelt werden: Die Trivialität des Delikts sowie die Einstellung des Opfers, dass das Delikt wahrscheinlich nicht aufgeklärt werden wird. Zwar deuten die Opferforschungen darauf hin, dass die kriminelle Viktimisierung weit verbreitet ist, doch betrifft der größte Teil dieser Delikte leichte Formen der Kriminalität (insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigung). Schwere Kriminalität (insbesondere Gewaltdelikte) bleiben auch in Opferstudien seltene Ereignisse. Eines der wesentlichen Ergebnisse von Opferbefragungen, die die

Kriminalitätsmessung zum Gegenstand hatten, besteht darin, dass Befragungsergebnisse kein besseres Messinstrument darstellen als Polizeiliche Kriminalstatistiken. Insoweit werden Opferbefragungen heute nicht mehr als Alternative zu Kriminalstatistiken verwendet, sondern sie werden als komplementäre Instrumente für die Beschreibung des Umfangs und der Entwicklung von Kriminalität verstanden. Eine wesentliche Funktion von Opferbefragungen besteht deshalb darin, Veränderungen in der Entwicklung von Kriminalitätsraten (die auf der Basis offizieller Kriminalitätsregistrierung wahrgenommen werden können) zu erklären (beispielsweise ob und inwieweit Veränderungen des Anzeigeverhaltens beobachtet werden können). Während frühere Ansätze in der Opferforschung die Entwicklung von Opfertypologien zum Gegenstand hatten, wendet sich die neuere Opferforschung der Untersuchung von Risikofaktoren zu. Jedoch gilt auch hier (ähnlich den Feststellungen bei Kriminalitätstheorien), dass es bislang nicht gelungen ist, mit den einbezogenen Risikofaktoren einen größeren Teil der in der Opfervariable vorhandenen Varianz zu erklären. An Risikofaktoren, die mit der Wahrscheinlichkeit, Opfer eines kriminellen Delikts zu werden, zusammenhängen, sind zu nennen: Jüngere Menschen sind häufiger Opfer von Straftaten als ältere Menschen, für Gewaltdelikte gilt, dass das Risiko von Männern höher ist als das von Frauen. Ferner spielt der Grad der Urbanisierung in der Differenzierung unterschiedlicher Risikoniveaus eine Rolle. Schließlich werden Angehörige der Unterschicht häufiger Opfer von Gewaltdelikten als Angehörige höherer Schichten. Die Opferforschung konzentrierte sich in den letzten Jahren in besonderem Maße auf die Untersuchung von Gruppen, die aus Gründen physischer oder sozialer Verletzlichkeit als besonders disponiert für Viktimisierung gelten. Dabei geht es insbesondere um Kinder und junge Menschen insgesamt (Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch), alte Menschen, ethnische Minoritäten, Frauen und den Straftäter selbst. Ferner haben sich einzelne Studien mit besonderen Berufsrisiken befasst (Polizeibeamte, Taxifahrer). Die Opferforschung hat sich jedoch bislang kaum mit Art und Ausmaß von Viktimisierung in marginalen Gruppen wie beispielsweise Drogenabhängige, Obdachlose, Homosexuelle, befasst, obwohl angenommen werden kann, dass in solchen gesellschaftlich marginalen Gruppen ein besonders ausgeprägtes Risiko, vor allem Opfer von Gewaltdelikten zu werden, besteht. Eine neuere Untersuchung der Viktimisierung von Straßenprostituierten hebt die besondere Verletzlichkeit dieser Gruppe hervor. Der überwiegende Teil der Gruppe war innerhalb der vorangegangenen 12 Monate während der Arbeit auf der Strasse zwischen ein- und zwanzig Mal Opfer von überwiegend schweren Straftaten geworden (1. Raub, 2. Vergewaltigung gefolgt von Körperverletzung und Diebstahl). Freilich ist diese Gruppe auch außerhalb der Arbeit mit Viktimisierung hoch belastet (Coston/Ross 1998).

In der Erklärung besonderer Viktimisierungsrisiken hat sich die Opferforschung vor allem auf Gelegenheitsansätze bzw. auf das Lebensstilmodell gestützt.

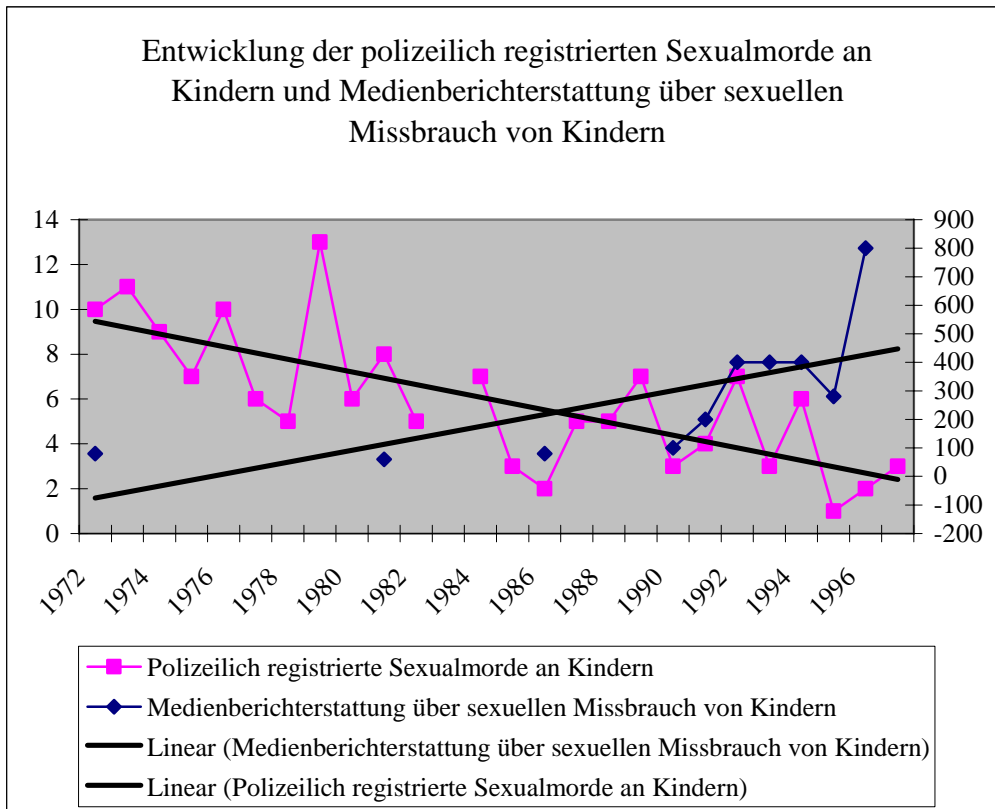
9.2 Die Untersuchung der Opferreaktionen: Verbrechensfurcht, Erklärung der Anzeigebereitschaft, Bewältigung der Viktimisierung und Selbstschutz

Literatur: Lang, G.: Bürgerbefragungen als Erkenntnisquelle. Ein Ost-West-Vergleich über Befindlichkeiten der Bürger im Zusammenhang mit Kriminalität. *Kriminalistik* 53(1999), S. 827-832.

Die Opferforschung hat sich, nachdem die Fragestellung der Kriminalitätsmessung als nicht sehr ergiebig erwiesen hat, mit einer weiteren (abhängigen) Variable befasst, nämlich der **Kriminalitätsangst**. Das zunehmende Interesse an dem Phänomen der Kriminalitätsangst mag dadurch erklärt werden, dass die Anzahl derer, die von solchen indirekten Folgen von Verbrechen betroffen sind, sehr viel größer ist, als die Anzahl derjenigen, die durch Kriminalität direkt betroffen werden. Ferner können Gefühle der Sicherheit bzw. Unsicherheit als wesentliche

Bezugspunkte einer Rechts- und Kriminalpolitik betrachtet werden, die die Verbesserung der Lebensqualität zum Ziel hat.

Ferner greifen die Medien zunehmend die Opferperspektive auf und betonen zum Teil punitive Reaktionen.



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Rütger, W.: Internationale Erfahrungen bei der Behandlung von Sexualstraftätern. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 81(1998), S. 246-262, S. 247

Die Forschung hat zur Kriminalitätsangst erbracht, dass das **Geschlecht** der bedeutsamste Faktor in der Erklärung von Verbrechenangst darstellt. Auf einer allgemeinen Ebene gilt auch, dass die direkte Erfahrung mit Verbrechen kein guter Prädiktor für die Ausprägung von Kriminalitätsangst darstellt. Dies gilt jedoch wohl nicht mehr, wenn diese Fragestellung auf schwere Kriminalität bezogen wird. Immerhin deutet der schwache bzw. inkonsistente Zusammenhang zwischen Kriminalität und Kriminalitätsangst andererseits darauf hin, dass die Entwicklung der Kriminalitätsraten selbst nicht unbedingt durch entsprechende Entwicklungen in der Kriminalitätsangst begleitet sein müssen. Das heißt, der Abnahme der Kriminalität muss nicht eine Verminderung der Kriminalitätsangst folgen. Die kriminologische Forschung verweist im übrigen auf den Befund, dass in der Bevölkerung die Feststellung steigender Kriminalität und wachsender Kriminalitätsprobleme im wesentlichen auf die Bundesrepublik Deutschland insgesamt bezogen werden, während die unmittelbare Nachbarschaft und das jeweilige Wohngebiet als von derartigen Entwicklungen unbeeinträchtigt gesehen wird. Im übrigen hat international vergleichende Opferforschung gezeigt, dass das in der Bevölkerung wahrgenommene Risiko, Opfer eines Verbrechens werden zu können und die in der Bevölkerung geäußerte Kriminalitätsangst unabhängig sind von den tatsächlichen Erfahrungen mit Viktimisierung und unabhängig sind von dem Ausmaß bekannt gewordener Kriminalität. In diesem Zusammenhang wird den Massenmedien und der Darstellung von Kriminalität in den Massenmedien große Aufmerksamkeit gewidmet. Denn es wird angenommen, dass das **Paradox**, dass die Bevölkerung das Land insgesamt durch ein

steigendes Kriminalitätsproblem belastet ansieht, während die jeweilige Wohngegend als nicht von Kriminalität belastet wahrgenommen wird, durch die Darstellung des Kriminalitätsproblems in den Massenmedien erklärt werden kann.

Befragungen zur Einstufung des Kriminalitätsproblems (im Stadtteil bzw. in der jeweiligen Stadt) lassen jedenfalls dann, wenn dies als offene Frage formuliert ist (welche Probleme sind in Ihrem Stadtteil am drängendsten?), erkennen, dass Kriminalität nie an erster Stelle steht. Vielmehr nimmt das Problem in der Perzeption und Einschätzung der Bürger eine nachgeordnete Stelle ein. Im Vordergrund stehen regelmäßig „Verkehrsprobleme“, Arbeitslosigkeit bzw. anderes.

Die Opferforschung hat belegt, dass das Opfer eine ganz zentrale Rolle für das Ausmaß an strafrechtlicher Sozialkontrolle spielt. Das Opfer wird deshalb auch als "Gatekeeper" des Kriminalsystems bezeichnet. Insoweit ist verständlich, dass erhebliche Forschungsanstrengungen in die Analyse der Anzeigeerstattung und der Interaktionen zwischen Opfern und Polizei in der Anzeigesituation investiert wurden. Dasselbe gilt für verwandte Themen wie das allgemeine Verhältnis zwischen Öffentlichkeit und Polizei. Während die Forschung in den 70er Jahren maßgeblich durch die Frage bestimmt war, welche Gründe das Opfer dazu motivieren, eine Strafanzeige zu unterlassen, geht die neuere Forschung eher von der Frage aus, welche Bedürfnisse das Opfer mit der Anzeige verfolgt. Hier zeigt die Forschung, dass das Opfer einer Straftat im Falle der Anzeige eher an einer unmittelbaren Krisenintervention und darüber hinaus unmittelbarer Schadenswiedergutmachung interessiert ist, weniger an der Auslösung eines Strafverfahrens. Ferner hat sich die Kriminologie in den letzten Jahren maßgeblich mit der Rolle des Opfers im Strafverfahren selbst sowie mit der Evaluation der Rechtspolitik befasst, die darauf zielt, die Stellung des Opfers im Strafverfahren zu verbessern. Damit zusammen hängt auch die Frage, wie die Viktimisierung bewältigt wird und wie das Strafrecht und der Strafprozess zu Verbesserungen dieser Bewältigung beitragen können. Die Untersuchung der Anwendung des Opferentschädigungsgesetzes führte aber zu dem Befund, dass die Opferentschädigung wesentliche Schwachstellen aufweist. Derartige Befunde waren auch Ausgangspunkt dafür, die Wiedergutmachung und den Täter-Opfer-Ausgleich zu verbessern. Seit den 80er Jahren werden auf experimenteller Basis eine Vielzahl von Projekten zum Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt, jedoch wird das Potential der Wiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs unterschiedlich bewertet.

Ein wesentliches Thema in Opferbefragungen stellen die Bewältigung des durch die Viktimisierung erlittenen Traumas und Selbstschutzmaßnahmen dar. In Zusammenhang mit der insbesondere als Folge von Gewalt- und Sexualdelikten auftretenden Traumatisierung wird neuerdings vor allem die Rolle des Strafrechts und des Strafverfahrens als Auslöser einer sekundären Traumatisierung erörtert. Selbstschutzmaßnahmen scheinen sich, neuere Opferbefragungen zugrunde gelegt, immer weiter zu verbreiten. Hier geht es um Einbruchssicherung, Bewaffnung, partiell auch um die Errichtung von Bürgerwehren und Selbstschutzgruppen. Teilweise wird in dieser Forschung auch Bezug genommen auf die in der unmittelbaren Wohngegend über die Nachbarschaft herstellbare informelle Kontrolle und damit die Verantwortung des Bürgers für die Kriminalitätskontrolle selbst.